

**Bußgeldkatalog  
der hamburgischen Bezirksämter  
vom 1.1.2007**

**- aktualisiert zum 1.1.2008 -**

### Vorbemerkung

Der Katalog konkretisiert Ordnungswidrigkeitentatbestände und empfiehlt, in welcher Höhe Geldbußen in Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19.2.1987 (BGBl. I S. 602) -mit Änderungen- verhängt werden sollen. Der Katalog gilt für den Zuständigkeitsbereich der Bezirksämter.

Die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Bezirksamtes (§ 47 OWiG).

Es kann

- bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten eine Verwarnung ohne oder mit Verwarnungsgeld erteilen (§ 56 OWiG),
- ein eingeleitetes Verfahren, solange es bei ihm anhängig ist, einstellen (§ 47 OWiG) oder
- einen Bußgeldbescheid erlassen (§ 65 OWiG).

Sinn und Zweck des OWiG ist es, ordnungswidrige Zustände zu beseitigen oder ihr Entstehen zu verhindern, nicht aber dem Staat eine weitere Einnahmequelle zu erschließen. Bußgeldbescheide sollen deshalb nur erlassen werden, wenn das Ziel auf andere Weise (z.B. durch Verwarnung mit oder ohne Verwarnungsgeld) nicht erreicht werden kann. Der gesetzliche Höchstsatz der Geldbuße ist wegen der besseren Übersicht vor den jeweiligen Tatbeständen aufgeführt. Die Obergrenze von 1.000 € gilt nur, wenn das anzuwendende Gesetz nichts anderes bestimmt. Die Untergrenze ist in diesem Katalog mit 10 € festgelegt.

Die im Katalog angegebenen Sätze sind nur Regelsätze; von ihnen kann nach oben und nach unten abgewichen werden, wenn besondere Umstände im Einzelfall vorliegen. Eine Erhöhung der Geldbuße ist z.B. angebracht, wenn der durch die Ordnungswidrigkeit erlangte wirtschaftliche Vorteil den Regelsatz übersteigt (§ 17 Abs. 4 OWiG). Wird eine Geldbuße festgesetzt, weil der Betroffene eine Verwarnung mit Verwarnungsgeld abgelehnt hat, sollte sie das ursprünglich vorgesehene Verwarnungsgeld nicht wesentlich überschreiten.

Die Regelsätze des Katalogs gelten grundsätzlich nur für fahrlässig begangene Zuwiderhandlungen und für solche Ordnungswidrigkeiten, die nur vorsätzlich begangen werden können. Die Ordnungswidrigkeiten, die nur vorsätzlich begangen werden können, sind im Katalog mit einem "V" (Vorsatz) vor dem Betrag gekennzeichnet.

Die Regelsätze für fahrlässige Zuwiderhandlungen können bei Vorsatz verdoppelt werden (§ 17 Abs. 2 OWiG). Dann muss der Vorsatz im Vorwurf des Bußgeldbescheides besonders zum Ausdruck gebracht werden.

Bei Wiederholungsfällen sollte der Regelsatz bzw. die erste Geldbuße verdoppelt werden. Bei weiteren Wiederholungen sollte die letzte Geldbuße um die Hälfte erhöht werden. Gleichartige Zuwiderhandlungen sollten dann nicht als Wiederholungsfälle behandelt werden, wenn hinsichtlich der letzten Bußgeldentscheidung Vollstreckungsverjährung im Sinne des § 34 OWiG eingetreten ist.

Für die Ahndung der von den bezirklichen Ordnungsdiensten festgestellten Verkehrsordnungswidrigkeiten ist der von der Behörde für Inneres - Einwohner-Zentralamt - herausgegebene Tatbestandskatalog maßgeblich, da für die Ahndung dieser Ordnungswidrigkeiten - ausgenommen § 32 Abs. 1 StVO - keine Zuständigkeit der Bezirksämter gegeben ist.

Bei Ordnungswidrigkeiten, die im Katalog nicht aufgeführt sind, ist die Geldbuße nach den Umständen des Einzelfalles festzusetzen (§ 17 Abs. 3 OWiG).

## Inhaltsverzeichnis

<b>lfd. Nr.</b>	<b>Rechtsvorschrift</b>
<b>1.</b>	<b>Melde-, Ausweis-, Pass- und Wohnungswesen, Soziales, Ausländerangelegenheiten</b>
1.1	Hamburgisches Meldegesetz
1.2	Gesetz über Personalausweise
1.3	Passgesetz
1.4	Wohnungsbindungsgesetz/Wohnraumförderungsgesetz
1.5	Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum
1.6	Wirtschaftsstrafgesetz
1.7	Gesetz zur Erhaltung und Pflege von Wohnraum
1.8	Bundeserziehungsgeldgesetz
1.9	Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz
1.10	Bundesausbildungsförderungsgesetz
1.11	Unterhaltssicherungsgesetz
1.12	Wohngeldgesetz
1.13	Unterhaltsvorschussgesetz
1.14	Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet
1.15	Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern
<b>2.</b>	<b>Wirtschafts- und Ordnungswesen</b>
2.1	Gewerbeordnung
2.2	Makler- und Bauträger-VO
2.3	Spiel-VO
2.4	Hundegesetz
2.5	NN
2.6	Hamburgisches Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten
2.7	Preisangabenverordnung
2.8	Handelsklassengesetz
2.9	NN
2.10	Gesetz zur Intensivierung der Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung
2.11	Handwerksordnung
2.12	Gaststättengesetz
2.13	Gaststättenverordnung
2.14	Gesetz zur Regelung der Wohnungsvermittlung
2.15	NN
2.16	Feiertagsschutzgesetz
2.17	Jugendschutzgesetz
2.18	Hamburgisches Wegegesetz
2.19	NN
2.20	Sprengstoffgesetz
2.21	Heimgesetz
<b>3.</b>	<b>Gesundheitsrecht, Tier- und Umweltschutz</b>
3.1	Gesetz über die Werbung auf dem Gebiet des Heilwesens
3.2	Infektionsschutzgesetz
3.3	Tierseuchengesetz
3.4	Tierschutzgesetz

<b>lfd. Nr.</b>	<b>Rechtsvorschrift</b>
3.5	Bundes-Immissionsschutzgesetz
3.6	Verordnung über kleinere und mittlere Feuerungsanlagen
3.7	VO zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen halogenierten organischen Verbindungen
3.8	VO zur Auswurfbegrenzung von Holzstaub
3.9	VO zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen beim Umfüllen und Lagern von Otto-Kraftstoffen
3.10	VO zur Begrenzung der Kohlenwasserstoffemissionen bei Betankung von Kraftfahrzeugen
3.11	VO über elektromagnetische Felder
3.12	VO zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen
3.13	Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung
3.14	Schornsteinfegergesetz
3.15	Hamburgisches Passivraucherschutzgesetz
<b>4.</b>	<b>Lebensmittelrecht</b>
4.1	Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch
4.2	Milch- und Margarinegesetz
<b>5.</b>	<b>Baurecht</b>
5.1	Hamburgische Bauordnung
5.2	Prüfverordnung
5.3	Garagenverordnung
5.4	Asbest-Sachverständigen VO
5.5	VerkaufsstättenVO
5.6	Versammlungsstätten VO
5.7	BeherbergungsstättenVO
<b>6.</b>	<b>Tiefbau- und Gartenbauwesen Abfallentsorgung, Naturschutzrecht u. dergleichen</b>
6.1	Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz
6.2	Hamburgisches Wegegesetz
6.3	Grünanlagen
6.4	Naturschutzrecht
6.5	Friedhofsrecht
6.6	Jagdrecht
6.7	Hamburgisches Wassergesetz
6.8	Wasserhaushaltsgesetz
6.9	Hamburgisches Abwassergesetz
6.10	Hamburgisches Wassergesetz i.V.m. AnlagenVO
6.11	Bundes-Bodenschutzgesetz
6.12	Hamburgisches Bodenschutzgesetz
6.13	Trinkwasserverordnung
6.14	Pflanzenschutzgesetz

Ifd. Nr.		Euro (€)
1.	<b><u>Melde-, Ausweis-, Pass- und Wohnungswesen,</u></b> <b><u>Soziales, Ausländerangelegenheiten</u></b>	
1.1	<u>Hamburgisches Meldegesetz</u> – HmbMG vom 03.09.1996 (HmbGVBl. S. 231) in der geltenden Fassung Verstöße gegen § 36 – gesetzlicher Höchstsatz der Geldbuße: 1.000 €	
1.1.1	Überschreitung der An- und Abmeldungsfrist (§ 36 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. §§ 12, 13, 21, 24, 25 oder 28)	
1.1.1.1	um mehr als 12 Monate	100 bis 500
1.1.1.2	um mehr als 9 Monate	35 bis 50
1.1.1.3	um mehr als 6 Monate	30
1.1.1.4	um mehr als 3 Monate (in der Regel gebührenpflichtige Verwarnung)	20
1.1.2	Anmeldung für eine nichtbezogene oder Abmeldung für eine weiterhin bewohnte Wohnung (§ 36 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 12 Abs. 1 oder § 13 Abs.1)	250
1.1.3	Verletzung der Mitwirkungs- oder Auskunftspflicht durch Wohnungsgeber (§ 36 Abs. 1 Nr. 5 i.V.m. § 19)	100
1.1.4	Verletzung der Mitteilungspflicht über die Nutzung einer Nebenwohnung als Hauptwohnung (§ 36 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 15 Abs. 4 S. 2)	100 bis 500
1.1.5	Verletzung der Auskunftspflicht durch Melde- pflichtigen (§ 36 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. § 18)	150
1.1.6	Verstoß gegen die Herausgabepflicht von Hotelmeldescheinen (§ 36 Abs. 1 Nr. 7 i.V.m. § 27 Abs. 3)	250
1.1.7	Verletzung der Verzeichnis- und Auskunftspflicht als Leiter oder Beauftragter einer Einrichtung nach § 28 (§ 36 Abs.1 Nr. 8 i.V.m. § 28 Abs. 2)	100
1.1.8	Verstöße gegen den Schutz personenbezogener Daten (§ 37) – gesetzlicher Höchstsatz der Geldbuße: 25.000 €	
1.1.8.1	Erwirken einer Melderegisterauskunft durch manipulierte Angaben (§ 37 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 34 Abs. 2, 3 und 5 oder § 35a)	V 1000 bis 3000
1.1.8.2	Unzulässige Verwendung von Daten (§ 37 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 34 Abs. 4 und 5 oder § 35a)	500 bis 1000
1.2	<u>Gesetz über Personalausweise</u> vom 21.4.1986 (BGBl. I S. 548) in der geltenden Fassung – gesetzlicher Höchstsatz der Geldbuße: 1.000 €	

Ifd. Nr.		Euro (€)
1.2.1	Unterlassen, für sich oder als Erziehungsberechtigter für Jugendliche bis zu 18 Jahren einen Ausweis ausstellen zu lassen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1)	
1.2.1.1	leichtfertiges Unterlassen - in der Regel Verwarnung - - gesetzlicher Rahmen für gebührenpflichtige Verwarnung: 5 € bis 35 € (§ 56 Abs. 1 OWiG)	10
1.2.1.2	a) bei leichtfertigem Unterlassen im Wiederholungsfall oder b) bei vorsätzlichem Unterlassen – je nach Dauer und Bedeutung	25 bis 500
1.2.2	Unterlassen, einen Ausweis auf Verlangen einer zuständigen Stelle vorzulegen (§ 5 Abs. 1 Nr. 2)	25 bis 250
1.2.3	Verstoß gegen ein Verbot der Verwendung a) der Seriennummer nach § 4 Abs. 2 b) des Ausweises zum automatischen Abruf oder zur automatischen Speicherung personenbezogener Daten nach § 4 Abs. 3 (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 Bstb. a-c)	V 250 bis 1000
1.3	<u>Passgesetz</u> vom 19.04.1986 (BGBl. I S. 537) in der geltenden Fassung - gesetzlicher Höchstsatz der Geldbuße: 2.500 €	
1.3.1	Erwirken der Ausstellung eines weiteren Passes durch unrichtige Angaben (§ 25 Abs. 2 Nr. 1)	V 50 bis 500
1.3.2	entgegen § 15 Nr. 3 den Verlust des Passes oder sein Wiederauffinden nicht oder nicht rechtzeitig anzeigen (§ 25 Abs. 2 Nr. 3)	V 25 bis 250
1.3.3	Verstoß gegen ein Verbot der Verwendung a) der Seriennummer nach § 18 Abs. 2 oder b) des Passes zum automatischen Abruf oder zur automatischen Speicherung personenbezogener Daten nach § 18 Abs. 3 (§ 25 Abs. 2 Nr. 4)	V 250 bis 1.250
1.4	Bußgeldvorschriften bzgl. geförderten Wohnraums nach <u>Wohnungsbindungsgesetz und Wohnraumförderungsgesetz</u>	
1.4.1	Gesetz zur Sicherung der Zweckbestimmung von Sozialwohnungen ( <u>Wohnungsbindungsgesetz</u> – WoBindG –) vom 24.08.1965 ( BGBl. I S. 945, 954; BGBl. III 2330-14) in der Neufassung vom 13.09.2001 (BGBl. I S. 2404)	
	<u>Hinweis:</u> Soweit nur einzelne Wohnräume betroffen sind, gelten die Sätze entsprechend.	
	entgegen § 2 i.V.m. § 32 Abs. 3 S. 1 Wohnraumförderungsgesetz (WoFG) eine Mitteilung nicht richtig, nicht vollständig oder nicht	

lfd. Nr.		Euro (€)
	rechtzeitig machen gesetzlicher Höchstsatz der Geldbuße: 2.500 € je Wohnung (§ 26 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2, 1. Fall)	250 bis 1.000
1.4.1.2	Über- oder Belassen einer Sozialwohnung zum Gebrauch -gesetzlicher Höchstsatz der Geldbuße: je Wohnung 10.000 €	
1.4.1.2.1	entgegen § 4 Abs. 2 bis 5 WoBindG (§ 26 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2, 2. Fall)	500 bis 1.500
1.4.1.2.2	entgegen § 5 a i.V.m. § 1 Verordnung zu § 5 a WoBindG vom 28.07.1970 (GVBl. S. 233 - GS 2330-5) (§ 26 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2, 2. Fall)	500 bis 1.500
1.4.1.3	ungenehmigte Selbstbenutzung einer Sozialwohnung entgegen § 7 Abs. 3 i.V.m. § 27 Abs. 7 S. 1 Nr. 1 WoFG gesetzlicher Höchstsatz der Geldbuße: je Wohnung 10.000 € (§ 26 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2, 2. Fall)	V 1.500
1.4.1.4	Leerstehenlassen einer Sozialwohnung entgegen § 7 Abs. 3 i.V.m. § 27 Abs. 7 S. 1 Nr. 2 WoFG -gesetzlicher Höchstsatz der Geldbuße: je Wohnung 10.000 € (§ 26 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2, 2. Fall) je nach Dauer:	V 500 bis 1.500
1.4.1.5	Fordern, Sichversprechenlassen oder Annehmen eines höheren Entgeltes, als nach den §§ 8, 9 WoBindG zulässig ist -sofern nicht Fall des 1.4.1.6 - (§ 26 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2, 3. Fall) - gesetzlicher Höchstsatz der Geldbuße: 15.000 €	V 380 bis 3.800
1.4.1.6	Fordern, Sichversprechenlassen oder Annehmen eines <u>wesentlich</u> höheren Entgeltes, als nach den §§ 8, 9 zulässig ist (§ 26 Abs. 3) -gesetzlicher Höchstsatz der Geldbuße: 50.000 €	
1.4.1.6.1	bei Leichtfertigkeit	400 bis 10.000
1.4.1.6.2	bei Vorsatz	600 bis 12.000
	Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil aus der Ordnungswidrigkeit übersteigen.	
1.4.1.7	ungenehmigte zweckentfremdete Nutzung einer Sozial- wohnung entgegen § 7 Abs. 3 i.V.m. § 27 Abs. 7 S. 1, Nr. 3, 1. Alt. WoFG (§ 26 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2, 4. Fall) -gesetzlicher Höchstsatz je Wohnung: 50.000 €	V 10.000
1.4.1.8	ungenehmigte bauliche Veränderung einer Sozialwohnung, so dass sie für Wohnzwecke nicht mehr geeignet ist, entgegen § 7 Abs. 3 i.V.m. § 27 Abs. 7 S. 1 Nr. 3, 2. Alt. WoFG (§ 26 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2, 4. Fall) -gesetzlicher Höchstsatz je Wohnung: 50.000 €	V 10.000 bis 25.000

Ifd. Nr.		Euro (€)
1.4.2	<p>Gesetz über die soziale Wohnraumförderung (<u>Wohnraumförderungsgesetz</u> – WoFG) vom 13.09.2001 (BGBl. I S. 2376), zuletzt geändert durch Art. 4 des Zweiten Gesetzes zur Änderung wohnungsrechtlicher Vorschriften vom 15.12.2004 (BGBl. I S. 3450)</p> <p><u>Hinweis:</u> Soweit nur einzelne Wohnräume betroffen sind, gelten die Sätze entsprechend.</p>	
1.4.2.1	<p>entgegen § 32 Abs. 3 S. 1 eine Mitteilung nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig machen -gesetzlicher Höchstsatz der Geldbuße: 2.500 € je Wohnung (§ 52 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 2, 1. Fall)</p>	250 bis 1.000
1.4.2.2	<p>entgegen § 27 Abs. 1 eine Wohnung zum Gebrauch überlassen -gesetzlicher Höchstsatz der Geldbuße: 10.000 € je Wohnung (§ 52 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2, 2. Fall)</p>	500 bis 1.500
1.4.2.3	<p>ungenehmigte Selbstbenutzung einer Wohnung entgegen § 27 Abs. 7 S. 1 Nr. 1 -gesetzlicher Höchstsatz der Geldbuße: 10.000 € je Wohnung (§ 52 Abs. 1 Nr. 2, 1. Alt. und Abs. 2, 2. Fall)</p>	V 1.500
1.4.2.4	<p>Leerstehenlassen einer Wohnung ohne Genehmigung nach § 27 Abs. 7 S. 1 Nr. 2 -gesetzlicher Höchstsatz der Geldbuße: 10.000 € je Wohnung (§ 52 Abs. 1 Nr. 2, 2. Alt. und Abs. 2, 2. Fall) je nach Dauer:</p>	V 500 bis 1.500
1.4.2.5	<p>Fordern, Sichversprechenlassen oder Annehmen einer Leistung, die nach § 28 Abs. 4 unzulässig ist (§ 52 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2, 3. Fall) -gesetzlicher Höchstsatz der Geldbuße: 50.000 €</p>	V 380 bis 3.800
1.4.2.6	<p>ungenehmigte zweckentfremdete Nutzung einer Wohnung entgegen § 27 Abs. 7 S. 1, Nr. 3, 1. Alt. (§ 52 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2, 3. Fall) -gesetzlicher Höchstsatz je Wohnung: 50.000 €</p>	V 10.000
1.4.2.7	<p>ungenehmigte bauliche Änderung einer Wohnung, so dass sie für Wohnzwecke nicht mehr geeignet ist, entgegen § 27 Abs. 7 S. 1, Nr. 3, 2. Alt. (§ 52 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2, 3. Fall) -gesetzlicher Höchstsatz je Wohnung: 50.000 €</p>	V 10.000 bis 25.000
1.5	<p><u>Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum</u> nach Artikel 6 zur Verbesserung des Mietrechts und zur Begrenzung des Mietanstiegs sowie zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen vom 01.11.1971 (BGBl. I S. 1745 bzw. BGBl. I S. 1525), zuletzt geändert durch Art. 15a des Gesetzes zur Reform des Wohnungsbaurechts vom 13.09.2001 (BGBl. I S. 2376, 2399) i.V.m. der Verordnung über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum vom 07.12.1971 (GVBl. S. 223 = GS 2330-6) -gesetzlicher Höchstbetrag der Geldbuße: 50.000 € (Art. 6 § 2 Mietrechtsverbesserungsgesetz)</p>	

Ifd. Nr.		Euro (€)
	<u>Hinweis:</u>	
	1) Wesentlich für die Bemessung der Geldbuße ist der Umfang des Verstoßes (z.B. Größe der betroffenen Fläche, Zeitdauer) im Einzelfall.	
	2) Soweit nur einzelne Wohnräume betroffen sind, gelten die folgenden Sätze entsprechend.	
1.5.1	ungenehmigte zweckentfremdete Nutzung von Wohnraum (ausgenommen geförderte Wohnungen - s. 1.4.1.7 / 1.4.2.7) mindestens	V 5.000
1.5.2	ungenehmigtes Leerstehenlassen von Wohnraum (ausgenommen geförderte Wohnungen - s. 1.4.1.4 / 1.4.2.4) mindestens	V 2.500
1.5.3	ungenehmigte bauliche Veränderung einschl. Abbruch von Wohnraum, so dass er für Wohnzwecke nicht mehr geeignet ist (ausgenommen geförderte Wohnungen - s. 1.4.1.8 / 1.4.2.8) mindestens	V 5.000
1.6	<p>Gesetz zur weiteren Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts (<u>Wirtschaftsstrafgesetz</u> 1954) in der Fassung vom 03.06.1975 (BGBl. I S. 1313), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes zur Neugliederung, Vereinfachung und Reform des Mietrechts (Mietrechtsreformgesetz) vom 19.06.2001 (BGBl. I S. 1149, 1166) und letztes ÄndG vom 13.12.2001 (BGBl. I S. 3574)</p> <p>-gesetzlicher Höchstsatz der Geldbuße: 50.000 € gestaffelt nach verschiedenen Verstößen</p> <p>Fordern, Sichversprechenlassen oder Annehmen eines unangemessen hohen Entgeltes für die Vermietung von Räumen zum Wohnen oder damit verbundenen Nebenleistungen (§ 5 WiStG ausgenommen geförderte Wohnungen)</p> <p>bei Leichtfertigkeit 400 bis 10.000 bei Vorsatz 600 bis 12.000</p> <p>Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil aus der Ordnungswidrigkeit übersteigen.</p>	
1.7	<p><u>Gesetz zur Erhaltung und Pflege von Wohnraum</u> vom 08.03.1982 (GVBl. S. 47 = GS 2133-1) in der geltenden Fassung</p> <p>-gesetzlicher Höchstsatz der Geldbuße: 25.000 € (§ 15 Abs. 2)</p>	
1.7.1	nicht oder nicht fristgerechtes Befolgen unanfechtbarer Einzelanordnungen nach § 3 Abs. 1; § 4 Abs. 1; § 8 Abs. 2 sowie § 13 Abs. 1 ordnungswidrig gem. § 15 Abs. 1 Nr. 1	V 250 bis 25.000
1.7.2	Nichtbefolgen bzw. Nichtbeachten unanfechtbarer Verlangen nach § 6 Abs. 4 und 5, ordnungswidrig gem. § 15 Abs. 1 Nr. 2 je Wohneinheit	V 1.000 bis 2.500

Ifd. Nr.			Euro (€)
1.7.3	Überlassung von Wohnungen entgegen § 6 Abs. 5 und § 7 Abs. 1 oder 2, ordnungswidrig gem. § 15 Abs. 1 Nr. 3 je Wohnraum bzw. Wohnung	V	500 bis 5.000
1.7.4	keine, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Anzeige nach § 10 Abs. 2, ordnungswidrig gem. § 15 Abs. 1 Nr. 4 je Wohnraum bzw. Wohnung	V	50 bis 250
1.7.5	Verweigerung von Auskünften und Unterlagen entgegen unanfechtbarer Anordnung nach § 13 Abs. 3, ordnungswidrig gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 5	V	250 bis 5.000
1.8	<u>Bundeserziehungsgeldgesetz (BerzGG)</u> in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.02.2004 (BGBl. I S. 206), zuletzt geändert durch Art. 10 Nr. 4 des Zuwanderungsgesetzes vom 30.07.2004 (BGBl. I S. 1950)		
	<u>Hinweis:</u> Nach Art. 3 Absatz 2 des inzwischen von Bundestag und Bundesrat beschlossenen Bundeselterngeldgesetz und Bundeselternzeitgesetz (BEEG) vom 11.12.2006 (BGBl. I S. 2748) tritt das Bundeserziehungsgeldgesetz (erst) am 31.12.2008 außer Kraft. Ausgenommen ist nur der Zweite Abschnitt des Bundeserziehungsgeldgesetzes, der (bereits) am 31.12.2006 außer Kraft tritt. Das bedeutet, dass auch die Bußgeldvorschrift des § 14 Bundeserziehungsgeldgesetz bis zum 31.12.2008 bei der (weiteren) Durchführung des Bundeserziehungsgeldgesetzes anzuwenden ist. Demzufolge gilt der Bußgeldkatalog für das Bundeserziehungsgeldgesetz unter Nr. 1.8 bis zum 31.12.2008 weiter.		
1.8.1	entgegen § 60 Abs. 1 Nr. 1 oder 3 SGB I i.V.m. § 12 Abs. 1 BerzGG auf Verlangen leistungserhebliche Tatsachen nicht angibt oder Beweiskunden nicht vorlegt		25 bis 1.000
1.8.2	entgegen § 60 Abs. 1 Nr. 2 SGB I eine Änderung in den Verhältnissen, die für den Anspruch auf Erziehungsgeld erheblich ist, der nach § 10 BEEG zuständigen Behörde nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig mitteilen		25 bis 1.000
1.8.3	entgegen § 12 Abs. 2 BEEG auf Verlangen eine Bescheinigung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig ausfüllt		25 bis 1.000
1.8.4	einer vollziehbaren Anordnung nach § 12 Abs. 3 BEEG zuwiderhandeln		25 bis 1.000
1.9	<u>Bundeselterngeldgesetz und Bundeselternzeitgesetz (BEEG)</u> vom 5.12.2006 (BGBl. I S. 2748)		
	<u>Hinweis:</u> Mit dem Inkrafttreten des BEEG am 1.1.2007 (Art. 3 Absatz 1 BEEG) gelten für die Durchführung des BEEG die neuen Bußgeldvorschriften des § 14 BEEG. Folglich treten die Bußgeldvorschriften des BEEG ab 1.1.2007 für die Dauer von zwei		

Ifd. Nr.		Euro (€)
	<p>Jahren neben die Bußgeldvorschriften des Bundeserziehungsgeldgesetzes.</p> <p>- gesetzlicher Höchstsatz der Geldbuße (§ 14 Abs. 2): 2.000 €</p>	
1.9.1	entgegen § 9 eine dort genannte Angabe nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig bescheinigen	25 bis 2000
1.9.2	entgegen § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch, auch in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Satz 1, eine Angabe nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig machen	25 bis 2000
1.9.3	entgegen § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig machen	25 bis 2000
1.9.4	entgegen § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch eine Beweisurkunde nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegen	25 bis 2000
1.10	<p><u>Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)</u> i.d.F. vom 06.06.83 (BGBl. I S. 645, 1680), zuletzt geändert durch das 21. Gesetz zur Änderung des BAföG vom 02.12.2004 (BGBl. I S. 3127)</p> <p>- gesetzlicher Höchstsatz der Geldbuße: 2.500 €</p>	
1.10.1	entgegen § 60 Abs. 1 SGB I, jeweils auch i.V.m. § 47 Abs. 4 die dort bezeichneten Tatsachen auf Verlangen nicht angeben oder eine Änderung in den Verhältnissen nicht unverzüglich mitteilen oder auf Verlangen Beweisurkunden nicht vorlegen	50 bis 1.000
1.10.2	entgegen § 47 Abs. 2, 5 oder 6 auf Verlangen eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilen oder eine Urkunde nicht rechtzeitig vorlegen	50 bis 1.000
1.10.3	entgegen § 47 Abs. 3 das Amt für Ausbildungsförderung nicht oder nicht rechtzeitig unterrichten	50 bis 1.000
1.10.4	einer Rechtsverordnung nach § 18 Abs. 6 Nr. 2 zuwiderhandeln, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf die Bußgeldvorschrift verweist	50 bis 1.000
1.11	<p><u>Unterhaltssicherungsgesetz (USG)</u> i.d.F. der Bekanntmachung vom 20.2.2002 (BGBl. I S. 972), zuletzt geändert am 22.04.2005 (BGBl. I S. 1106)</p>	
1.11.1	bei Erteilung einer Auskunft nach § 20 Abs. 1 Satz 1 unrichtige oder unvollständige Angaben machen	25 bis 500
1.11.2	entgegen § 20 Abs. 1 Satz 2 die vorgeschriebene Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstatten	25 bis 500

Ifd. Nr.		Euro (€)
1.11.3	entgegen der nach § 20 Abs. 2 bestehenden Auskunftspflicht Auskünfte ganz oder teilweise verweigern oder nicht rechtzeitig erteilen oder unrichtige oder unvollständige Angaben machen	25 bis 500
1.12	<u>Wohngeldgesetz</u> (WoGG) vom 07.07.2005 (BGBl. I S. 2029)  entgegen § 29 Abs. 4 S. 1 auch i.V.m. S. 3 oder § 30 Abs. 1 S. 2 oder Abs. 4a S. 1 eine Änderung in den Verhältnissen, die für den Anspruch auf Wohngeld erheblich ist, nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig mitteilen oder entgegen § 25 Abs. 1 bis 3 auf Verlangen eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig geben (Verstoß gegen § 29 Abs. 4 S. 1 auch i.V.m. S. 3 und § 30 Abs. 1 S. 2 oder Abs. 4a S. 1, ordnungswidrig nach § 43 Abs. 1 Nr. 1. Verstoß gegen § 25 Abs. 1 bis 3, ordnungswidrig nach § 43 Abs. 1 Nr. 2)	25 bis 500
1.13	Gesetz zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen ( <u>Unterhaltsvorschussgesetz – UVG</u> ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.01. 2002 (BGBl. I S. 615) in der geltenden Fassung	
1.13.1	Verletzung der Pflicht zur Mitteilung von Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, durch den Elternteil, bei dem das Kind lebt oder durch den gesetzlichen Vertreter des Kindes (§ 6 Abs. 4 UVG)	25 bis 1.000
1.13.2	Verletzung der Pflicht, auf Verlangen Auskünfte zu erteilen, die zur Durchführung des UVG erforderlich sind, durch den Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt (§ 6 Abs. 1 UVG)	25 bis 1.000
1.13.3	Verletzung der Pflicht, auf Verlangen Auskünfte über die Art und Dauer der Beschäftigung, die Arbeitsstätte und den Arbeitsverdienst durch den Arbeitgeber des Elternteils, bei dem das Kind nicht lebt, zu erteilen, die zur Durchführung des UVG erforderlich sind (§ 6 Abs. 2 UVG)	25 bis 2.000
1.14	<u>Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet</u> (AufenthG) vom 30.07.2004 (BGBl. I S. 1950), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2005 (BGBl. I S. 1818) Verstöße gegen § 98 - gesetzliche Höchstsätze der Geldbuße gestaffelt: - 1.000 € (Nrn. 1.13.5, 1.13.6, 1.13.7) - 3.000 € (Nrn. 1.13.1, 1.13.2, 1.13.3, 1.13.4)  Gesetzlicher Rahmen für gebührenpflichtige Verwarnung: 5 bis 35 € (§ 56 Abs. 1 OwiG)	
1.14.1	Aufenthalt ohne Pass, Passersatz oder Ausweisersatz (§ 3 Abs. 1, § 48 Abs. 2; § 98 Abs. 1 i. V. m. § 95 Abs. 1 Nr. 1)	

lfd. Nr.		Euro (€)
1.14.1.1	bis zu 3 Monaten	idR. gebührenpflichtige Verwarnung
1.14.1.2	um mehr als 3 Monate	120
1.14.1.3	um mehr als 6 Monate	240
1.14.1.4	um mehr als 9 Monate	360
1.14.1.5	um mehr als 12 Monate	je nach Bedeutung 480-1.200
1.14.2	Aufenthalt ohne Aufenthaltstitel oder Duldung (§ 4 Abs. 1, § 58 Abs. 2; § 98 Abs. 1 i. V. m. § 95 Abs. 1 Nr. 2)	
1.14.2.1	bis zu 6 Monaten	idR. gebührenpflichtige Verwarnung
1.14.2.2	um mehr als 6 Monate	120
1.14.2.3	um mehr als 9 Monate	240
1.14.2.4	um mehr als 12 Monate	je nach Bedeutung 360-1.200
1.14.3	Zu widerhandlung gegen die Verpflichtung, das Bestehen des Aufenthaltsrechts nach dem Assoziationsabkommen EWG/Türkei durch den Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nachzuweisen (§ 4 Abs. 5 S. 1; § 98 Abs. 5 i. V. m. § 98 Abs. 2 Nr. 1)	
1.14.3.1	bis zu 3 Monaten	idR. gebührenpflichtige Verwarnung
1.14.3.2	um mehr als 3 Monate	V 100
1.14.3.3	um mehr als 6 Monate	V 200
1.14.3.4	um mehr als 9 Monate	V 300
1.14.3.5	um mehr als 12 Monate	je nach Bedeutung V 400-2.000
1.14.4	Zu widerhandlung gegen die Verpflichtung, den Pass, den Pass- oder Ausweisersatz und Aufenthaltstitel oder eine Bescheinigung über die Duldung auf Verlangen vorzulegen, auszuhändigen oder vorübergehend zu überlassen (§ 48 Abs. 1; § 98 Abs. 5 i. V. m. § 98 Abs. 2 Nr. 3)	V 120-1.200
1.14.5	Zu widerhandlung gegen eine vollziehbare Auflage	
	- zu einem Visum und einer Aufenthaltserlaubnis (§ 12 Abs. 2 S. 2; § 98 Abs. 5 i. V. m. § 98 Abs. 3 Nr. 1)	100-400
	- von der ein aufenthalts genehmigungsfreier Aufenthalt abhängig gemacht wurde (§ 12 Abs. 4; § 98 Abs. 5 i. V. m. § 98 Abs. 3 Nr. 1)	100-400
1.14.6	Verstoß gegen die Verpflichtung der gesetzlichen Vertreter eines Ausländers unter 16 Jahre oder sonstiger Betreuungspersonen im Bundesgebiet, für den Ausländer die erforderlichen Anträge auf Erteilung und Verlängerung des Aufenthaltstitels und auf Erteilung und Verlängerung des Passes, des Passersatzes und des Ausweisersatzes zu stellen (§ 80 Abs. 4; § 98 Abs. 5 i. V. m. § 98 Abs. 3 Nr. 4)	
1.14.6.1	bis zu 3 Monaten	idR. gebührenpflichtige Verwarnung
1.14.6.2	um mehr als 3 Monate	100
1.14.6.3	um mehr als 6 Monate	200

Ifd. Nr.		Euro (€)
1.14.6.4	um mehr als 9 Monate	300
1.14.6.5	um mehr als 12 Monate	400
1.14.7	Zu widerhandlung gegen eine nach § 99 Abs. 1 Nr. 7 oder 10 erlassene Rechtsverordnung, soweit die Rechtsverordnung auf § 98 verweist	
	a) nicht oder nicht rechtzeitige Beantragung der Verlängerung oder Neuausstellung eines Passes oder Passersatzes vor Ablauf der Gültigkeitsdauer, so dass nicht mit einer Neuerteilung oder Verlängerung innerhalb der Gültigkeitsdauer gerechnet werden kann (§ 56 Nr. 1, § 77 Nr. 1 AufenthV; § 98 Abs. 5 i. V. m. § 98 Abs. 3 Nr. 5 AufenthG)	100-300
	b) nicht oder nicht rechtzeitige Beantragung eines neuen Passes oder Passersatzes, wenn der bisherige Pass oder Passersatz aus anderen Gründen als wegen Ablaufs der Gültigkeitsdauer ungültig geworden oder abhanden gekommen ist (§ 56 Nr. 2, § 77 Nr. 1 AufenthV; § 98 Abs. 5 i. V. m. § 98 Abs. 3 Nr. 5 AufenthG)	100-600
	c) nicht oder nicht rechtzeitige Beantragung eines neuen Passes oder Passersatzes oder Beantragung der Änderung des bisherigen Passes oder Passersatzes, sobald im Pass oder Passersatz enthaltene Angaben unzutreffend sind (§ 56 Nr. 3, § 77 Nr. 1 AufenthV; § 98 Abs. 5 i. V. m. § 98 Abs. 3 Nr. 5 AufenthG)	100-300
	d) nicht oder nicht rechtzeitige Beantragung eines Ausweisersatzes, wenn die Ausstellungsvoraussetzungen nach § 55 Abs. 1 oder 2 AufenthV erfüllt sind und kein deutscher Passersatz beantragt wurde (§ 56 Nr. 4, § 77 Nr. 1 AufenthV; § 98 Abs. 5 i. V. m. § 98 Abs. 3 Nr. 5 AufenthG)	100-300
	e) nicht, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Anzeige des Verlustes und Wiederauffindens von Pass, Passersatz oder Ausweisersatz (§ 56 Nr. 5, § 77 Nr. 2 AufenthV; § 98 Abs. 5 i. V. m. § 98 Abs. 3 Nr. 5 AufenthG)	100-600
	f) nicht oder nicht rechtzeitige Vorlage des wiederaufgefundenen Passes oder Passersatzes zusammen mit sämtlichen nach dem Verlust ausgestellten Pässen oder in- oder ausländischen Passersatzpapieren (§ 56 Nr. 6, § 77 Nr. 3 AufenthV; § 98 Abs. 5 i. V. m. § 98 Abs. 3 Nr. 5 AufenthG)	100-600
	g) nicht oder nicht rechtzeitige Vorlage des deutschen Passersatzes nach Ablauf der Gültigkeitsdauer	100-300

Ifd. Nr.		Euro (€)
	(§ 56 Nr. 7, § 77 Nr. 3 AufenthV; § 98 Abs. 5 i. V. m. § 98 Abs. 3 Nr. 5 AufenthG)	
	h) besitzt ein Ausländer mehr als einen Pass, Passersatz oder deutschen Ausweisersatz: nicht oder nicht rechtzeitige Vorlage von jedem dieser Papiere (§ 57, § 77 Nr. 3 AufenthV; § 98 Abs. 5 i. V. m. § 98 Abs. 3 Nr. 5 AufenthG)	100-300
1.15	<u>Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern</u> (FreizügG/EU) vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950, 1986), geändert durch Gesetz vom 21.06.2005 (BGBl. I S. 1818) Gesetzlicher Höchstsatz für Nr. 1.14.1 - 1.000 €	
	Gesetzlicher Rahmen für gebührenpflichtige Verwarnung: 5 bis 35 € (§ 56 Abs. 1 OwiG)	
1.15.1	Aufenthalt im Bundesgebiet, ohne den erforderlichen Pass oder Passersatz (vorsätzlicher oder leichtfertiger Verstoß gegen § 8 Abs. 2; § 10 Abs. 4 i. V. m. § 10 Abs. 2)	Verwarnung mit oder ohne Verwarngeld
1.15.1.1	bis zu 10 Monaten	50
1.15.1.2	mehr als 10 Monate für jedes weitere Jahr in der Regel zzgl. 50 € pro Jahr, Höchstsatz 500 €	
<b>2.</b>	<b>Wirtschafts- und Ordnungswesen</b>	
2.1	<u>Gewerbeordnung</u> (GewO) i.d.F. vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202) in der geltenden Fassung -gesetzliche Höchstsätze der Geldbußen: gestaffelt 1.000 € (Nr. 2.1.3) 2.500 € (Nr. 2.1.2) 5.000 € (Nrn. 2.1.1 u. 2.1.4) 50.000 € (Nr. 2.1.5)	
2.1.1	Owi nach §§ 144 Abs. 1 Nrn. 1 c-g, Abs. 2 Nr. 5, 145 Abs. 1, 146 Abs. 1 -(bei Gewerbeausübung ohne erforderliche Erlaubnis mindestens in Höhe der Gebühr für die Erlaubnis im Rahmen des Höchstsatzes Bußgeld)	125 bis 2.500
2.1.2	Owi nach §§ 144 Abs. 2 Nrn. 2-4, 145 Abs. 2, 146 Abs. 2 Nrn. 4 und 7	100 bis 300
2.1.3	Owi nach §§ 144 Abs. 3, 145 Abs. 3 und 146 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3, 5 und 6 sowie 8 bis 10	50 bis 200
2.1.4	Owi nach § 34 c i.V.m. § 144 Abs. 1 Nr. 1 h	600 bis 2.500
2.1.5	Owi nach § 34 c i.V.m. § 144 Abs. 1 Nr. 1 i	1.000 bis 20.000

Ifd. Nr.		Euro (€)
2.2	Verordnung über die Pflichten der Makler, Darlehens- und Anlagenvermittler, Bauträger und Baubetreuer ( <u>Makler- und Bauträger-Verordnung – MaBV -</u> ) vom 07.11.90 (BGBl. I S. 2479) in der geltenden Fassung - gesetzlicher Höchstsatz der Geldbuße: 5.000 € Owi nach § 18 Abs. 1 i.V.m. § 144 Abs. 2 Nr. 6 GewO	100 bis 1.000
2.3	Verordnung über Spielgeräte und andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit ( <u>Spielverordnung – SpielV-</u> ) i.d.F. vom 27.01.2006 (BGBl. I S. 280) in der geltenden Fassung -gesetzlicher Höchstsatz der Geldbuße: 2.500 € Owi nach § 19 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 144 Abs. 2 Nr. 1 GewO und § 145 Abs. 2 Nr. 1 GewO	100 bis 300
	im Falle unrechtmäßig aufgestellter Spielgeräte (höchstens 2.500 €)	500
2.4	Hamburgisches Gesetz über das Halten und Führen von Hunden ( <u>Hundegesetz-HundeG</u> ) vom 26.1.2006 (HmbGVBl. 2006 S. 37)  -gesetzlicher Höchstsatz der Geldbuße bei Verstößen: 50.000 €	
2.4.1	§ 27 Absatz 1 Nr. 1a HundeG Verletzung der Aufsichtspflichten gem. § 7 Satz 1 HundeG: Einen Hund nicht so halten, führen oder beaufsichtigen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht gefährdet werden gesetzlicher Höchstsatz: bis zu 50.000 € (bei Vorsatz) bis zu 25.000 € (bei Fahrlässigkeit)	100 bis 600 50 bis 300
2.4.2	§ 27 Absatz 1 Nr. 1b HundeG Verletzung der Aufsichtspflichten gem. § 7 Satz 2 HundeG: Überlassen eines Hundes einer Person, die nicht die Gewähr dafür bietet, dass sie als Aufsichtsperson geeignet ist gesetzlicher Höchstsatz: bis zu 50.000 € (bei Vorsatz) bis zu 25.000 € (bei Fahrlässigkeit)	100 bis 600 30 bis 300
2.4.3	§ 27 Absatz 1 Nr. 1c HundeG Verletzung der Anleinplichten gem. § 8 Absatz 1 HundeG: Einen Hund nicht an einer geeigneten, insbesondere reißfesten Leine führen gesetzlicher Höchstsatz: bis zu 50.000 € (bei Vorsatz) bis zu 25.000 € (bei Fahrlässigkeit)	100 bis 500 30 bis 300
2.4.4	§ 27 Absatz 1 Nr. 1d HundeG Verletzung der Anleinplichten gem. § 8 Absatz 2 HundeG: Einen Hund nicht an einer höchstens 2 m langen geeigneten, insbesondere reißfesten Leine führen gesetzlicher Höchstsatz: bis zu 50.000 € (bei Vorsatz) bis zu 25.000 € (bei Fahrlässigkeit)	100 bis 500 50 bis 300
2.4.5	§ 27 Absatz 1 Nr. 1e HundeG Verstoß gegen § 9 Absatz 2 Satz 2 oder § 9 Absatz 4 Satz 2 HundeG:	

Ifd. Nr.		Euro (€)
	Wahrheitswidrige Angaben gegenüber der sachverständigen Person oder Einrichtung machen gesetzlicher Höchstsatz: bis zu 50.000 € (bei Vorsatz) bis zu 25.000 € (bei Fahrlässigkeit)	100 bis 600 50 bis 300
2.4.6	§ 27 Absatz 1 Nr. 1f HundeG Verstoß gegen § 9 Absatz 3 Satz 3 HundeG: Keine Sicherstellung, dass der Hund von Spielplätzen und – flächen, als Liegewiesen genutzten Rasenflächen, Blumenbeeten, Unterholz , Uferzonen und Biotopen ferngehalten wird gesetzlicher Höchstsatz: bis zu 50.000 € (bei Vorsatz) bis zu 25.000 € (bei Fahrlässigkeit)	100 bis 600 30 bis 300
2.4.7	§ 27 Absatz 1 Nr. 1g HundeG Verstoß gegen § 9 Abs. 5 Satz 3 oder § 9 Absatz 6 Satz 2 HundeG: Nicht unverzügliche Übergabe der Bescheinigung über die Befreiung von der Anleinplicht an die zuständige Behörde gesetzlicher Höchstsatz: bis zu 50.000 € (bei Vorsatz) bis zu 25.000 € (bei Fahrlässigkeit)	100 bis 600 30 bis 300
2.4.8	§ 27 Absatz 1 Nr. 1h HundeG Verstoß gegen § 9 Absatz 7 HundeG: Die Bescheinigung über die Befreiung von der Anleinplicht nicht im Original mitführen, auf Verlangen nicht vorzeigen oder nicht zur Prüfung aushändigen gesetzlicher Höchstsatz: bis zu 50.000 € (bei Vorsatz) bis zu 25.000 € (bei Fahrlässigkeit)	100 bis 600 30 bis 300
2.4.9	§ 27 Absatz 1 Nr. 1i HundeG Verstoß gegen § 11 Absatz 1 HundeG: Einen Hund nicht fälschungssicher kennzeichnen lassen gesetzlicher Höchstsatz: bis zu 50.000 € (bei Vorsatz) bis zu 25.000 € (bei Fahrlässigkeit)	100 bis 600 50 bis 500
2.4.10	§ 27 Absatz 1 Nr. 1j HundeG Verstoß gegen § 11 Absatz 2 HundeG: Der Hund trägt kein geeignetes Halsband oder Brustgeschirr gesetzlicher Höchstsatz: bis zu 50.000 € (bei Vorsatz) bis zu 25.000 € (bei Fahrlässigkeit)	100 bis 500 30 bis 300
2.4.11	§ 27 Absatz 1 Nr. 1k HundeG Einen Hund außerhalb des eingefriedeten Besitztums führen, der nicht entsprechend den Vorschriften einer auf Grund von § 25 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 erlassenen Rechtsverordnung gekennzeichnet ist, sofern diese Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf eine Bußgeldbestimmung verweist gesetzlicher Höchstsatz: bis zu 50.000 € (bei Vorsatz) bis zu 25.000 € (bei Fahrlässigkeit)	100 bis 600 50 bis 500

Ifd. Nr.		Euro (€)
2.4.12	§ 27 Absatz 1 Nr. 1l HundeG Verstoß gegen § 12 Absatz 1 HundeG: Kein Abschluss der Haftpflichtversicherung gesetzlicher Höchstsatz: bis zu 50.000 € (bei Vorsatz) bis zu 25.000 € (bei Fahrlässigkeit)	100 bis 600 50 bis 500
2.4.13	§ 27 Absatz 1 Nr. 1m HundeG Verstoß gegen § 12 Absatz 1 HundeG: Keine Aufrechterhaltung der Haftpflichtversicherung gesetzlicher Höchstsatz: bis zu 50.000 € (bei Vorsatz) bis zu 25.000 € (bei Fahrlässigkeit)	100 bis 600 50 bis 500
2.4.14	§ 27 Absatz 1 Nr. 1n HundeG Verstoß gegen die in § 13 HundeG genannten Anzeige- und Mitteilungspflichten: Name und Anschrift des Halters, Nummer des Transponders des Hundes oder gegebenenfalls Angaben zur anderweitigen fälschungssicheren Kennzeichnung, Rassezugehörigkeit des Hundes, Geschlecht und Geburtsdatum des Hundes etc. werden nicht oder nicht rechtzeitig angezeigt bzw. mitgeteilt gesetzlicher Höchstsatz: bis zu 50.000 € (bei Vorsatz) bis zu 25.000 € (bei Fahrlässigkeit)	100 bis 600 30 bis 300
2.4.15	§ 27 Absatz 1 Nr. 2a HundeG Verstoß gegen § 14 Absatz 1 HundeG: Halten eines gefährlichen Hundes ohne Erlaubnis gesetzlicher Höchstsatz: bis zu 50.000 € (bei Vorsatz) bis zu 25.000 € (bei Fahrlässigkeit)	1.000 bis 5.000 500 bis 2.500
2.4.16	§ 27 Absatz 1 Nr. 2b HundeG Verstoß gegen § 14 Absatz 4 HundeG: Eine Bescheinigung über die Antragstellung beziehungsweise die Erlaubnis nicht im Original mitführen, auf Verlangen nicht vorzeigen oder nicht zur Prüfung aushändigen gesetzlicher Höchstsatz: bis zu 50.000 € (bei Vorsatz) bis zu 25.000 € (bei Fahrlässigkeit)	200 bis 1.000 50 bis 500
2.4.17	§ 27 Absatz 1 Nr. 2c HundeG Einer Auflage gem. § 15 Absatz 2 HundeG nicht Folge leisten gesetzlicher Höchstsatz: bis zu 50.000 € (bei Vorsatz) bis zu 25.000 € (bei Fahrlässigkeit)	100 bis 1.000 50 bis 500
2.4.18	§ 27 Absatz 1 Nr. 2d HundeG Verstoß gegen § 17 Absatz 1 Satz 1 HundeG: Einen gefährlichen Hund nicht so halten, führen oder beaufsichtigen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht gefährdet werden gesetzlicher Höchstsatz: bis zu 50.000 € (bei Vorsatz) bis zu 25.000 € (bei Fahrlässigkeit)	1.000 bis 5.000 500 bis 2.500
2.4.19	§ 27 Absatz 1 Nr. 2e HundeG	

Ifd. Nr.		Euro (€)
	Verstoß gegen § 17 Absatz 1 Satz 2 HundeG: Einen gefährlichen Hund nicht ausbruchssicher unterbringen gesetzlicher Höchstsatz: bis zu 50.000 € (bei Vorsatz) bis zu 25.000 € (bei Fahrlässigkeit)	400 bis 5.000 200 bis 2.500
2.4.20	§ 27 Absatz 1 Nr. 2f HundeG Verstoß gegen § 17 Absatz 1 Satz 3 HundeG: Als Hundehalterin oder Hundehalter einen gefährlichen Hund einer Person überlassen, die nicht die Gewähr dafür bietet, dass sie als Aufsichtsperson geeignet ist gesetzlicher Höchstsatz: bis zu 50.000 € (bei Vorsatz) bis zu 25.000 € (bei Fahrlässigkeit)	400 bis 2.000 200 bis 1.000
2.4.21	§ 27 Absatz 1 Nr. 2g HundeG Verstoß gegen § 17 Absatz 2 Satz 1 HundeG: Einen gefährlichen Hund nicht an einer geeigneten und reißfesten, in den Fällen des § 8 Absatz 2 Satz 1 Nummern 3 und 4 genannten Fällen höchstens 2 m langen Leine führen, keinen Maulkorb oder ein geeignetes Halsband beziehungsweise Brustgeschirr tragen lassen gesetzlicher Höchstsatz: bis zu 50.000 € (bei Vorsatz) bis zu 25.000 € (bei Fahrlässigkeit)	400 bis 2.000 200 bis 1.000
2.4.22	§ 27 Absatz 1 Nr. 2h HundeG Verstoß gegen § 17 Absatz 2 Satz 4 HundeG: Führen mehrerer gefährlicher Hunde gleichzeitig gesetzlicher Höchstsatz: bis zu 50.000 € (bei Vorsatz)  bis zu 25.000 € (bei Fahrlässigkeit)	Grundbetrag: 500 bis 1.500 Für jeden weiteren Hund 250  Grundbetrag: 300 bis 1.000 Für jeden weiteren Hund 200
2.4.23	§ 27 Absatz 1 Nr. 2i HundeG Verstoß gegen § 17 Absatz 4 HundeG: Nicht durch ein Warnschild hinweisen auf das Halten eines gefährlichen Hundes oder Verwendung eines Warnschildes, das nicht den Vorgaben des § 17 Abs. 4 entspricht gesetzlicher Höchstsatz: bis zu 50.000 € (bei Vorsatz) bis zu 25.000 € (bei Fahrlässigkeit)	100 bis 400 50 bis 200
2.4.24	§ 27 Absatz 1 Nr. 2j HundeG Verstoß gegen § 18 Absatz 5 HundeG: Nicht mitführen der Bescheinigung über die Antragstellung beziehungsweise die Freistellung von den besonderen Vorschriften im Original, auf Verlangen nicht vorzeigen oder nicht zur Prüfung aushändigen gesetzlicher Höchstsatz: bis zu 50.000 € (bei Vorsatz) bis zu 25.000 € (bei Fahrlässigkeit)	100 bis 600 30 bis 200

Ifd. Nr.		Euro (€)
2.4.25	§ 27 Absatz 1 Nr. 2k HundeG Verstoß gegen § 19 Absatz 2 Satz 2 HundeG: Nichtanzeige der Haltung eines gefährlichen Hundes bei der zuständigen Behörde oder Nichtnachweis innerhalb der gesetzten Frist des Bestehens der Haftpflichtversicherung oder der fälschungssicheren Kennzeichnung des Hundes gesetzlicher Höchstsatz: bis zu 50.000 € (bei Vorsatz) bis zu 25.000 € (bei Fahrlässigkeit)	200 bis 1.000 100 bis 500
2.4.26	§ 27 Absatz 1 Nr. 3 HundeG Verstoß gegen § 20 HundeG: Nichtaufnahme und Nichtentsorgung des Kotes gesetzlicher Höchstsatz: bis zu 50.000 € (bei Vorsatz) bis zu 25.000 € (bei Fahrlässigkeit)	50 bis 200 30 bis 100
2.4.27	§ 27 Absatz 1 Nr. 4a HundeG Verstoß gegen § 23 Abs. 1 HundeG: Nichtgestattung der zuständigen Behörde, die fälschungssichere Kennzeichnung des Hundes zu überprüfen und dabei insbesondere den Transponder abzulesen oder keine Mitwirkung bei der Überprüfung der fälschungssicheren Kennzeichnung, insbesondere beim Ablesen des Transponders gesetzlicher Höchstsatz: bis zu 50.000 €	V 100 bis 600
2.4.28	§ 27 Absatz 1 Nr. 4b HundeG Verstoß gegen eine vollziehbare Anordnung nach § 23 Absätze 2 bis 5: Halten oder Führen eines Hundes entgegen einer Haltungsverbotung oder eines Führungsverbotens gesetzlicher Höchstsatz: bis zu 50.000 € (bei Vorsatz) bis zu 25.000 € (bei Fahrlässigkeit)	1.000 bis 5.000 500 bis 2.500
2.4.29	§ 27 Absatz 1 Nr. 4c HundeG Zuwiderhandlung einer vollziehbaren Anordnung nach § 23 Absatz 6 gesetzlicher Höchstsatz: bis zu 50.000 € (bei Vorsatz) bis zu 25.000 € (bei Fahrlässigkeit)	500 bis 3.000 250 bis 1.500
2.4.30	§ 27 Absatz 1 Nr. 5 HundeG Behauptung oder Verbreitung wider besseres Wissen, dass ein bestimmter Hund keiner der in § 2 Absätze 1 und 3 genannten Gruppen oder Rassen angehört und keine Kreuzung im Sinne des § 2 Absätze 1 und 3 vorliegt gesetzlicher Höchstsatz: bis zu 50.000 €	V 500 bis 1.500
2.4.31	§ 27 Absatz 1 Nr. 6 HundeG Nach einem Vorfall Entfernung vom Ort des Vorfalles, bei dem ein von ihr oder ihm geführter Hund einen Schaden verursacht hat, ohne die notwendigen Feststellungen ihrer oder seiner Person, des von ihr oder ihm geführten Hundes und der Art ihrer oder seiner Beteiligung ermöglicht zu haben	

Ifd. Nr.		Euro (€)
	gesetzlicher Höchstsatz: bis zu 50.000 € (bei Vorsatz) bis zu 25.000 € (bei Fahrlässigkeit)	300 bis 3.000 150 bis 1.500
2.4.32	§ 27 Absatz 1 Nr. 7 HundeG Verstoß gegen § 21 Absatz 2 Hunde G: Keine Sicherstellung, dass eine Verpaarung des Hundes mit anderen Hunden nicht erfolgt gesetzlicher Höchstsatz: bis zu 50.000 € (bei Vorsatz) bis zu 25.000 € (bei Fahrlässigkeit)	500 bis 2.500 300 bis 1.500
2.4.33	§ 27 Absatz 2 iVm § 27 a Absatz 1 Nr. 1 HundeG Fahrlässiges Hetzen eines Hundes auf Menschen oder Tiere gesetzlicher Höchstsatz: bis zu 25.000 €	500 bis 2.500
2.4.34	§ 27 Absatz 2 iVm § 27 a Absatz 1 Nr. 2a HundeG Verstoß gegen § 21 Absatz 1 HundeG: Fahrlässiges Züchten oder Ausbilden von Hunden mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren gesetzlicher Höchstsatz: bis zu 25.000 €	500 bis 2.500
2.4.35	§ 27 Absatz 2 iVm § 27 a Absatz 1 Nr. 2b HundeG Verstoß gegen § 21 Absatz 2 Satz 1 HundeG: Fahrlässige Züchtung mit gefährlichen Hunden gesetzlicher Höchstsatz: bis zu 25.000 €	500 bis 2.500
2.4.36	§ 27 Absatz 2 iVm § 27 a Absatz 1 Nr. 2c HundeG Verstoß gegen § 21 Absatz 2 Satz 2 HundeG: Fahrlässige Ausbildung gefährlicher Hunde mit dem Ziel einer weiteren Steigerung ihrer Aggressivität und Gefährlichkeit gesetzlicher Höchstsatz: bis zu 25.000 €	500 bis 2.500
2.4.37	§ 27 Absatz 2 iVm § 27 a Absatz 1 Nr. 2d HundeG Verstoß gegen § 21 Absatz 3 HundeG: Fahrlässiger gewerbsmäßiger Handel mit gefährlichen Hunden gesetzlicher Höchstsatz: bis zu 25.000 €	500 bis 2.500
2.5.	NN	
2.6	<u>Hamburgisches Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten</u> (Ladenöffnungsgesetz) vom 22.12.2006 (HmbGVBl. S. 611)	

Höchstsatz der Geldbuße (§ 11 Abs. 2): 5.000 €

Hinweis: Da das Ladenöffnungsgesetz erst zum 1. Januar 2007 in Kraft getreten ist, war zum Zeitpunkt der Fertigstellung dieses Bußgeldkatalogs noch keine Festlegung der Bußgeldhöhen bei Verstößen gegen die in § 11 Abs. 1 Ladenöffnungsgesetz genannten Ordnungswidrigkeiten möglich. Eine solche Festlegung wird nach dem Vorliegen erster Erfahrungen mit dem neuen Gesetz erfolgen.

- |        |  |                   |
|--------|--|-------------------|
| 2.7    | <p><u>Preisangabenverordnung</u><br/>(PAngV) in der Fassung vom 18.10.2002<br/>(BGBl. I. S. 4198) in der geltenden Fassung<br/>-gesetzlicher Höchstsatz der Geldbuße: 25.000 €<br/>Owi nach § 10 i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 2 des Wirtschafts-<br/>strafgesetzes 1954 i.d.F. vom 03.06.1975 (BGBl. I S. 1313),<br/>zuletzt geändert am 15.07.1992 (BGBl. I S. 1302)</p>   | 150 bis 2.500     |
| 2.8    | <p><u>Handelsklassengesetz</u> vom 23.11.72 (BGBl. I S. 2201)<br/>- Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für<br/>Obst und Gemüse vom 09.10.71 (BGBl. I S. 1640)<br/><br/>- Verordnung über Qualitätsnormen für Obst und<br/>Gemüse vom 09.10.71 (BGBl. I S. 1637)<br/><br/>- Qualitätsnormenverordnung Blumen vom 12.11.71<br/>(BGBl. I S. 1815)<br/><br/>Verstöße gegen diese Vorschriften (§§ der jeweiligen<br/>Verordnung in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Ziff. 3 und Abs. 2<br/>des Handelsklassengesetzes i.d.F. der Bekanntmachung<br/>vom 23.11.72, BGBl. I S. 2201)<br/>-gesetzlicher Höchstsatz der Geldbuße: 10.000 €<br/>auf der Einzelhandelsstufe</p> | V 100 bis 1.000   |
| 2.9    | NN   |                   |
| 2.10   | <p><u>Gesetz zur Intensivierung der Bekämpfung der Schwarzarbeit<br/>und illegalen Beschäftigung</u> (Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz-<br/>SchwarzArbG) vom 23.07.2004 (BGBl. I S. 1842) in der geltenden Fassung</p>  |                   |
| 2.10.1 | <p>Verstöße gegen die in § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben<br/>a bis c sowie in § 8 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit Nr. 1 Buchstaben a-c<br/>enthaltenen Ordnungswidrigkeitentatbestände<br/>-gesetzlicher Höchstsatz der Geldbuße: 300.000 €</p>   | V 100 bis 300.000 |
| 2.10.2 | <p>Verstöße gegen die in § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben d und e<br/>sowie in § 8 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit Nr. 1 Buchstaben<br/>d und e enthaltenen Ordnungswidrigkeitentatbestände<br/>-gesetzlicher Höchstsatz der Geldbuße: 50.000 €</p>  | V 100 bis 50.000  |
| 2.11   | <p>Gesetz zur Ordnung des Handwerks (<u>Handwerksordnung</u>)<br/>i.d.F. vom 24.09.1998 (BGBl. I S. 3074) in der geltenden Fassung<br/>-gesetzliche Höchstsätze der Geldbuße:<br/>gestaffelt<br/>10.000 € (Nr. 2.11.1)</p>   |                   |

lfd. Nr.		Euro (€)
	1.000 € (Nr. 2.11.2)	
2.11.1	Owi nach § 117 Abs. 1 Nr. 1	250 bis 1.000
2.11.2	Owi nach § 118 Abs. 1 Nrn. 1 und 2	50 bis 250
2.12	<u>Gaststättengesetz</u> i.d.F. vom 20.11.1998 (BGBl. I S. 3418), in der geltenden Fassung -gesetzlicher Höchstbetrag der Geldbuße: 5.000 €	
2.12.1	Verabreichen von alkoholischen Getränken ohne Erlaubnis (§ 28 Abs. 1 Nr. 1) (Bußgeld mindestens in Höhe der Gebühr für die Erlaubnis im Rahmen des Bußgeldhöchstsatzes)	250 bis 2.500
2.12.2	Owi nach § 28 Abs. 1 Nrn. 2-4, 10	150 bis 1.000
2.12.3	Dulden des Verweilens von Gästen während der Sperrzeit (§ 28 Abs. 1 Nr. 6)	100 bis 1.000
2.13	Verordnung über den Betrieb von Gaststätten ( <u>Gaststättenverordnung</u> - GastVO -) vom 27.04.71 (GVBl. S. 81) in der geltenden Fassung -gesetzlicher Höchstsatz der Geldbuße: 5000 € Owi nach § 11 i.V.m. § 1 Abs. 2 SOG	50 bis 500
2.14	<u>Gesetz zur Regelung der Wohnungsvermittlung</u> nach Artikel 9 des Gesetzes zur Verbesserung des Mietrechts und zur Begrenzung des Mietanstiegs sowie zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen vom 04.11.1971 (BGBl. I S. 1745), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes zur Reform des Wohnungsbaurechts vom 13.09.2001 (BGBl. I S. 2376, 2399)	
2.14.1	Owi nach § 3 Abs. 1 i.V.m. § 8 Abs. 1 Nr. 1: Ein Entgelt nach § 2 Abs. 1 nicht in einem Bruchteil oder Vielfachen einer Monatsmiete angeben -gesetzlicher Höchstsatz der Geldbuße: 2.500 €	
2.14.1.1	bei Fahrlässigkeit:	15 bis 150
2.14.1.2	bei Vorsatz:	V 30 bis 300
2.14.2	Owi nach § 3 Abs. 2 i.V.m. § 8 Abs.1 Nr. 2: Fordern, Sichversprechenlassen oder Annehmen eines Entgelts für die Vermittlung oder den Nachweis der Gelegenheit zum Abschluss von Mietverträgen über Wohnungsraum, das zwei Monatsnettokaltermieten zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer übersteigt gesetzlicher Höchstsatz der Geldbuße: 25.000 €	
2.14.2.1	bei Fahrlässigkeit:	150 bis 1.500
2.14.2.2	bei Vorsatz:	V 300 bis 3.000
2.14.3	Owi nach § 6 Abs. 1 i.V.m. § 8 Abs.1 Nr. 3: Wohnräume ohne einen Auftrag des Vermieters oder eines anderen Berechtigten anbieten	
2.14.3.1	bei Fahrlässigkeit:	15 bis 150
2.14.3.2	bei Vorsatz:	V 30 bis 300

lfd. Nr.		Euro (€)
2.14.4	Owi nach § 6 Abs. 2 i.V.m. § 8 Abs. 1 Nr. 4: Öffentlich nicht den Namen, die Bezeichnung als Wohnungsvermittler oder den Mietpreis angeben oder auf Nebenkosten nicht hinweisen Gesetzlicher Höchstsatz der Geldbuße: 2.500 €	
2.14.4.1	bei Fahrlässigkeit:	15 bis 150
2.14.4.2	bei Vorsatz:	V 30 bis 300
2.15	NN	
2.16	<u>Feiertagsschutzgesetz</u> - gesetzlicher Höchstsatz der Geldbuße: 1000 € Owi nach § 5 Feiertagsgesetz vom 16.10.1953 (HmbBL .I 113-a ) i.V.m. Feiertagsschutzverordnung vom 15.02.1953 (HmbBL I 113-a-2) oder Verordnung über den Volkstrauertag vom 10.11.1953 (HmbBL I 113-a-1)	100
2.17	<u>Jugendschutzgesetz</u> vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2730) in der geltenden Fassung - gesetzlicher Höchstsatz der Geldbuße: 50.000 € Die Höhe der Geldbuße richtet sich nach der Anlage zur Globalrichtlinie der BSF-GR J 1/2006 vom 03.01.2006	
2.18	<u>Hamburgisches Wegegesetz</u> ( HWG) i.d.F. vom 22.1.1974 (HmbGVBl. S. 41, 83), zuletzt geändert am 21.11.2006 (HmbGVBl. S. 562) Verstöße gegen die Pflicht der Reinigung öffentlicher Wege - gesetzlicher Höchstsatz der Geldbuße: 50.000 €	
2.18.1	Unterlassen der Bekanntgabe des Reinigungspflichtigen oder seines Beauftragten durch Aushang im Hausflur (§ 72 Abs. 1 Nr. 6 i.V.m. §§ 35, 29 HWG) (s. auch Ziff. 6.2.12 des Bußgeldkatalogs)	20
2.18.2	Nichterfüllung der Reinigungspflicht (§ 72 Abs. 1 Nr. 6 i.V.m. §§ 29, 30, 33 und 34 Satz 2 HWG) (s. auch Ziff. 6.2.11 des Bußgeldkatalogs)	50 bis 250
2.18.3	Verwendung von Salz oder tausalzhaltigen Mitteln bei der Streupflicht (§ 72 Abs. 1 Nr. 9 i.V.m. § 33 Abs. 2) (siehe auch Ziff. 6.2.11 des Bußgeldkatalogs)	100 bis 250
2.19	NN	
2.20	Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe ( <u>Sprengstoffgesetz</u> - SprengG) in der Fassung vom 10.09.2002 (BGBl. I S. 3518), zuletzt geändert am 21.06.2005 (BGBl. I S. 1818) - gesetzlicher Höchstsatz der Geldbuße (§ 41 Abs.2 : - 50.000 €	
2.20.1	Verstoß gegen Anzeigepflicht (§ 41 Abs. 1 Nr. 4)	100 bis 500

Ifd. Nr.		Euro (€)
2.20.2	Verstoß gegen die Vorschriften über die Überlassung oder den Vertrieb von pyrotechnischen Gegenständen	
	a) § 41 Abs. 1 Nr. 11 i.V.m. § 40 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe c)	100 bis 500
	b) § 41 Abs. 1 Nr. 11 i.V.m. § 40 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe e)	100 bis 5.000
	c) § 41 Abs. 1 Nr. 11 i.V.m. § 40 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe d)	100 bis 5.000
2.20.3	Ordnungswidrigkeiten nach der <u>1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz</u> (1. SprengV) in der Fassung vom 31.01.1991 (BGBl. I S. 169), zuletzt geändert am 15.06.2005 (BGBl. I S. 1626)	
2.20.3.1	Überlassung von explosionsgefährlichen Stoffen ohne vorschriftsmäßige Kennzeichnung oder Verpackung oder ohne Prüfung, dass vorschriftsmäßige Verpackung oder Kennzeichnung gegeben ist (§ 46 Nr. 3-5)	100 bis 1.000
2.20.3.2	Herstellung oder Einfuhr ohne Prüfung von Ausgangsstoffen oder Sätzen pyrotechnischer Gegenstände (§ 46 Nr. 6)	250 bis 2.500
2.20.3.3	Verstoß gegen die Vorschriften über das Feilbieten, das Überlassen oder die Gebrauchsanweisung, über den Vertrieb oder das Ausstellen von pyrotechnischen Gegenständen (§ 46 Nr. 7)	100 bis 1.000
2.20.3.4	Verstoß gegen die Vorschriften über die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände oder die Vorschriften über die Anzeige eines beabsichtigten Feuerwerks (§ 46 Nr. 8)	100 bis 500
2.20.3.5	Verstoß gegen die Vorschriften über das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen (§ 46 Nr. 9)	100 bis 5.000
2.21	<u>Heimgesetz</u> (HeimG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.11.2001 (BGBl. S. 2970) in der geltenden Fassung	
2.21.1	Verstöße gegen die in § 21 Abs. 1 aufgeführten Owi-Tatbestände - gesetzlicher Höchstsatz der Geldbuße: 25.000 €	100 bis 1.000
2.21.2	Verstöße gegen die in § 21 Abs. 2 aufgeführten Owi-Tatbestände - gesetzlicher Höchstsatz der Geldbuße: 10.000 €	50 bis 500
2.21.3	Verordnung über die Mitwirkung der Bewohner von Altenheimen, Altenwohnheimen und Pflegeheimen für Volljährige in Angelegenheiten des Heimbetriebes ( <u>HeimMitwirkungsV</u> ) vom 25.07.2002 (BGBl. I S. 2896) Verstöße gem. § 34 dieser Verordnung sind ordnungswidrig.	50 bis 500
	Verstöße gem. § 9 Heimpersonalverordnung ( <u>HeimPersV</u> )	100 bis 1000
2.21.4	Verordnung über bauliche Mindestanforderungen	

lfd. Nr.		Euro (€)
	für Altenheime, Altenwohnheime und Pflegeheime für Volljährige ( <u>HeimmindestBauV</u> ) vom 27.01.1978 (BGBl. I S. 189) Verstöße gem. § 32 dieser Verordnung sind ordnungswidrig.	100 bis 1.000
2.21.5	Verordnung über die Pflichten der Träger von Altenheimen, Altenwohnheimen und Pflegeheimen für Volljährige im Falle der Entgegennahme von Leistungen zum Zwecke der Unterbringung eines Bewohners oder Bewerbers ( <u>Heimsicherungsverordnung</u> ) vom 24.04.1978 (BGBl. I S. 553) Verstöße gegen § 20 der Verordnung sind ordnungswidrig.	100 bis 1.000
2.21.6	Verordnung über personelle Anforderungen an Heime ( <u>Heimpersonalverordnung</u> ) vom 19.07.1993 (BGBl. I S.1205) in der geltenden Fassung Verstöße gegen §9 der Verordnung sind ordnungswidrig.	100 bis 1000
<b>3.</b>	<b><u>Gesundheitsrecht, Tier- und Umweltschutz</u></b>	
3.1	<u>Gesetz über die Werbung auf dem Gebiet des Heilwesens</u> i.d.F. vom 18.10.1978 (BGBl. I S. 1677) - gesetzliche Höchstsätze der Geldbuße: gestaffelt 12.782 € und 25.564 €	
3.1.1	Fehlen der nach Art. 1 § 4 vorgeschriebenen Angaben bei der Werbung für Arzneimittel (Art. 1 § 15 Abs. 1 Nr. 1)	100 bis 250
3.1.2	Werbung für die in Art. 1 § 10 Abs. 2 bezeichneten Arzneimittel außerhalb der Fachkreise (Art. 1 § 15 Abs. 1 Nr. 6)	100 bis 500
3.1.3	Abgabe von Mustern, Proben und Gutscheinen entgegen Art. 1 § 11 Nr. 14 (Art. 1 § 15 Abs. 1 Nr. 7)	100 bis 250
3.2	<u>Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (<u>Infektionsschutzgesetz</u> - IfSG)</u> vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045) - gesetzliche Höchstsätze der Geldbußen: 2.500 € bzw. 25.000 €	
3.2.1	Ausübung von Tätigkeiten oder Beschäftigung von Personen beim Verkehr mit Lebensmitteln, ohne dass die erforderliche Bescheinigung über die Belehrung vorliegt oder nicht bzw. nicht rechtzeitig vorgelegt wird (§ 73 Abs. 1 Nrn. 20 und 21 i.V.m. mit § 43 IfSG) - verbotene Beschäftigung von Personen, je Person - Verletzung der Vorlagepflicht als selbst die Tätigkeit Ausübender - Verletzung der Vorlagepflicht als Arbeitgeber	100 bis 500 100 bis 500 100 bis 500
3.2.2	Verstöße gegen eine Meldepflicht (§ 73 Nrn. 1 und 2 i.V.m. §§ 6, 7 und 34 IfSG, auch i.V.m. einer	

Ifd. Nr.		Euro (€)
	Rechtsverordnung nach § 15 IfSG)	50 bis 500
3.3	<u>Tierseuchengesetz</u> vom 22.06.2004 (BGBl. I S.1260, 3588) in der geltenden Fassung und Psittakose-Verordnung vom 20.12.2005 (BGBl. I S. 3531) - gesetzlicher Höchstsatz der in § 76 TierSG geregelten Geldbuße: 25.000 €	
3.3.1	Halten, Aufziehen oder Abgeben von Papageien oder Sittichen ohne die erforderliche Erlaubnis (§ 76 Abs. 2 Nr. 2 a i.V.m. § 17 g Abs. 1 Satz 1 Tierseuchengesetz) § 13 Psittakose-VO vom 14.11.91 (BGBl. S. 2.111)  Verstöße gegen die Vorschriften des § 2 Abs. 1 Psittakose-VO i.V.m. § 17 g TierseuchenG	100
3.3.2	Zuwerhandlungen gegen Kennzeichnungs- oder Buchführungspflichten nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 d Psittakose-VO (§ 76 Abs. 1 Nr. 11 Tierseuchengesetz)	60
3.4	<u>Tierschutzgesetz</u> vom 18.05.2006 (BGBl. I S. 1206, 1313) gesetzlicher Höchstsatz der in § 18 Abs. 4 TierSchG geregelten Geldbuße: 5.000 bis 25.000 €	
3.4.1	wer einem Wirbeltier ohne vernünftigen Grund erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügt (§ 1)	ab 100
3.4.2.	wer ein im Hausbetrieb gehaltenes Tier aussetzt oder es zurücklässt, um sich seiner zu entledigen (§ 3 Nr. 3)	ab 100
3.5	<u>Bundes-Immissionsschutzgesetz</u> (BImSchG) i.d.F. vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830) - gesetzlicher Höchstsatz der Geldbuße: 50.000 € (§ 62 Abs. 1) 10.000 € (§ 62 Abs. 2)	
3.5.1	nicht genehmigungsbedürftige Anlagen, Beschaffenheit von Anlagen, Stoffen, Erzeugnissen, Brennstoffen und Treibstoffen, Betrieb von Fahrzeugen	
3.5.1.1	Verstoß gegen eine vollziehbare Anordnung nach § 24 Satz 1 BImSchG (Ordnungswidrigkeit nach § 62 Abs. 1 Nr. 5 BImSchG)	
	<u>Höhe der Geldbuße:</u> mindestens die durch die nicht-, nicht rechtzeitige oder nicht ordnungsgemäße Ausführung ersparten Aufwendungen (§ 17 Abs. 4 OWiG)	
3.5.1.1.1	Nichtbefolgung einer Anordnung zur Verhinderung von Luftverunreinigungen und Lärm,	
3.5.1.1.1.1	wenn noch keine schädlichen Umwelteinwirkungen eintreten,	150 bis 1.500

lfd. Nr.		Euro (€)
3.5.1.1.1.2	wenn erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen eintreten,	500 bis 15.000
3.5.1.1.1.3	wenn darüber hinaus die Gesundheit anderer oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet werden können.	1.500 bis 25.000
3.5.1.1.2	Verstoß gegen eine Anordnung, die beim Betrieb der Anlage entstehenden Abfälle ordnungsgemäß zu beseitigen,	
3.5.1.1.2.1	wenn die Abfälle für Gesundheit und Sachen ungefährlich sind,	150 bis 1.500
3.5.1.1.2.2	wenn erhebliche Belästigungen oder Nachteile entstehen,	500 bis 15.000
3.5.1.1.2.3	wenn die Gesundheit anderer oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet werden können.	1.500 bis 25.000
3.5.1.2	Betrieb einer Anlage entgegen einer vollziehbaren Untersagung nach § 25 BImSchG (Ordnungswidrigkeit nach § 62 Abs. 1 Nr. 6 BImSchG),	
3.5.1.2.1	wenn keine erheblichen Nachteile oder Belästigungen entstehen,	150 bis 1.500
3.5.1.2.2	wenn erhebliche Nachteile oder Belästigungen entstehen,	500 bis 15.000
3.5.1.2.3	wenn die Gesundheit anderer oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet werden können.	1.500 bis 25.000
3.5.1.3	Verstoß gegen eine vollziehbare Messanordnung nach § 26 oder § 29 Abs. 2 BImSchG (Ordnungswidrigkeit nach § 62 Abs. 1 Nr. 5 BImSchG)	
3.5.1.3.1	Nichterteilung des Auftrages nach § 26	250 bis 2.500
3.5.1.3.2	verspätete Erteilung des Auftrages	150 bis 1.500
3.5.1.3.3	Nichtbeachtung von Anforderungen nach § 26	150 bis 1.500
3.5.1.3.4	Nichtausführung der Anordnung nach § 29 Abs. 2	250 bis 2.500
3.5.1.3.5	unrichtige oder verspätete Ausführung der Anordnung	150 bis 1.500
3.5.1.4	Verstoß gegen die Mitteilungs- und Aufbewahrungspflicht nach § 31 BImSchG (Ordnungswidrigkeit nach § 62 Abs. 2 Nr. 3)	150 bis 1.000
3.5.1.5	Überwachung	
3.5.1.5.1	Verweigerung des Zutritts und der Vornahme von Prüfungen nach § 52 Abs. 2 Satz 1, auch i.V.m.	

lfd. Nr.			Euro (€)
	Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 6 Satz 1 BImSchG (Ordnungswidrigkeit nach § 62 Abs. 2 Nr. 4)		150 bis 1.500
3.5.1.5.2	Verstoß gegen die Auskunftspflicht nach § 52 Abs. 2 Satz 1, auch i.V.m. Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 6 Satz 1 BImSchG (Ordnungswidrigkeit nach § 62 Abs. 2 Nr. 4 BImSchG)		
3.5.1.5.2.1	Verweigerung von Auskünften oder Unterlagen, die die zuständige Behörde oder deren Beauftragter		
3.5.1.5.2.1.1	anderweitig nicht einholen kann	V	100 bis 500
3.5.1.5.2.1.2	anderweitig einholen kann	V	50 bis 150
3.5.1.5.2.2	Erteilung unrichtiger oder unvollständiger Auskünfte		50 bis 250
3.5.1.5.2.3	verspätete Auskunftserteilung		50 bis 250
3.5.1.5.3	Erschwerung von Überwachungsmaßnahmen nach § 52 Abs. 2 Satz 3 und 4, auch i.V.m. Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 6 Satz 1 BImSchG (Ordnungswidrigkeit nach § 62 Abs. 2 Nr. 4 BImSchG)		
3.5.1.5.3.1	Weigerung, den Immissionsschutz- bzw. Störfallbeauftragten zu einer Überwachungsmaßnahme auf Verlangen hinzuzuziehen		100 bis 250
3.5.1.5.3.2	Unterlassung der Bereitstellung von Arbeitskräften oder Hilfsmitteln	V	50 bis 150
3.5.1.5.4	Verweigerung der Entnahme von Stichproben entgegen § 52 Abs. 3 Satz 2 BImSchG (Ordnungswidrigkeit nach § 62 Abs. 2 Nr. 5 BImSchG)	V	250 bis 2.500
3.5.1.6	Betrieb eines Fahrzeuges unter Verstoß gegen die Pflicht nach § 38 Abs. 1 Satz 2 BImSchG (Ordnungswidrigkeit nach § 62 Abs. 1 Nr. 7 a BImSchG)		50 bis 250
3.6	<u>Verordnung über kleinere und mittlere Feuerungsanlagen</u> - 1. BImSchV – i.d.F. vom 14.3.1997 (BGBl. I S. 490) m. Änd.		
3.6.1	Einsatz von anderen als den nach § 3 Abs. 1 oder § 4 Abs. 3 Satz 2 zugelassenen Brennstoffen (Ordnungswidrigkeit nach § 22 Nr. 1 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)		100 bis 1.000
3.6.2	Betrieb einer Feuerungsanlage für feste Brennstoffe, so dass ihre Abgasfahne bei Dauerbetrieb nicht heller ist als der Grauwert 1 der Ringelmann-Skala (Ordnungswidrigkeit nach § 22 Nr. 2, § 4 Abs. 1 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)		150 bis 1.500
3.6.3	Betrieb einer Feuerungsanlage für feste Brennstoffe mit einer Nennwärmeleistung bis 15 kW oder einer vor dem 1. Oktober 1988 errichteten Feuerungsanlage mit einer Nennwärmeleistung von 15 bis 22 kW oder		

Ifd. Nr.		Euro (€)
	eines Grundofens über 15 kW unter Einsatz anderer als der in § 3 Abs. 1 Nrn. 1-5a genannten Brennstoffe (Ordnungswidrigkeit nach § 22 Nr. 2, §§ 5 oder 6 Abs. 4 Satz 2 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	100 bis 1.500
3.6.4	Errichtung oder Betrieb von Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 15 kW unter Überschreitung der zulässigen Massenkonzentration (Ordnungswidrigkeit nach § 22 Nr. 3, § 6 Abs. 1 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	100 bis 2.500
3.6.5	Betrieb von Ölfeuerungsanlagen zur Beheizung von Gebäuden oder Räumen mit Wasser als Wärmeträger mit einer Nennwärmeleistung bis zu 120 kW, die ab dem 01.01.1998 errichtet wurden, ohne dass durch Herstellerbescheinigung nachgewiesen ist, dass der zulässige Gehalt des Abgases an Stickstoffoxiden nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 eingehalten wird (Ordnungswidrigkeit nach § 22 Nr. 2, § 7 Abs. 2 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	100 bis 2.500
3.6.6	Einsatz von Heizkesseln mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 400 kW in Ölfeuerungsanlagen zur Beheizung von Gebäuden oder Räumen mit Wasser als Wärmeträger, die ab dem 01.01.1998 errichtet wurden, ohne dass durch Herstellerbescheinigung belegt ist, dass der Nutzungsgrad einen vom-Hundert-Satz von 91 nicht unterschreitet (Ordnungswidrigkeit nach § 22 Nr. 4a, § 7 Abs. 3 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	100 bis 2.500
3.6.7	Errichtung oder Betrieb von Ölfeuerungsanlagen mit Verdampfungsbrenner (Ordnungswidrigkeit nach § 22 Nr. 3 § 8 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG), so dass	
3.6.7.1	bei Anlagen mit einer Nennwärmeleistung bis 11 kW die Rußzahl 3 überschritten wird und/oder die Abgase nicht frei von Ölderivaten sind	50 bis 500
3.6.7.2	bei Anlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 11 kW die Rußzahl 2 überschritten wird und/oder die Abgase nicht frei von Ölderivaten sind	100 bis 1.000
3.6.7.3	die Grenzwerte für die Abgasverluste nach § 11 nicht eingehalten werden	50 bis 500
3.6.8	Errichtung oder Betrieb von Ölfeuerungsanlagen mit Zerstäubungsbrenne (Ordnungswidrigkeit nach § 22 Nr. 3, § 9 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG), so dass	
3.6.8.1	die Rußzahl 1 (bei Anlagen, die bis zum 10.10.1988 errichtet worden sind, die Rußzahl 2) überschritten wird und/ oder die Abgase nicht frei von Ölderivaten sind	100 bis 1.000
3.6.8.2	die Grenzwerte für die Abgasverluste nach § 11 nicht eingehalten werden	50 bis 500
3.6.9	Betrieb von Gasfeuerungsanlagen zur Beheizung von Gebäuden oder Räumen mit Wasser als Wärmeträger	

Ifd. Nr.		Euro (€)
	mit einer Nennwärmeleistung bis zu 120 kW, die ab dem 01.01.1998 errichtet wurden, ohne dass durch Herstellerbescheinigung nachgewiesen ist, dass der zulässige Gehalt des Abgases an Stickstoffoxiden nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 eingehalten wird (Ordnungswidrigkeit nach § 22 Nr. 2, § 7 Abs. 2 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	100 bis 2.500
3.6.10	Einsatz von Heizkesseln mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 400 kW in Gasfeuerungsanlagen zur Beheizung von Gebäuden oder Räumen mit Wasser als Wärmeträger, die ab dem 01.01.1998 errichtet wurden, ohne dass durch Herstellerbescheinigung belegt ist, dass der Nutzungsgrad einen vom-Hundert-Satz von 91 nicht unterschreitet (Ordnungswidrigkeit nach § 22 Nr. 4a, § 7 Abs. 3 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	100 bis 2.500
3.6.11	Errichtung oder Betrieb von Gasfeuerungsanlagen, so dass die Grenzwerte für die Abgasverluste nach § 11 nicht eingehalten werden (Ordnungswidrigkeit nach § 22 Nr. 3, § 10 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	50 bis 500
3.6.12	Einsatz der in § 3 Abs. 1 Nr. 6 oder 7 genannten Brennstoffe in Feuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung von weniger als 50 kW oder in nicht holzbe- oder -verarbeitenden Betrieben (Ordnungswidrigkeit nach § 22 Nr. 4, § 6 Abs. 2 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	250 bis 5.000
3.6.13	Errichtung oder Betrieb einer Einzelfeuerungsanlage entgegen § 11a Abs.1 oder 2 (Ordnungswidrigkeit nach § 22 Nr. 4b i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	100 bis 1.000
3.6.14	Verweigerung einer Messöffnung (Ordnungswidrigkeit nach § 22 Nr. 5, § 12 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	50 bis 500
3.6.15	Verweigerung oder nicht rechtzeitige Gestattung von Messungen (Ordnungswidrigkeit nach § 22 Nr. 6, § 14 Abs. 1 oder 4 Satz 1, auch i.V.m. § 15 Abs. 4 oder § 15 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	
3.6.15.1	im ersten Falle	50 bis 500
3.6.15.2	im Wiederholungsfalle	100 bis 1.000
3.6.15.3	nicht, nicht richtiges oder nicht rechtzeitiges Ausrüsten einer Einzelfeuerungsanlage entgegen § 17a Abs. 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 22 Nr. 7 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	50 bis 500
3.6.15.4	nicht oder nicht rechtzeitiges Kalibrieren oder nicht oder nicht rechtzeitiges Prüfen einer Messeinrichtung entgegen § 17a Abs. 2 Satz 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 22 Nr. 8 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	50 bis 500
3.6.15.5	nicht oder nicht rechtzeitiges Wiederholen der Kalibrierung entgegen § 17a Abs. 2 Satz 2 (Ordnungswidrigkeit nach § 22 Nr. 9 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	50 bis 500

Ifd. Nr.		Euro (€)
3.6.15.6	nicht oder nicht rechtzeitiges Vorlegen einer Bescheinigung entgegen § 17a Abs. 2 Satz 3 (Ordnungswidrigkeit nach § 22 Nr. 10 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	50 bis 500
3.6.15.7	nicht oder nicht rechtzeitiges Prüfen der Einhaltung der Anforderungen entgegen § 17a Abs. 4 oder nicht oder nicht rechtzeitiges Wiederholen der Prüfung (Ordnungswidrigkeit nach § 22 Nr. 11 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	50 bis 500
3.6.15.8	nicht oder nicht rechtzeitiges Vorlegen eines Messberichts entgegen § 17a Abs. 5 Satz 1 oder 3 oder nicht oder nicht mindestens fünf Jahre Aufbewahrung (Ordnungswidrigkeit nach § 22 Nr. 12 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	50 bis 500
3.6.15.9	nicht, nicht richtiges oder nicht rechtzeitiges Erstellen einer Anzeige entgegen § 18a (Ordnungswidrigkeit nach § 22 Nr. 13 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	50 bis 500
3.7	<u>Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen halogenierten organischen Verbindungen</u> - 2. BImSchV - vom 10.12.1990 (BGBl. I S. 2694) m. Änd.	
3.7.1	Einsatz anderer als der nach § 2 Abs. 1 zugelassenen leicht flüchtigen Halogenkohlenwasserstoffe (Ordnungswidrigkeit nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	500 bis 5.000
3.7.1.1	Einsetzen eines Stoffes entgegen § 2 Abs. 2 Satz 1 oder 4 (Ordnungswidrigkeit nach § 18 Abs. 1 Nr. 1a i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	50 bis 500
3.7.1.2	Zusetzen eines Stoffes entgegen § 2 Abs. 2 Satz 3 (Ordnungswidrigkeit nach § 18 Abs. 1 Nr. 1b i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	50 bis 500
3.7.2	Errichtung oder Betrieb	
3.7.2.1	einer Oberflächenbehandlungsanlage entgegen den Vorschriften nach § 3 Abs. 1 Satz 1, § 3 Abs. 2 Satz 4, § 3 Abs. 3 oder 4 oder § 7 Abs. 1 oder Abs. 2 (Ordnungswidrigkeit nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 a i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	250 bis 5.000
3.7.2.2	einer Chemischreinigungs- oder Textilausrüstungsmaschine entgegen § 4 Abs. 1 oder Abs. 2 Satz 5 (Ordnungswidrigkeit nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 b i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	100 bis 1.000
3.7.2.3	einer Chemischreinigungsanlage einschl. Selbstbedienungsmaschinen ohne Anwesenheit von sachkundigem Bedienungspersonal entgegen § 4 Abs. 6 (Ordnungswidrigkeit nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 c i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	50 bis 500
3.7.2.4	einer Chemischreinigungs- oder Textilausrüstungs-	

Ifd. Nr.		Euro (€)
	anlage entgegen § 8 Abs. 1, auch i.V.m. Abs. 2 oder Abs. 3 (Ordnungswidrigkeit nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 c i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	100 bis 2.500
3.7.2.5	einer Extraktionsanlage entgegen den Vorschriften nach § 5 Sätze 1, 3 oder 4 oder § 9 Abs. 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 d i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	250 bis 2.500
3.7.3	keine Zuführung der abgesaugten Abgase an einen vorgeschriebenen Abscheider entgegen § 3 Abs. 2 Satz 1 oder § 4 Abs. 2 Satz 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 18 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BimSchG)	500 bis 5.000
3.7.4	Nichteinhaltung der zulässigen Massenkonzentration an leichtflüchtigen Halogenkohlenwasserstoffen im Abgas entgegen § 3 Abs. 2 Satz 1 oder Satz 3 oder § 4 Abs. 2 Satz 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 18 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	250 bis 2.500
3.7.5	keine Zurückgewinnung von Stoffen entgegen § 3 Abs. 2 Satz 2, § 4 Abs. 2 Satz 2 oder § 5 Satz 2 (Ordnungswidrigkeit nach § 18 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	150 bis 1.500
3.7.6	Zu widerhandlungen gegen § 4 (Ordnungswidrigkeit nach § 18 Abs. 1 Nr. 5 bis 8 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	
3.7.6.1	Desorbieren eines Abscheiders mit Frischluft oder Raumluft entgegen § 4 Abs. 2 Satz 3	50 bis 500
3.7.6.2	kein Einsatz regenerierbarer Filter entgegen § 4 Abs. 3	100 bis 1.000
3.7.6.3	vorschriftswidriges Lüften eines Betriebsraumes entgegen § 4 Abs. 4	100 bis 1.000
3.7.6.4	vorschriftswidriger Einsatz von Stoffen entgegen § 4 Abs. 5	250 bis 2.500
3.7.7	Zu widerhandlungen gegen die Sicherstellung von Überschreitungen der Raumluftkonzentration an Tetrachlorethan entgegen § 6 Abs. 3 (Ordnungswidrigkeit nach § 18 Abs. 1 Nr. 9 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	
3.7.7.1	Unterlassen von Maßnahmen	250 bis 2.500
3.7.7.2	nicht rechtzeitiges Treffen von Maßnahmen	150 bis 1.500
3.7.8	Nichteinrichtung einer Messöffnung entgegen § 10 (Ordnungswidrigkeit nach § 18 Abs. 1 Nr. 10 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	100 bis 1.000
3.7.9	Zu widerhandlungen gegen die Eigenüberwachungspflichten nach § 11 (Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 1 Nrn. 11 bis 13 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	

lfd. Nr.		Euro (€)
3.7.9.1	keine Führung von Aufzeichnungen entgegen § 11 Abs. 1 Satz 1	150 bis 1.500
3.7.9.2	nicht vollständige Führung von Aufzeichnungen entgegen § 11 Abs. 1 Satz 2	100 bis 1.000
3.7.9.3	keine Erfassung der Betriebsstunden durch einen Betriebsstundenzähler entgegen § 11 Abs. 1 Satz 4	150 bis 1.500
3.7.9.4	keine oder nicht rechtzeitige Prüfung eines Abscheiders oder kein schriftliches Festhalten des Ergebnisses der Prüfung entgegen § 11 Abs. 2	100 bis 1.000
3.7.10	Zuwerhandlungen gegen die Überwachungspflichten nach § 12 (Ordnungswidrigkeit nach § 18 Abs. 1 Nr. 14 bis 16 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	
3.7.10.1	keine Feststellung der Einhaltung der festgelegten Anforderungen durch Messungen entgegen § 12 Abs. 2, Abs. 3 Satz 1	150 bis 1.500
3.7.10.2	nicht rechtzeitige Feststellung der Einhaltung der festgelegten Anforderungen durch Messungen entgegen § 12 Abs. 2, Abs. 3 Satz 1	100 bis 1.000
3.7.10.3	keine oder nicht rechtzeitige Durchführung einer Wiederholungsmessung entgegen § 12 Abs. 4	100 bis 1.000
3.7.10.4	Unterlassen der Kalibrierung nach § 12 Abs. 7 Satz 2	150 bis 1.500
3.7.10.5	nicht rechtzeitige Kalibrierung nach § 12 Abs. 7 Satz 2	100 bis 1.000
3.7.10.6	Unterlassen der Prüfung auf Funktionsfähigkeit nach § 12 Abs. 7 Satz 2	50 bis 750
3.7.10.7	nicht rechtzeitige, fehlende oder falsche Mitteilung nach § 12 Abs. 9 Satz 1	150 bis 1.500
3.7.10.8	nicht rechtzeitige, fehlende oder falsche Maßnahme getroffen nach § 12 Abs. 9 Satz 2	150 bis 1.500
3.7.11	Zuwerhandlungen gegen § 13 (Ordnungswidrigkeit nach § 18 Abs. 1 Nrn. 17 bis 19 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	
3.7.11.1	keine Befüllung oder Entnahme einer Anlage entgegen § 13 Abs. 1	250 bis 2.500
3.7.11.2	vorschriftswidrige Entnahme von Rückständen entgegen § 13 Abs. 2	150 bis 1.500
3.7.11.3	keine Lagerung, kein Transport oder Handhabung von Stoffen oder Rückständen in geschlossenen Behältnissen entgegen § 13 Abs. 3	150 bis 1.500
3.7.12	vorschriftswidrige Ableitung der abgesaugten	

Ifd. Nr.		Euro (€)
	Abgase entgegen § 14 Satz 1, auch i.V.m. Satz 2 (Ordnungswidrigkeit nach § 18 Abs. 1 Nr. 20 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	250 bis 2.500
3.7.13	Betreiben einer Anlage nach § 1 Abs. 1 entgegen § 15 Abs. 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 18 Abs. 1 Nr. 21 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	500 bis 5.000
3.7.14	nicht oder nicht rechtzeitiges Zuleiten einer Information entgegen § 15a Abs. 1 Satz 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 18 Abs. 1 Nr. 22 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	50 bis 500
3.7.15	keine Aufbewahrung von Aufzeichnungen, Berichten oder Unterlagen entgegen § 11 Abs. 1 Satz 3 oder Abs. 2 Satz 2, § 12 Abs. 6 Satz 3 oder Abs. 7 Satz 3 (Ordnungswidrigkeit nach § 18 Abs. 2 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	50 bis 500
3.8	<u>Verordnung zur Auswurfbegrenzung von Holzstaub</u> - 7. BImSchV - vom 18.12.1975 (BGBl. I S. 3133) m. Änd.	
3.8.1	Nichtausrüstung einer Anlage im Sinne des § 1 mit einer Abluftreinigungsanlage, die ein Überschreiten des Emissionswertes nach § 4 ausschließt (Ordnungswidrigkeit nach § 7 Nr. 1, § 2 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	500 bis 5.000
3.8.2	nicht ordnungsgemäßes Lagern von Holzstaub oder Spänen in Bunkern, Silos oder sonstigen geschlossenen Räumen (Ordnungswidrigkeit nach § 7 Nr. 2, § 3 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	250 bis 2.500
3.8.3	Nichtdurchführung regelmäßiger Füllstandskontrollen an Bunkern oder Silos (Ordnungswidrigkeit nach § 7 Nr. 1, § 3 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	150 bis 500
3.8.4	nicht ordnungsgemäße Entleerung von Bunkern, Silos oder sonstigen geschlossenen Räumen sowie von Filteranlagen, so dass Emissionen so weit wie möglich vermieden werden (Ordnungswidrigkeit nach § 7 Nr. 2, § 3 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	150 bis 500
3.8.5	Überschreitung des zulässigen Gehaltes an Staub in der Abluft (Ordnungswidrigkeit nach § 7 Nr. 3, §§ 4, 8 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	
3.8.5.1	bei geringfügigen Überschreitungen im Wiederholungsfall	250 bis 500
3.8.5.2	bei bedeutenden oder langfristigen Überschreitungen	500 bis 2.500
3.9	<u>Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen beim Umfüllen und Lagern von Ottokraftstoffen</u> -20. BimSchV vom 27.05.1998 (BGBl. I S. 1174 m. Änd.)	
3.9.1	nicht genehmigungsbedürftige Anlagen	
3.9.1.1	Errichtung oder Betrieb entgegen den Vorschriften nach	

lfd. Nr.		Euro (€)
	§ 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 1, Abs. 4 oder 5 (Ordnungswidrigkeit nach § 12 Abs. 2 Nr. 1a i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	
3.9.1.1.1	eines oberirdischen Lagertanks entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1	250 bis 1.500
3.9.1.1.2	einer Anlage entgegen § 4 Abs. 1 oder einer Abgasreinigungseinrichtung entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 1	1.500 bis 15.000
3.9.1.1.3	eines Tanklagers entgegen § 4 Abs. 4	1.000 bis 10.000
3.9.1.1.4	einer Anlage entgegen § 4 Abs. 5	1.500 bis 15.000
3.9.1.2	Zu widerhandlungen gegen die Pflichten nach § 3 Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3 Satz 1 zur Ausstattung oder zum Betrieb eines Schwimmdachtanks oder Festdachtanks (Ordnungswidrigkeit nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 b i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	1.000 bis 10.000
3.9.1.3	Errichtung oder Betrieb entgegen den Vorschriften nach § 3 Abs. 4, § 5 Abs. 1 Satz 1 oder § 6 Abs. 1 Satz 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 c i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	
3.9.1.3.1	eines Lagertanks entgegen § 3 Abs. 4	250 bis 1.500
3.9.1.3.2	eines beweglichen Behältnisses entgegen § 5 Abs. 1 Satz 1 oder einer Anlage entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1	1.500 bis 15.000
3.9.1.4	Zu widerhandlungen gegen die Anzeigepflicht nach § 8 Abs. 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 12 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	
3.9.1.4.1	Unterlassen der Anzeige	150 bis 1.500
3.9.1.4.2	Erstattung einer unrichtigen Anzeige	100 bis 1.000
3.9.1.5	Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften nach § 8 Abs. 2 über die Feststellung der Einhaltung der Anforderungen nach § 4 Abs. 2 an Gaspendelsysteme und über die Beseitigung festgestellter Mängel (Ordnungswidrigkeit nach § 12 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	
3.9.1.5.1	keine oder nicht rechtzeitige Feststellung	150 bis 1.500
3.9.1.5.2	keine oder nicht rechtzeitige Beseitigung festgestellter Mängel	500 bis 2.500
3.9.1.6	keine oder nicht rechtzeitige Feststellung des Reinigungsgrades und der Emission an Dämpfen im Abgas einer Abgasreinigungseinrichtung entgegen § 8 Abs. 3 (Ordnungswidrigkeit nach § 12 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	150 bis 1.500
3.9.1.7	Unterlassen der Aufbewahrung der in § 8 Abs. 5 Satz 2 genannten Unterlagen (Ordnungswidrigkeit nach § 12 Abs. 2 Nr. 4 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	150 bis 1.500
3.9.1.8	keine oder nicht rechtzeitige Zuleitungen der in	

Ifd. Nr.		Euro (€)
	§ 8 Abs. 5 Satz 3 genannten Unterlagen an die zuständige Behörde (Ordnungswidrigkeit nach § 12 Abs. 2 Nr. 5 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	100 bis 1.000
3.10	<u>Verordnung zur Begrenzung der Kohlenwasserstoffemissionen bei der Betankung von Kraftfahrzeugen</u> - 21. BImSchV - vom 07.10.1992 (BGBl. I S. 1730)	
3.10.1	Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften über die Errichtung und den Betrieb von Tankstellen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 8 Nr. 1 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	
3.10.1.1	Errichtung einer Tankstelle	500 bis 5.000
3.10.1.2	Betrieb einer Tankstelle	1.000 bis 10.000
3.10.2	Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften über das Betreiben von Tankstellen nach § 3 Abs. 2 Satz 1 und das Aufbewahren und Vorlegen der in § 3 Abs. 2 Satz 2 genannten Bescheinigung (Ordnungswidrigkeit nach § 8 Nr. 2 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	
3.10.2.1	Betreiben einer Tankstelle	500 bis 5.000
3.10.2.2	Nichtaufbewahren der Bescheinigung am Betriebsort	250 bis 2.500
3.10.2.3	Nichtvorlegen der Bescheinigung auf Verlangen	250 bis 2.500
3.10.3	Zu widerhandeln gegen die Vorschriften über das Errichten und Betreiben eines Gasrückführungssystems nach § 3 Abs. 3 und 4 (Ordnungswidrigkeit nach § 8 Nr. 3 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	
3.10.3.1	nicht richtiges Errichten	500 bis 5.000
3.10.3.2	nicht richtiges Betreiben	1.000 bis 10.000
3.10.4	Nichteinrichtung oder nicht rechtzeitige Einrichtung einer Messöffnung entgegen § 4 (Ordnungswidrigkeit nach § 8 Nr. 4 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	150 bis 1.500
3.10.5	Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften über die Überprüfung und Instandsetzung eines Gasrückführsystems nach § 5 Abs. 1 Satz 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 8 Nr. 5 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	
3.10.5.1	keine oder nicht rechtzeitige Überprüfung	150 bis 1.500
3.10.5.2	nicht oder nicht rechtzeitige Instandsetzung	500 bis 2.500
3.10.6	Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften über die Prüfung und Instandsetzung der Unterdruckunterstützung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 8 Nr. 6 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	

lfd. Nr.		Euro (€)
3.10.6.1	Nichtprüfenlassen oder nicht rechtzeitiges Prüfenlassen	150 bis 1.500
3.10.6.2	Nichtinstandsetzenlassen oder nicht rechtzeitiges Instandsetzenlassen	150 bis 1.500
3.10.7	Nichtsicherstellen der unverzüglichen Behebung signalisierter Störungen entgegen § 5 Abs. 3 Satz 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 8 Nr. 7 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	150 bis 1.500
3.10.8	Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften über das Aufbewahren der in § 5 Abs. 4 und § 6 Abs. 5 Satz 2 genannten Unterlagen und das Vorlegen der in § 5 Abs. 4 und § 6 Abs. 5 genannten Unterlagen (Ordnungswidrigkeit nach § 8 Nr. 8 und Nr. 12 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	
3.10.8.1	Nichtaufbewahren oder Nichtaufbewahren für die vorgeschriebene Dauer entgegen § 5 Abs. 4	150 bis 1.500
3.10.8.2	Unterlassen der Vorlage an die zuständige Behörde entgegen § 5 Abs. 5 Satz 2	150 bis 1.500
3.10.8.3	Unterlassen der Aufbewahrung entgegen § 6 Abs. 4 Satz 2	150 bis 1.500
3.10.8.4	Unterlassen der Zuleitung an die zuständige Behörde entgegen § 6 Abs. 5 Satz 3 (Ordnungswidrigkeit nach § 8 Nr. 5 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	150 bis 1.500
3.10.9	keine, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Anzeige entgegen § 6 Abs. 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 8 Nr. 9 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	100 bis 1.000
3.10.10	keine oder nicht rechtzeitige Feststellung der Einhaltung einer in § 6 Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3 genannten Anforderungen (Ordnungswidrigkeit nach § 8 Nr. 10 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	250 bis 2.500
3.10.11	Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften über die Instandsetzung einer Tankstelle und die Durchführung einer Wiederholungsprüfung nach § 6 Abs. 4 (Ordnungswidrigkeit nach § 8 Nr. 11 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	
3.10.11.1	keine oder nicht rechtzeitige Instandsetzung	500 bis 2.500
3.10.11.2	keine oder nicht rechtzeitige Wiederholungsprüfung	250 bis 2.500
3.10.12	kein oder nicht rechtzeitiges Zuleiten einer Durchschrift entgegen § 6 Abs. 5 Satz 3 (Ordnungswidrigkeit nach § 8 Nr. 12 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	250 bis 2.500
3.10.12.1	kein oder nicht rechtzeitiges Erfassen der Abgasmenge entgegen § 6 Abs. 6 Satz 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 8 Nr. 13 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	100 bis 1.000
3.11	<u>Verordnung über elektromagnetische Felder</u> - 26. BImSchV – vom 16.12.1996 (BGBl. I S. 1966)	
3.11.1	Errichten oder Betreiben einer Hochfrequenzanlage ent-	

Ifd. Nr.		Euro (€)
	gegen § 2 oder einer Niederfrequenzanlage entgegen § 3 Satz 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 9 Nr. 1 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	2.500 bis 7.500
3.11.2	Errichtung oder wesentliche Änderung einer Niederfrequenzanlage entgegen § 4 (Ordnungswidrigkeit nach § 9 Nr. 2 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	500 bis 5.000
3.11.3	entgegen § 7 Abs. 1 oder 2 Satz 1 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstatten (Ordnungswidrigkeit nach § 9 Nr. 3 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	250 bis 1.000
3.12	<u>Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen</u> - 31. BImSchV - vom 21.08.2001 (BGBl. I S. 2180)	
3.12.1	Errichtung und Betrieb einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage entgegen den Vorschriften nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 oder § 4 Satz 1	500 bis 15.000
3.12.2	keine Anzeige nach § 5 Abs. 2	150 bis 1.500
3.12.3	keine richtige oder keine rechtzeitige Anzeige nach § 5 Abs. 2	100 bis 1.000
3.12.4	keine Feststellung der Einhaltung der Anforderungen nach § 5 Abs. 4 Satz 1 oder Abs. 6 Satz 1 oder 3	100 bis 2.500
3.12.5	keine richtige oder keine rechtzeitige Feststellung der Einhaltung der Anforderungen nach § 5 Abs. 4 Satz 1 oder Abs. 6 Satz 1 oder 3	50 bis 1.500
3.12.6	keine Ausstattung der Anlage nach § 5 Abs. 5 Satz 1	500 bis 2.500
3.12.7	keine rechtzeitige Ausstattung der Anlage nach § 5 Abs. 5 Satz 1	250 bis 2.500
3.12.8	keine Vorlage eines Reduzierungsplans nach § 5 Abs. 7 Satz 1	100 bis 2.500
3.12.9	keine richtige, keine vollständige oder keine rechtzeitige Vorlage eines Reduzierungsplans nach § 5 Abs. 7 Satz 1	100 bis 1.500
3.12.10	keine, keine richtige oder keine rechtzeitige Mitteilung nach § 5 Abs. 7 Satz 2 oder Abs. 9 Satz 1	50 bis 500
3.12.11	keine Aufbewahrung oder keine Aufbewahrung einer Ausfertigung des Reduzierungsplans oder eines Berichts für die vorgeschriebene Dauer der Aufbewahrung nach § 5 Abs. 7 Satz 4 oder Abs. 8 Satz 2	100 bis 1.000
3.12.12	keine Erstellung oder kein Erstellenlassen eines Berichtes nach § 5 Abs. 8 Satz 1	100 bis 1.000
3.12.13	keine richtige, keine vollständige oder keine rechtzeitige Erstellung eines Berichtes oder kein richtiges, kein vollständiges oder kein rechtzeitiges Erstellenlassen eines Berichtes nach § 5 Abs. 8 Satz 1	75 bis 750

lfd. Nr.		Euro (€)
3.12.14	keine Maßnahme nach § 5 Abs. 9 Satz 2	150 bis 1.500
3.12.15	keine richtige oder keine rechtzeitige Maßnahme nach § 5 Abs. 9 Satz 2	100 bis 1.000
3.12.16	eine Ableitung der Abgase nach § 7 Abs. 1	250 bis 2.500
3.12.17	keine richtige Ableitung der Abgase nach § 7 Abs. 1	200 bis 2.000
3.12.18	keine Zuleitung der Information an die zuständige Behörde nach § 8 Abs. 1 Satz 1	100 bis 1.000
3.12.19	keine rechtzeitige Zuleitung der Information an die zuständige Behörde nach § 8 Abs. 1 Satz 1	100 bis 750
3.13	32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ( <u>Geräte- und Maschinenlärm-schutz-verordnung - 32. BImSchV</u> ) vom 29.08.2002 (BGBl. I S. 3478) m. Änd. vom 06.01.2005 (BGBl. I S. 2, ber. S. 219) - gesetzlicher Höchstsatz der Geldbuße: 50.000 €	
3.13.1	Betreiben eines Gerätes oder einer Maschine entgegen § 7 Abs. 1 Satz 1	1000 bis 5.000
3.13.2	nicht, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Unterrichtung der zuständigen Behörde entgegen § 7 Abs. 2 Satz 3	500 bis 2000
3.14	<u>Schornsteinfegergesetz</u> (SchfG) i.d.F. vom 10.08.1998 (BGBl. I S. 2072) m. Änd. - gesetzlicher Höchstsatz der Geldbuße: 1.000 €	
3.14.1	nicht fristgemäßes Reinigen- oder Überprüfenlassenkehr- und überprüfungspflichtiger Anlagen entgegen § 1 Abs. 1 SchfG (Ordnungswidrigkeit nach § 50 Abs. 1 Nr. 1 SchfG)	50 bis 500
3.14.2	Nichtdulden des Betretens von Grundstücken oder Räumen oder der Vornahme vonkehr- oder Überprüfungsarbeiten entgegen § 1 Abs. 3 SchfG (Ordnungswidrigkeit nach § 50 Abs. 1 Nr. 2 SchfG)	50 bis 500
3.14.3	Ausführung vonkehr- und Überprüfungsarbeiten entgegen § 2 Abs. 2 SchfG (Ordnungswidrigkeit nach § 50 Abs. 2 SchfG)	500 bis 1.000
3.15	<u>Hamburgisches Passivraucherschutzgesetz</u> (HmbPSchG) vom 11.07.2007 (HmbGVBl. S. 211)	
3.15.1	Rauchen in einem Rauchverbotsbereich nach § 2 HmbPSchG (Verstoß gegen § 5 Abs. 1 Nr. 1 HmbPSchG) Gesetzlicher Höchstsatz der Geldbuße: 200 Euro	V 50

lfd. Nr.			Euro (€)
3.15.2	Der Hinweispflicht nach § 3 HmbPSchG nicht nachkommen (Verstoß gegen § 5 Abs. 1 Nr. 2 HmbPSchG) Gesetzlicher Höchstsatz der Geldbuße: 500 Euro	V	100
3.15.3	Als Verantwortliche oder Verantwortlicher entgegen der Verpflichtung nach § 4 Abs. 2 keine Maßnahmen ergreifen, um weitere Verstöße gegen das Rauchverbot zu verhindern (Verstoß gegen § 5 Abs. 1 Nr. 3 HmbPSchG) Gesetzlicher Höchstsatz der Geldbuße: 500 Euro	V	200
<b>4.</b>	<b><u>Lebensmittelrecht</u></b>		
4.1	<u>Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch – LFGB-</u> vom 01.09.2005 (BGBl. I S.2618, 3007) in der geltenden Fassung -gesetzlicher Höchstsatz der in § 60 LFGB geregelten Geldbuße: gestaffelt 10.000 € 20.000 € Verstöße gegen die in folgenden Vorschriften enthaltenen Owi-Tatbestände:		
4.1.1	§ 60 Abs. 1, Abs 2 Nr.1 bis 19 sowie 24 bis 26a, Abs.3 Nr.1 bis 3, Abs. 4 Nr. 1a und 2a		150 bis 5.000
4.1.2	§ 60 (alle anderen Tatbestände)		150 bis 2.500
4.2	<u>Milch- und Margarinegesetz</u> vom 25.07.1990 (BGBl. I S. 1471) in der geltenden Fassung -gesetzlicher Höchstsatz der in § 14 MilchMargG genannten Geldbuße: gestaffelt 10.000 € 25.000 €  Verstöße gegen die in § 14 enthaltenen Owi-Tatbestände		100 bis 250
<b>5.</b>	<b><u>Baurecht</u></b>		
5.1	<u>Hamburgische Bauordnung (HBauO)</u> vom 14.12.2005 (HmbGVBl. S. 525, 563) in der geltenden Fassung - gesetzlicher Höchstsatz der Geldbuße: 100.000 €  Ordnungswidrigkeiten nach § 80 Abs. 1 HBauO. Ordnungswidriges Handeln (je nach Umfang und Bedeutung) durch vorsätzliches und fahrlässiges Handeln nach:		
5.1.1	§ 80 Abs. 1 Nr. 1 HBauO Herbeiführung von Gefährdungen etc. oder Unterlassen von Schutzmaßnahmen		500 bis 20.000

Ifd. Nr.		Euro (€)
5.1.2	§ 80 Abs. 1 Nr. 2 HBauO Verwendung von Bauprodukten ohne Ü-Zeichen	100 bis 10.000
5.1.3	§ 80 Abs. 1 Nr. 3 HBauO unzulässige Anwendung nicht geregelter Bauarten	500 bis 20.000
5.1.4	§ 80 Abs. 1 Nr. 4 HBauO unzulässige Kennzeichnung von Bauprodukten mit dem Ü-Zeichen	2.000 bis 25.000
5.1.5	§ 80 Abs. 1 Nr. 5 HBauO Pflichtverletzungen der am Bau Beteiligten oder ihrer Vertreter	100 bis 20.000
5.1.6	§ 80 Abs. 1 Nr. 6 HBauO Fliegende Bauten - ohne Ausführungsgenehmigung in Gebrauch nehmen - ohne Anzeige in Gebrauch nehmen - ohne Gebrauchsabnahme in Betrieb nehmen	500 bis 10.000 100 bis 2.000 500 bis 10.000
5.1.7	§ 80 Abs. 1 Nr. 7 HBauO Ausstellen unrichtiger Bescheinigungen durch Prüfsachverständige für Bautechnik	1.000 bis 10.000
5.1.8	§ 80 Abs. 1 Nr. 8 HBauO Errichten, Ändern, Benutzen oder Beseitigen von Anlagen ohne Genehmigung oder Abweichungsentscheidung (je Nutzungseinheit)	500 bis 50.000
5.1.9	§ 80 Abs. 1 Nr. 9 HBauO vorzeitiger Baubeginn vor Zugang der Genehmigung bzw. vor dem Vorliegen erforderlicher Bescheinigungen	500 bis 20.000
5.1.10	§ 80 Abs. 1 Nr. 10 HBauO Beginn der Bauausführung eines Gebäudes trotz fehlender Absteckung der Grundfläche und Festlegung und Kennzeichnung der Höhenlage	500 bis 10.000
5.1.11	§ 80 Abs. 1 Nr. 11 HBauO Nichtvorhalten von Genehmigungsunterlagen an der Baustelle von Baubeginn an	500 bis 5.000
5.1.12	§ 80 Abs. 1 Nr. 12 HBauO fehlende oder verspätete Baubeginnanzeige vor Ausführungsbeginn und bei Wiederaufnahme der Arbeiten nach mehr als 3 Monaten Unterbrechung	500 bis 5.000
5.1.13	§ 80 Abs. 1 Nr. 13 HBauO Nichtanzeige von Beginn und Beendigung bestimmter Bauarbeiten	500 bis 5.000
5.1.14	§ 80 Abs. 1 Nr. 14 HBauO Fortführung bestimmter Bauarbeiten ohne Zustimmung der Bauaufsichtsbehörde bzw. des Prüfsachverständigen für Bautechnik	2.000 bis 20.000
5.1.15	§ 80 Abs. 1 Nr. 15 HBauO Benutzung baulicher Anlagen trotz fehlender	

Ifd. Nr.		Euro (€)
	Bescheinigungen oder Einrichtungen (je Nutzungseinheit)	500 bis 2.000
5.1.16	§ 80 Abs. 1 Nr. 16 HBauO Inbetriebnahme trotz fehlender Bescheinigung über die Tauglichkeit und sichere Benutzbarkeit (je Anlage)	500 bis 20.000
5.1.17	§ 80 Abs. 2 HBauO Ordnungswidrigkeiten nach § 80 Abs. 2 HBauO (je nach Umfang und Bedeutung)	500 bis 10.000
5.2	<u>Verordnung über Prüfsachverständige und Prüfingenieurinnen und Prüfingenieure, Prüfsachverständige und technische Prüfungen</u> (Prüfverordnung -PVO) vom 14.02.2006 (HmbGVBl. S. 79) - gesetzlicher Höchstsatz der Geldbuße: 100.000 €	
5.2.1	§ 22 Nr. 1 PVO unberechtigtes Führen einer Bezeichnung; Ausstellen von Bescheinigungen, ohne die jeweils benötigte Anerkennung	1.000 bis 50.000
5.2.2	§ 22 Nr. 2 PVO unzulässiger Honorarnachlass	2.000 bis 20.000
5.2.3	§ 22 Nr. 3 PVO vorsätzliche oder fahrlässige Nichtveranlassung vorgeschriebener Prüfungen	1.000 bis 30.000
5.2.4	§ 22 Nr. 4 PVO vorsätzliches oder fahrlässiges Ausstellen unrichtiger Prüfbescheinigungen	500 bis 10.000
5.3	<u>Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen und offenen Stellplätzen</u> (Garagenverordnung - GarVO) vom 17.04.1990 (HmbGVBl. S. 75) in der geltenden Fassung - gesetzlicher Höchstsatz der Geldbuße: 100.000 € gem. § 80 Abs. 1 Nr. 17, Abs. 3 HBauO i.V.m. § 83 Abs. 5 HBauO für vorsätzliches oder fahrlässiges Handeln	
5.3.1	§ 20 Nr. 1 GarVO Überschreitung der CO-Werte durch unzulässigen Betrieb maschineller Lüftungsanlagen	500 bis 10.000
5.3.2	§ 20 Nr. 2 GarVO Nichtvorhaltung der erforderlichen Beleuchtung während der Benutzungszeit	500 bis 10.000
5.3.3	§ 20 Nr. 3 GarVO Unterlassung der Wartung oder Abschaltung der CO-Überwachungsanlagen während der Benutzungszeit	500 bis 20.000
5.3.4	§ 20 Nr. 4 GarVO unzulässige Aufbewahrung von Kraftstoffen oder anderen brennbaren Stoffen	500 bis 20.000
5.4	<u>Verordnung über den Nachweis ordnungsgemäßer</u>	

Ifd. Nr.		Euro (€)
	<p><u>Ausführung von Asbestsanierungen sowie Abbrucharbeiten</u> (Asbest-SachverständigenVO) vom 25.07.1989 (HmbGVBl. S. 166)  - gesetzlicher Höchstsatz der Geldbuße: 100.000 € gem. § 80 Abs. 1 Nr. 17, Abs. 3 HBauO i.V.m. § 83 Abs. 5 HBauO für vorsätzliches oder fahrlässiges Handeln</p> <p>Unterlassen oder nicht rechtzeitige Durchführung einer vorgeschriebenen oder angeordneten Prüfung (§ 6 Asbest-SachverständigenVO) (je nach Umfang und Bedeutung)</p>	500 bis 30.000
5.5	<p><u>Verordnung über den Bau und Betrieb von Verkaufsstätten</u> (Verkaufsstättenverordnung - VkVO) vom 05.08.2003 (HmbGVBl. S. 413)  - gesetzlicher Höchstsatz der Geldbuße: 100.000 € gem. § 80 Abs. 1 Nr. 17, Abs. 3 HBauO i.V.m. § 83 Abs. 5 HBauO für vorsätzliches oder fahrlässiges Handeln</p>	
5.5.1	<p>§ 33 Nr. 1 VkVO  Einengung von Ladenstraßen, Fluren und Hauptgängen</p>	500 bis 20.000
5.5.2	<p>§ 33 Nr. 2 VkVO  Abschließen von Türen im Zuge von Rettungswegen während der Betriebszeit</p>	500 bis 20.000
5.5.3	<p>§ 33 Nr. 3 VkVO  unzulässiges Anbringen von brennbaren Dekorationen oder unzulässiges Abstellen von Gegenständen im Bereich der Rettungswege</p>	500 bis 20.000
5.5.4	<p>§ 33 Nr. 4 VkVO  Abstellen von Gegenständen in Ladenstraßen oder Hauptgängen</p>	500 bis 20.000
5.5.5	<p>§ 33 Nr. 5 VkVO  Nichtfreihaltung der Rettungswege auf dem Grundstück oder der Flächen für die Feuerwehr</p>	500 bis 30.000
5.5.6	<p>§ 33 Nr. 6 VkVO  Abwesenheit des Betreibers oder dessen Vertreters während der Betriebszeit</p>	500 bis 5.000
5.5.7	<p>§ 33 Nr. 7 VkVO  Unterlassen der Bestellung des Brandschutzbeauftragten und der Selbsthilfekräfte für den Brandschutz in der erforderlichen Anzahl</p>	2.000 bis 50.000
5.5.8	<p>§ 33 Nr. 8 VkVO  Verstoß gegen die Verpflichtung, als Betreiber für die Anwesenheit der erforderlichen Selbsthilfekräfte für den Brandschutz während der Betriebszeit zu sorgen</p>	2.000 bis 50.000
5.6	<p><u>Verordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten</u> (Versammlungsstättenverordnung - VStättVO) vom 05.08.2003 (HmbGVBl. S. 420)  - gesetzlicher Höchstsatz der Geldbuße: 100.000 € gem. § 80 Abs. 1 Nr. 17, Abs. 3 HBauO i.V.m.</p>	

lfd. Nr.		Euro (€)
	§ 83 Abs. 5 HBauO für vorsätzliches oder fahrlässiges Handeln	
5.6.1	§ 47 Nr. 1 VStättVO Nichtfreihalten der Rettungswege auf dem Grundstück, der Zufahrten, der Aufstell- und Bewegungsflächen	2.000 bis 60.000
5.6.2	§ 47 Nr. 2 VStättVO Nichtfreihalten der Rettungswege in der Versammlungsstätte	2.000 bis 60.000
5.6.3	§ 47 Nr. 3 VStättVO Verschließen oder Feststellen von Türen in Rettungswegen während des Betriebes	2.000 bis 60.000
5.6.4	§ 47 Nr. 4 VStättVO Überschreitung der Anzahl der genehmigten Besucherplätze oder Änderung der genehmigten Anordnung der Besucherplätze (je Mehrplatz oder Änderung)	100 bis 2.000
5.6.5	§ 47 Nr. 5 VStättVO Verwendung oder Anbringen unzulässiger Materialien	500 bis 10.000
5.6.6	§ 47 Nr. 6 VStättVO Aufbewahren oder Nichtentfernen unzulässiger Ausstattungen auf bzw. von der Bühne	500 bis 10.000
5.6.7	§ 47 Nr. 7 VStättVO Aufbewahrung pyrotechnischer Gegenstände, brennbarer Flüssigkeiten oder anderen brennbaren Materials außerhalb vorgesehener Magazine	1.000 bis 50.000
5.6.8	§ 47 Nr. 8 VStättVO Verstoß gegen das Rauchverbot sowie die Verwendung offenen Feuers, brennbarer Flüssigkeiten oder Gase, explosionsgefährlicher Stoffe oder pyrotechnischer Gegenstände	1.000 bis 50.000
5.6.9	§ 47 Nr. 9 VStättVO Nichtinbetriebnahme der Sicherheitsbeleuchtung	500 bis 20.000
5.6.10	§ 47 Nr. 19 VStättVO Inbetriebnahme von Laseranlagen ohne Schutzvorkehrungen	500 bis 10.000
5.6.11	§ 47 Nr. 11 VStättVO Abwesenheit als Betreiber, Veranstalter oder beauftragter Veranstaltungsleiter während des Betriebs	500 bis 20.000
5.6.12	§ 47 Nr. 12 VStättVO Nichteinstellung des Betriebs wegen erheblicher Sicherheitsmängel durch Betreiber, Veranstalter oder beauftragte Veranstaltungsleiter	1.000 bis 50.000
5.6.13	§ 47 Nr. 13 VStättVO Zulassung des Betriebs von Bühnen oder Szenenflächen durch Betreiber, Veranstalter oder	

Ifd. Nr.		Euro (€)
	beauftragte Veranstaltungsleiter ohne Anwesenheit der erforderlichen Verantwortlichen oder Fachkräfte für Veranstaltungstechnik oder Verlassen der Versammlungsstätte durch die Letztgenannten während des Betriebs	2.000 bis 50.000
5.6.14	§ 47 Nr. 14 VStättVO fehlende Brandsicherheitswache oder Nichtanzeige der Veranstaltung	2.000 bis 50.000
5.6.15	§ 47 Nr. 15 VStättVO Unterlassen der vorgeschriebenen Unterweisungen durch Betreiber oder Veranstalter	500 bis 5.000
5.6.16	§ 47 Nr. 16 VStättVO Unterlassen der Bestellung eines Ordnungsdienstes oder Ordnungsdienstleiters durch Betreiber oder Veranstalter	5.000 bis 50.000
5.6.17	§ 47 Nr. 17 VStättVO mangelhafte Aufgabenwahrnehmung durch Ordnungsdienstleiter oder Ordnungsdienstkräfte	1.000 bis 20.000
5.6.18	§ 47 Nr. 18 VStättVO Unterlassen oder nicht fristgerechte Erfüllung einer Anpassungspflicht durch den Betreiber	5.000 bis 80.000
5.7	<u>Verordnung über den Bau und Betrieb von Beherbergungsstätten</u> (Beherbergungsstättenverordnung - BeVO) vom 05.08.2003 (HmbGVBl. S 448) - gesetzlicher Höchstsatz der Geldbuße: 100.000 € gem. § 80 Abs. 1 Nr. 17, Abs. 3 HBauO i.V.m. § 83 Abs. 5 HBauO für vorsätzliches und fahrlässiges Handeln	
5.7.1	§ 14 Nr. 1 BeVO Nichtfreihaltung der Rettungswege und Versperren von Türen im Zuge von Rettungswegen sowie Verstoß gegen die Verpflichtung, für eine leichte Türöffnung von innen zu sorgen	500 bis 30.000
5.7.2	§ 14 Nr. 2 BeVO Nichtanbringen des Rettungswegplanes und von Hinweisen zum Verhalten bei einem Brand in jedem Beherbergungsraum	500 bis 20.000
<b>6.</b>	<b><u>Tiefbau- und Gartenbauwesen, Abfallentsorgung, Naturschutzrecht und dergleichen</u></b>	
6.1	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen ( <u>Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz</u> - KrW -/AbfG) vom 27.9.1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert am 15.07.2006 (BGBl. I S. 1619)  Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen ( <u>Verpackungsverordnung</u> - VerpackV) vom 21.8.1998 (BGBl. I S. 2379), zuletzt geändert am	

Ifd. Nr.		Euro (€)
	30.12.2005 (BGBl. I S.2006 S. 2)	
	Verordnung über die Überlassung, Rücknahme und umweltverträgliche Entsorgung von Altfahrzeugen ( <u>Altfahrzeug-Verordnung</u> - AltfahrzeugV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.06.2002 (BGBl. I S. 2214), zuletzt geändert am 09.02.2006 (BGBl. I S. 326)	
	Verordnung über die Rücknahme und Entsorgung gebrauchter Batterien und Akkumulatoren ( <u>Batterieverordnung</u> - BattV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2.7.2001 (BGBl. I S. 1487), geändert am 9.9.2001 (BGBl. I S. 2331, 2332)	
	-gesetzlicher Höchstsatz der Geldbuße: 50.000 €	
	<u>Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG</u>	
6.1.1	Behandeln, Lagern oder Ablagern, z.B. durch Wegwerfen, Vergraben, Verbrennen von	
6.1.1.1	Gegenständen des Hausmülls (ohne Sperrmüll)	
6.1.1.1.1	unbedeutenden Umfangs (z.B. Zigarettenschachteln, Obst- u. Lebensmittelreste), Flüssigkeiten bis 1/2 Ltr. bzw. kg)	10 bis 35
6.1.1.1.2	1/2 bis 1 Ltr. bzw. kg	35 bis 70
6.1.1.1.3	bis 2 Ltr. bzw. kg	70 bis 150
6.1.1.1.4	über 2 Ltr. bzw. kg, je Ltr. bzw. kg	150 bis 600
6.1.1.1.5	scharfkantigen, ätzenden und schneidenden Gegenständen (z.B. Glasscherben, Blech- und Eisenreste)	50 bis 250
6.1.1.2	Gegenständen des Sperrmülls	
6.1.1.2.1	Einzelstücken kleineren Umfangs (z.B. Fernseher, Kinderwagen, Stuhl)	50 bis 200
6.1.1.2.2	mehrere Einzelstücke kleineren Umfangs bzw. Einzelstücke größeren Umfangs (z.B. Kühlschrank, Ofen, Schrank)	100 bis 1.000
6.1.1.2.3	mehrere Einzelstücke bzw. eine Menge darüber hinaus mit 1 m <sup>3</sup> oder 2 Ztr.	200 bis 2.000
6.1.1.2.4	Sperrmüll über 1 m <sup>3</sup> bzw. 2 Ztr.	400 bis 2.000
6.1.1.3	Altreifen: pro Stück	50
6.1.2	Lagern, Ablagern von Fahrzeugwracks Fahrrad Moped und Motorrad	50 120

lfd. Nr.		Euro (€)
	PKW	300
	LKW, Anhänger, Traktor, Wohnwagen, Omnibus (s. FW Baubehörde BR 1/1997-/Umweltbehörde über die Beseitigung unbefugt abgestellter Fahrzeuge)	500
6.1.3	Behandeln (z.B. Ausbrennen) von Fahrzeugen je Fahrzeug	150 bis 1.000
6.1.4	Lagerung und Ablagerung von Bauschutt und Baustellenabfällen	
6.1.4.1	bis 1 m <sup>3</sup>	50 bis 300
6.1.4.2	bis 5 m <sup>3</sup>	300 bis 800
6.1.4.3	über 5 m <sup>3</sup>	800 bis 3.000
6.1.5	Lagern oder Ablagern von Fäkalien, Klärschlamm, Abfällen aus Massentierhaltungen und ähnlichen insbesondere schlammigen Abfällen	
6.1.5.1	Verunreinigung durch kleine Mengen von Fäkalien	30 bis 100
6.1.5.2	bis 1 m <sup>3</sup>	100 bis 300
6.1.5.3	bis 5 m <sup>3</sup>	300 bis 800
6.1.5.4	über 5 m <sup>3</sup>	800 bis 3.000
6.1.6	Behandeln, Lagern oder Ablagern von Schlachtabfällen und Tierkadavern, soweit nicht das Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz Anwendung findet	
6.1.6.1	bis 20 kg	50 bis 200
6.1.6.2	mehr als 20 kg	200 bis 2.000
6.1.7	Behandeln, Lagern oder Ablagern von pflanzlichen Abfällen (keine Ordnungswidrigkeit, soweit sie keine schädlichen Beimengen enthalten und auf dem Grundstück beseitigt werden, auf dem sie angefallen sind - § 1 der Verordnung über die Beseitigung von Abfällen außerhalb von Abfallbehandlungsanlagen vom 15.10.1974 - GVBl. S. 311)	
6.1.7.1	bis 1 Eimer	bis 50
6.1.7.2	bis 1 Handwagen, Kofferraum	bis 100
6.1.7.3	1 LKW-Fuhre	100 bis 500
6.1.7.4	darüber	500 bis 2.000
6.1.8	Lagern oder Ablagern von gefährlichen Abfällen (§ 41 KrW-/AbfG), wie z.B. Medikamente, Leuchtstoffröhren, Lösemittel, Farbreste, Öl, Chemikalien - soweit nicht als Straftat (§ 326 StGB) zu verfolgen -	
6.1.8.1	bis 2 Ltr oder 2 kg	300 bis 1.500

lfd. Nr.		Euro (€)
6.1.8.2	darüber	600 bis 5.000
<u>Verpackungsverordnung - VerpackV</u>		
6.1.9	Ordnungswidrigkeiten nach § 61 Abs. 1 Nr. 5 KrW-/AbfG i.V.m. § 15 VerpackV	
6.1.9.1	entgegen § 4 VerpackV und den weiter genannten Vorschriften eine Transportverpackung nicht nach Gebrauch zurücknehmen oder nicht einer erneuten Verwendung oder einer stofflichen Verwertung zuführen (§ 15 Nr. 1 VerpackV)	250 bis 500
6.1.9.2	entgegen § 5 Abs. 1 VerpackV Umverpackungen nicht entfernen und dem Endverbraucher keine Gelegenheit zum Entfernen oder zur Rückgabe von Umverpackungen geben (§ 15 Nr. 2 VerpackV)	250 bis 500
6.1.9.3	entgegen § 5 Abs. 2 oder § 6 Abs. 1 Satz 3 oder 7 VerpackV einen Hinweis nicht, nicht richtig oder nicht oder nicht vollständig geben (§ 15 Nr. 3 VerpackV)	250
6.1.9.4	entgegen § 5 Abs. 3 Satz 1 VerpackV Sammelgefäße nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise bereitstellen (§ 15 Nr. 4 VerpackV)	250 bis 500
6.1.9.5	entgegen § 5 Abs. 3 Satz 3 VerpackV Umverpackungen nicht einer erneuten Verwendung oder einer stofflichen Verwertung zuführen (§ 15 Nr. 5 VerpackV)	250 bis 10.000
6.1.9.6	entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 1 VerpackV Verkaufsverpackungen nicht zurücknehmen oder einer Verwertung entsprechend den Anforderungen in Nr. 1 des Anhangs I nicht zuführen (§ 15 Nr. 6 VerpackV)	250 bis 10.000
6.1.9.7	entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 1 VerpackV in Verbindung mit den weiter genannten Vorschriften eine Dokumentation oder ein Konzept nicht oder nicht rechtzeitig vorlegen oder eine Dokumentation durch einen Prüfbericht nicht oder nicht rechtzeitig bestätigen (§ 15 Nr. 7 VerpackV)	250 bis 1.000
6.1.9.8	entgegen § 6 Abs. 1 Satz 6 oder 9, auch in Verbindung mit Abs. 2 Satz 4 VerpackV die Rücknahme nicht gewährleisten oder nicht sicherstellen (§ 15 Nr. 8 VerpackV)	250 bis 1.000
6.1.9.9	entgegen § 6 Abs. 3 Satz 2 VerpackV Verpackungen einer Verwertung entsprechend den Anforderungen in Nr. 1 des Anhangs I nicht zuführen (§ 15 Nr. 9 VerpackV)	250 bis 1.000
6.1.9.10	entgegen § 7 Abs. 1 Satz 1 VerpackV nicht dafür sorgen, dass Verpackungen zurückgegeben werden können (§ 15 Nr. 15 VerpackV)	250 bis 1.000
6.1.9.11	entgegen § 7 Abs. 1 Satz 2 VerpackV einen Hinweis nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig geben	

lfd. Nr.		Euro (€)
	(§ 15 Nr. 16 VerpackV)	250
6.1.9.12	entgegen § 7 Abs. 2 VerpackV zurückgenommene Verpackungen einer erneuten Verwendung oder einer Verwertung nicht zuführen (§ 15 Nr. 17 VerpackV)	250 bis 10.000
6.1.9.13	entgegen § 8 Abs. 1 Satz 1, 3 oder 4, jeweils auch in Verbindung mit § 9 Abs.1 VerpackV, ein Pfand nicht erheben oder nicht erstatten (§15 Nr. 18 VerpackV)	250 bis 10.000
6.1.9.14	entgegen § 8 Abs. 1 Satz 5 ein Pfand ohne Rücknahme der Verpackung erstattet (§ 15 Nr. 19 VerpackV)	250 bis 1.000
6.1.9.15	entgegen § 13 Abs. 1 VerpackV Verpackungen oder Verpackungsbestandteile in Verkehr bringen (§ 15 Nr. 20 VerpackV)	250 bis 1.000
6.1.9.16	entgegen § 14 Satz 2 VerpackV andere Nummern und Abkürzungen verwenden (§ 15 Nr. 21 VerpackV)	250 bis 1.000
<u>Altfahrzeug-Verordnung - AltfahrzeugV</u>		
6.1.10	Ordnungswidrigkeiten nach § 61 Abs. 1 Nr. 5 KrW-/AbfG i.V.m. § 11 AltfahrzeugV	
6.1.10.1	entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 ein Altfahrzeug nicht zurücknehmen (§ 11 Nr. 1 AltfahrzeugV)	500 bis 1.000
6.1.10.2	entgegen § 3 Abs. 1 Satz 2 ein Altfahrzeug nicht in der vorgeschriebenen Weise zurücknehmen (§ 11 Nr. 2 AltfahrzeugV)	500 bis 1.000
6.1.10.3	entgegen § 3 Abs. 6 Satz 1 nicht sicherstellen, dass Altteile aus Kfz-Reparaturen zurückgenommen werden (§ 11 Nr. 3 AltfahrzeugV)	500 bis 1.000
6.1.10.4	entgegen § 4 Abs. 1, 3 Satz 1 oder Abs. 4 Satz 1 ein Fahrzeug, ein Altfahrzeug oder eine Restkarosse überlassen (§ 11 Nr. 4 AltfahrzeugV)	100 bis 500
6.1.10.5	entgegen § 4 Abs. 2 Satz 1 die Überlassung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig bescheinigen (§ 11 Nr. 5 AltfahrzeugV)	10 bis 50
6.1.10.6	entgegen § 4 Abs. 2 Satz 3 einen Verwertungsnachweis ausstellen (§ 11 Nr. 6 AltfahrzeugV)	500
6.1.10.7	entgegen § 4 Abs. 2 Satz 4 eine Annahmestelle oder eine Rücknahmestelle beauftragen (§ 11 Nr. 7 AltfahrzeugV)	300
6.1.10.8	entgegen § 4 Abs. 2 Satz 5 ein Altfahrzeug einer anderen als der dort genannten Verwertung zuführen (§ 11 Nr. 7a AltfahrzeugV)	100 bis 500
6.1.10.9	entgegen § 5 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Anhang Nr. 2.1.2 Satz 1 ein Altfahrzeug behandeln (§ 11 Nr. 8 AltfahrzeugV)	100 bis 500

Ifd. Nr.		Euro (€)
6.1.10.10	entgegen § 5 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Anhang Nr. 3.2.2.1 Satz 1 eine Batterie nicht oder nicht rechtzeitig entnehmen, einen Flüssiggastank nicht oder nicht rechtzeitig behandeln oder ein Bauteil nicht oder nicht rechtzeitig demontieren oder nicht oder nicht rechtzeitig entsorgen lassen und nicht oder nicht rechtzeitig unschädlich machen (§ 11 Nr. 9 AltfahrzeugV)	50 bis 500
6.1.10.11	entgegen § 5 Abs 2 Satz 1 i.V.m. Anhang Nr. 3.2.2.1 Satz 2 eine dort genannte Betriebsflüssigkeit oder ein dort genanntes Betriebsmittel nicht oder nicht rechtzeitig entfernen oder nicht, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig sammeln (§ 11 Nr. 10 AltfahrzeugV)	50 bis 500
6.1.10.12	entgegen § 5 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Anhang Nr. 3.2.3.2 Satz 1 dort genannte Stoffe, Materialien oder Bauteile nicht oder nicht rechtzeitig entfernen (§ 11 Nr. 11 AltfahrzeugV)	50 bis 500
6.1.10.13	entgegen § 5 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Anhang Nr. 3.2.3.3 Satz 1 dort genannte Stoffe, Materialien oder Bauteile nicht oder nicht rechtzeitig abbauen und nicht oder nicht rechtzeitig ausbauen oder nicht oder nicht rechtzeitig der Wiederverwendung oder stofflichen Verwertung zuführen oder nicht belegen, dass der entsprechende Anteil verwertet wurde (§ 11 Nr. 12 AltfahrzeugV)	50 bis 100
6.1.10.14	entgegen § 5 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Anhang Nr. 3.2.4.1 Satz 6 dort genannte Materialien, Bauteile oder Betriebsflüssigkeiten der Wiederverwendung oder der stofflichen Verwertung nicht oder nicht rechtzeitig zuführen (§ 11 Nr. 13 AltfahrzeugV)	50 bis 500
6.1.10.15	entgegen § 5 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Anhang Nr. 4.1.1 Satz 3 eine Restkarosse annehmen oder schreddern (§ 11 Nr. 14 AltfahrzeugV)	50 bis 500
6.1.10.16	entgegen § 5 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Anhang Nr. 4.1.2 Satz 1 die dort genannten Gewichtsprozent der Verwertung oder der stofflichen Verwertung nicht zuführen oder nicht belegen, dass der entsprechende Anteil verwertet wurde (§ 11 Nr. 15 AltfahrzeugV)	500
6.1.10.17	entgegen § 5 Abs. 2 Satz 2 ein Altfahrzeug oder eine Restkarosse annehmen oder behandeln (§ 11 Nr. 16 AltfahrzeugV)	500
6.1.10.18	entgegen § 6 eine Bescheinigung erteilen (§ 11 Nr. 17 AltfahrzeugV)	1.000
6.1.10.19	entgegen § 7 Abs. 1 eine Bescheinigung oder ein Überwachungszertifikat nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegen (§ 11 Nr. 18 AltfahrzeugV)	20
6.1.10.20	entgegen § 8 Abs. 2 Satz 1 Fahrzeuge, Werkstoffe oder Bauteile in den Verkehr bringen (§ 11 Nr. 19 AltfahrzeugV)	1.000 bis 50.000

lfd. Nr.		Euro (€)
	<u>Batterieverordnung – BattV</u>	
6.1.11	Ordnungswidrigkeiten nach § 61 Abs. 1 Nr. 5 KrW-/AbfG i.V.m. § 16 BattV	
6.1.11.1	entgegen § 3 BattV Batterien in Verkehr bringen (§ 16 Nr. 1 BattV)	500 bis 10.000
6.1.11.2	entgegen § 4 Abs. 1 BattV Batterien nicht zurücknehmen (§ 16 Nr. 2 BattV)	250 bis 1.000
6.1.11.3	entgegen § 4 Abs. 1 BattV zurückgenommene Batterien nicht verwerten oder nicht ordnungsgemäß beseitigen (§ 16 Nr. 3 BattV)	500 bis 10.000
6.1.11.4	entgegen § 4 Abs. 2 Satz 1 BattV die Rücknahme von Batterien nicht sicherstellen (§ 16 Nr. 4 BattV)	250 bis 1.000
6.1.11.5	entgegen § 5 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 BattV Batterien nicht zurücknehmen oder einem Rücknahmesystem nicht überlassen (§ 16 Nr. 5 BattV)	250 bis 1.000
6.1.11.6	entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1 oder 2 BattV ein Pfand nicht erheben oder nicht oder nicht rechtzeitig erstatten (§ 16 Nr. 6 BattV)	250 bis 5.000
6.1.11.7	entgegen § 12 BattV einen Hinweis nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise geben (§ 16 Nr. 10 BattV)	250 bis 1.000
6.1.11.8	entgegen § 13 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 1 BattV Batterien oder Geräte in Verkehr bringen (§ 16 Nr. 11 BattV)	250 bis 10.000
6.1.11.9	entgegen § 14 Satz 2 BattV eine Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig beifügen (§ 16 Nr. 12 BattV)	250 bis 1.000
6.2	<u>Hamburgisches Wegegesetz (HWG) i.d.F. vom 22.1.1974</u> (HmbGVBl. S. 41, 83), zuletzt geändert am 21.11.2006 (HmbGVBl. S. 562) - gesetzlicher Höchstsatz der Geldbuße: 50.000 €	
6.2.1	unbefugtes Benutzen nicht zum Befahren bestimmter Wegeflächen mit Fahrzeugen	
6.2.1.1	ohne Beschädigung des Weges (§§ 72 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 18 Abs. 1 HWG)	50 bis 100
6.2.1.2	mit Beschädigung des Weges (§ 72 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. §§ 18 Abs.1, 23 Abs. 1 HWG)	100 bis 500
6.2.2	Benutzung eines Weges über den Gemein- oder Anliegergebrauch (§§ 16, 17 HWG) hinaus ohne die nach § 19 Abs. 1 erforderliche Erlaubnis (§ 72 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. §§ 16, 17 und 19 Abs. 1 HWG) durch	
6.2.2.1	ambulante Stände, z.B. Info-Stände je nach Größe und Bedeutung	50 bis 1.000

lfd. Nr.		Euro (€)
6.2.2.2	Werbeträger, Werbeanlagen, Hinweisschilder und Sonderbeleuchtung sowie Anschläge an Wegezubehör je nach Größe und Bedeutung	100 bis 10.000
6.2.2.3	Warenauslagen, Warenstände je nach Größe und Bedeutung	50 bis 1.000
6.2.2.4	unbefugtes Abstellen eines (Kraft)-Fahrzeuges. (Hinweis auf FW der Baubehörde/Umweltbehörde) Wenn das Fahrzeug durch den Verantwortlichen selbst beseitigt wurde:	
	bei Motorrädern, Mopeds	38
	bei Fahrzeugen bis 2,8 t zul. Gesamtgewicht	100
	bei Fahrzeugen über 2,8 t zul. Gesamtgewicht einschl. Wohnwagenanhänger	200
6.2.2.5	unbefugtes Abstellen eines (Kraft)-Fahrzeuges. Wenn das Fahrzeug zwangsweise beseitigt werden musste:	
	bei Motorrädern, Mopeds	120
	bei Fahrzeugen bis 2,8 t zul. Gesamtgewicht	300
	bei Fahrzeugen über 2,8 t zul. Gesamtgewicht (einschl. Wohnwagenanhänger)	500
6.2.2.6	Abstellen von Containern, Baufahrzeugen und Lagern von Baumaterial	50 bis 1.000
6.2.3	Benutzung einer privaten Verkehrsfläche zum Aufstellen von Gegenständen ohne die erforderliche Erlaubnis (§ 72 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 25 Abs. 2)	25 bis 400
6.2.4	Nichterfüllung der in einer Erlaubnis nach §§ 18, 19, 22 oder 25 HWG enthaltenen Auflagen (§ 72 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. den v.g. Bestimmungen)	50 bis 500
6.2.5	Veränderungen eines Weges ohne die erforderliche Erlaubnis (§ 72 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. § 22 Abs. 1 HWG)	100 bis 5.000
6.2.6.	Verunreinigung öffentlicher Wege (§ 72 Abs. 1 Nr. 5 i.V.m. § 23 Abs. 1 HWG)	100 bis 5.000
6.2.7.	Beschädigung öffentlicher Wege (§ 72 Abs. 1 Nr. 5 i.V.m. § 23 Abs. 1 HWG)	250 bis 15.000
6.2.8	Verteilung von Handzetteln zu gewerblichen Zwecken (§ 72 Abs. 1 Nr. 5 i.V.m. § 23 Abs. 3 Nr. 1 HWG)	100 bis 500
6.2.9	Einschränkungen des Lichtraumprofils durch Bäume oder Sträucher von Anliegergrundstücken (§ 72 Abs. 1 Nr. 6 i.V.m. § 23 Abs. 5 HWG)	50 bis 150
6.2.10	Nichterfüllung der Reinigungspflicht oder Verstöße gegen Anforderungen an die Erfüllung der Reinigungspflicht (§ 72 Abs. 1 Nr. 6, 7 und 9 i.V.m. §§ 29, 30,33 und 34 Satz 2 HWG) (siehe auch Ziff. 2.18.2 des Bußgeldkatalogs)	50 bis 250
6.2.11	Unterlassen der Bekanntgabe des Reinigungspflichtigen oder	

Ifd. Nr.		Euro (€)
	seines Beauftragten durch Aushang im Hausflur (§ 72 Abs. 1 Nr. 6 i.V.m. §§ 35, 29 HWG) (siehe auch Ziff. 2.18.1 des Bußgeldkataloges)	20
6.2.12	Nichterfüllung der Verpflichtung zur Herrichtung und Unterhaltung der privaten Verkehrsfläche in einem verkehrssicheren Zustand (§ 72 Abs. 1 Nr. 8 i.V.m. § 25 Abs. 1 Satz 1 HWG)	250 bis 15.000
6.3	<u>Grünanlagen</u>	
6.3.1	<u>Gesetz über Grün- und Erholungsanlagen</u> vom 18.10.1957 (BL I 2133 - a = GS 2137-1), zuletzt geändert am 11.07.1989 (GVBl. S. 132) - gesetzlicher Höchstsatz der Geldbuße: 1.000 €	
	Benutzen einer öffentlichen Grün- und Erholungsanlage über den Rahmen ihrer Zweckbestimmung hinaus ohne entspr. Erlaubnis (§ 8 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2)	25 bis 250
6.3.2	<u>Verordnung zum Schutz der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen</u> vom 26.08.1975 (HmbGVBl. S. 154), zuletzt geändert am 05.07.2005 (HmbGVBl. S. 279) - gesetzlicher Höchstsatz der Geldbuße: 1.000 €	
6.3.2.1	Mitnahme von Hunden sowie verbotenes Freilaufenlassen von Hunden (s. auch 2.4) (§ 1 Abs. 3 Nr. 6 der Verordnung i.V.m. § 8 Abs. 1 Nr. 1 Grünanlagengesetz)	25 bis 150
6.3.2.2	sonstige Verstöße gegen Verbote (§ 1 Abs. 3 Nrn. 1-5 sowie 7-15 der Verordnung i.V.m. § 8 Abs. 1 Nr. 1 Grünanlagengesetz)	25 bis 150
6.4	<u>Naturschutzrecht</u>	
6.4.1	<u>Verordnung zum Schutz des Baumbestandes und der Hecken in der Freien und Hansestadt Hamburg</u> vom 17.09.1948 in der geltenden Fassung (Baumschutzverordnung) (BL I 791 i, GVBl. 1981, 167 = GS 791-1-3), zuletzt geändert am 25.04.1972 (GVBl. S. 78) - gesetzlicher Höchstsatz der Geldbuße: 50.000 €	
6.4.1.1	Verstöße gegen §§ 2, 5 VO i.V.m. §§ 49 Abs. 1 Nr. 1, 50 Nr. 3 HmbNatSchG	
6.4.1.1.1	Entfernen, Beschädigen oder sonst wie Beeinträchtigen von Knicks bis 10 m bis 100 m über 100 m	100 bis 2.500 500 bis 5.000 1.000 bis 25.000
6.4.1.1.2	Entfernen, Beschädigen oder sonst wie Beeinträchtigen von Hecken	

lfd. Nr.		Euro (€)
	bis 10 m	50 bis 1.000
	bis 100 m	250 bis 2.500
	über 100 m	500 bis 10.000
6.4.1.1.3	Entfernen, Beschädigen oder sonst wie Beeinträchtigen von Einzelbäumen	
	- einfacher Baum	50 bis 1.000
	- in schwerwiegenden Fällen	1.000 bis 10.000
	- herausragender Baum	10.000 bis 25.000
6.4.1.1.4	Entfernen, Beschädigen oder sonst wie Beeinträchtigen von Baumreihen oder Baumgruppen	2.500 bis 25.000
6.4.2	Diverse Verordnungen zum Schutz von Landschaftsschutzgebieten - <u>Landschaftsschutzverordnungen</u> - (GV 791-1-7 ff.)	
	- gesetzlicher Höchstsatz der Geldbuße: 50.000 €	
	Verstöße, je nachdem, ob die jeweilige Landschaftsschutzverordnung ein entsprechendes Verbot enthält (§§ LSVO i.V.m. §§ 49 Abs. 1 Nr. 1, 50 Nr. 3 HmbNatSchG):	
6.4.2.1	Zelten, Aufstellen von Campingwagen und Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der hierfür frei gegebenen Plätze	
	- Zelten	25 bis 2.500
	- Aufstellen von Campingwagen	50 bis 2.500
	- Abstellen von Kraftfahrzeugen	50 bis 2.500
6.4.2.2	Stören der Ruhe der Natur oder des Naturgenusses durch Lärm oder auf andere Weise	25 bis 500
6.4.2.3	Verunreinigen des Geländes	
6.4.2.3.1	Abfallablagerungen	
	- bis 3 m <sup>3</sup>	100 bis 1.500
	- bis 10 m <sup>3</sup>	1.000 bis 5.000
	- über 10 m <sup>3</sup>	5.000 bis 25.000
6.4.2.3.2	Einleiten von Abwasser	500 bis 25.000
6.4.2.4	Anmachen von Feuer im Freien	25 bis 2.500
6.4.2.5	Entnehmen oder Beschädigen von wildlebenden Pflanzen oder Pflanzenteilen (z.B. Schmuckreisig)	
	- Einzelpflanzen oder Pflanzenteile	25 bis 500
	- Schmuckreisig, Heilkräuter und dgl.	25 bis 2.500
6.4.2.6	Entnehmen oder Beschädigen ganzer Pflanzenbestände	500 bis 25.000
6.4.2.7	Beseitigen oder Beschädigen von Knicks	
	-bis 10 m	100 bis 2.500
	-bis 100 m	500 bis 5.000
	-über 100 m	1.000 bis 25.000
6.4.2.8	Beseitigen oder Beschädigen von Gebüsch	100 bis 10.000

lfd. Nr.		Euro (€)
6.4.2.9	Beseitigen oder Beschädigen von Bäumen	
	- einfacher Baum	50 bis 1.000
	- in schwerwiegenden Fällen	1.000 bis 10.000
	- herausragender Baum	10.000 bis 25.000
6.4.2.10	Fangen oder Töten von Tieren oder ihnen nachstellen oder Anbringen von Fallen oder anderen Fangvorrichtungen	50 bis 5.000
6.4.2.11	Fortnehmen oder Beschädigen von Nestern, Eiern, Larven oder Puppen von Tieren	50 bis 5.000
6.4.2.12	Errichten neuer Bauten aller Art sowie Vornahme baulicher Veränderungen an den Außenseiten bestehender Baulichkeiten, auch soweit solche Bauten oder Veränderungen einer bauordnungsrechtlichen Genehmigung nicht bedürfen.	
6.4.2.12.1	Errichten baurechtlich genehmigungsfreier Vorhaben (auch Verkaufsstände, Buden etc.)	100 bis 2.500
6.4.2.12.2	Errichten baurechtlich genehmigungspflichtiger Vorhaben	
	bis 100 m <sup>3</sup> neu umbauten Raums	1.500 bis 15.000
	über 100 m <sup>3</sup> neu umbauten Raums	10.000 bis 50.000
6.4.2.12.3	Vornehmen baulicher Veränderungen an den Außenseiten bestehender Baulichkeiten	100 bis 15.000
6.4.2.12.4	Errichten oder Verändern von Einfriedungen	50 bis 15.000
6.4.2.12.5	Errichten von Freileitungen aller Art	
	- bis 100 m	100 bis 2.500
	- bis 1.000 m	1.500 bis 15.000
	- über 1.000 m	10.000 bis 50.000
6.4.2.13	Anbringen von Bild- oder Schrifttafeln	25 bis 1.000
6.4.2.14	Vornehmen von Grabungen, Entnehmen oder Einbringen von Bodenbestandteilen oder sonstiges Verändern der Bodengestalt	
	- unter 100 m <sup>2</sup> oder m <sup>3</sup>	100 bis 2.500
	- 100 m <sup>2</sup> bis 1.000 m <sup>2</sup> oder m <sup>3</sup>	1.500 bis 15.000
	- über 1.000 m <sup>2</sup> oder m <sup>3</sup>	10.000 bis 50.000
6.4.2.15	Austrocknen von Teichen und Tümpeln	500 bis 15.000
6.4.2.16	Vornehmen schädigender Vorhaben entgegen der üblichen Wohn- und Gartennutzung oder entgegen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung	100 bis 50.000
6.4.3	<u>Diverse Verordnungen zum Schutz von Naturschutzgebieten und Naturdenkmalen</u>	
	- gesetzlicher Höchstsatz der Geldbuße: 50.000 € Verstöße, je nachdem, ob die jeweilige Verordnung ein entsprechendes Verbot enthält (§§ ... NSGVO bzw. NDVO i.V.m. §§ 49 Abs. 1 Nr. 1)	

lfd. Nr.		Euro (€)
	und 50 Nr. 3 HmbNatSchG)	
6.4.3.1	Zelten, Aufstellen von Campingwagen und Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der hierfür freigegebenen Plätze	
	-Zelten	50 bis 2.500
	-Abstellen von Campingwagen	100 bis 2.500
	-Abstellen von Kraftfahrzeugen	100 bis 2.500
6.4.3.2	Stören der Ruhe der Natur oder des Naturgenusses durch Lärm oder auf andere Weise	50 bis 500
6.4.3.3	Verunreinigen des Geländes	
6.4.3.3.1	Einfaches Verunreinigen	25 bis 250
6.4.3.3.2	Abfallablagerungen	
	-bis 3 m <sup>3</sup>	200 bis 2.500
	-bis 10 m <sup>3</sup>	500 bis 5.000
	-über 10 m <sup>3</sup>	2.500 bis 25.000
6.4.3.3.3	Einleiten von Abwasser	1.000 bis 50.000
6.4.3.4	Anmachen von Feuer im Freien	50 bis 5.000
6.4.3.5	Entnehmen oder Beschädigen von wild lebenden Pflanzen oder Pflanzenteilen	
	-Einzelpflanzen oder Pflanzenteile	50 bis 1.000
	-Schmuckreisig, Heilkräuter und dergl.	50 bis 5.000
	-gefährdete oder stark gefährdete oder prioritäre Arten	50 bis 10.000
6.4.3.6	Entnehmen oder Beschädigen ganzer Pflanzenbestände	1.000 bis 50.000
6.4.3.7	Beseitigen oder Beschädigen von Knicks	
	-bis 10 m	200 bis 5.000
	-bis 100 m	1.000 bis 10.000
	-über 100 m	2.000 bis 50.000
6.4.3.8	Beseitigen oder Beschädigen von Gebüsch	200 bis 20.000
6.4.3.9	Beseitigen oder Beschädigen von Bäumen	
	-einfacher Baum	100 bis 2.000
	-in schwerwiegenden Fällen	2.000 bis 20.000
	-herausragender Baum	20.000 bis 50.000
6.4.3.10	Fangen oder Töten von Tieren oder ihnen nachstellen oder Anbringen von Fallen oder anderen Fangvorrichtungen	100 bis 10.000
6.4.3.11	Fortnehmen oder Beschädigen von Nestern, Eiern, Larven oder Puppen oder sonstige Entwicklungsformen von Tieren	100 bis 10.000
6.4.3.12	Errichten von Bauten aller Art sowie Vornahme baulicher Veränderungen an den Außenseiten bestehender Baulichkeiten, auch soweit solche Bauten oder Veränderungen einer bauordnungsrechtlichen Genehmigung nicht bedürfen	

lfd. Nr.		Euro (€)
6.4.3.12.1	Errichten, Anlegen oder Verändern baurechtlich genehmigungsfreier Anlagen oder von Einfriedigungen jeglicher Art, von Frei- oder Rohrleitungen sowie von Wegen, Treppen, Brücken oder Stegen	100 bis 20.000
6.4.3.12.2	Errichten baurechtlich genehmigungsbedürftiger Vorhaben -bis 100 m <sup>3</sup> umbauten Raums -über 100 m <sup>3</sup> umbauten Raums	2.500 bis 25.000 5.000 bis 50.000
6.4.3.12.3	Vornehmen baulicher Veränderungen an den Außenseiten bestehender Baulichkeiten	200 bis 25.000
6.4.3.12.4	Errichten oder Verändern von Einfriedigungen	100 bis 25.000
6.4.3.12.5	Errichten von Freileitungen aller Art -bis 100 m -bis 1.000 m -über 1.000 m	200 bis 5.000 2.500 bis 25.000 15.000 bis 50.000
6.4.3.13	Anbringen von Bild- oder Schrifttafeln	50 bis 2.000
6.4.3.14	Vornehmen von Grabungen, Entnehmen oder Einbringen von Bodenbestandteilen oder sonstiges Verändern der Bodengestalt -unter 100 m <sup>2</sup> oder m <sup>3</sup> -100 bis 1.000 m <sup>2</sup> oder m <sup>3</sup> -über 1.000 m <sup>2</sup> oder m <sup>3</sup>	200 bis 5.000 2.500 bis 25.000 15.000 bis 50.000
6.4.3.15	Austrocknen von Gewässern	1.000 bis 25.000
6.4.3.16	Verlassen der Wege	25 bis 250
6.4.3.17	Lagern	50 bis 500
6.4.3.18	Führen von Hunden und Katzen -Mitführen entgegen Verbot -anders als kurz angeleint entgegen dem Verbot	50 bis 500 25 bis 250
6.4.3.19	Baden oder Surfen	25 bis 250
6.4.3.20	Reiten auf nicht dafür bestimmten oder freigegebenen Flächen	100 bis 2.500
6.4.3.21	Fahren mit Fahrzeugen -Fahrrad -Fahrzeuge mit Motor oder Zugtieren	50 bis 500 250 bis 5.000
6.4.3.22	Einbringen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Pflanzen oder Aussetzen von Tieren	100 bis 10.000
6.4.3.23	Nutzung entgegen den Bestimmungen -bis 1.000 m <sup>2</sup> -bis 10.000 m <sup>2</sup> -über 10.000 m <sup>2</sup>	100 bis 1.000 500 bis 5.000 1.000 bis 50.000
6.4.3.24	die Jagdausübung entgegen der jeweiligen Bestimmung ausüben	100 bis 10.000
6.4.3.25	die Sportfischerei entgegen der jeweiligen Bestimmung ausüben	100 bis 10.000
6.4.3.26	Befahren der Gewässer mit Wasserfahrzeugen aller Art	50 bis 5.000

Ifd. Nr.		Euro (€)
6.4.3.27	Schiffs- oder Flugmodelle, Drachen fahren bzw. fliegen lassen	50 bis 5.000
6.4.3.28	Heißluftballone starten oder zu landen oder im Flug die Mindesthöhe von 150 m unterschreiten	50 bis 5.000
6.4.3.29	Wegwerfen von brennenden oder glimmenden Gegenständen	25 bis 5.000
6.4.3.30	Anbieten von Waren aller Art	50 bis 50.000
6.4.4	<p><u>Hamburgisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 02.07.1981 in der geltenden Fassung</u> (GVBl. 1981 S. 167; 1987 S. 177; 1989 S. 5; 1990 S. 283 = GS 791-1)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- gesetzlicher Höchstsatz der Geldbuße je nach Festlegung in §§ 50, 49 HmbNatSchG: 50.000 € 10.000 € oder 2.500 €</li> </ul>	
6.4.4.1	<p>Vornehmen eines Eingriffs in Natur und Landschaft ohne Entscheidung im Sinne des § 10 Abs. 1 HmbNatSchG (§ 49 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 9 Abs. 1 HmbNatSchG) oder Ausführen eines anzeigebedürftigen Eingriffs ohne erforderliche Anzeige oder in Abweichung davon (§ 49 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 10 HmbNatSchG) oder Vornehmen eines Eingriffs entgegen einer vollziehbaren Untersagung (§ 49 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. § 9 Abs. 5 HmbNatSchG) oder Fortsetzen eines Eingriffs entgegen einer vollziehbaren Untersagung (§ 49 Abs. 1 Nr. 5 i.V.m. § 10 Abs. 4 HmbNatSchG)</p> <p>-je nachdem, ob der Eingriff in Natur und Landschaft besonders schwer oder besonders dauerhaft ist</p>	2.500 bis 50.000
6.4.4.2	<p>erhebliches Beeinträchtigen durch Vornehmen einer Veränderung, Durchführung eines Projektes oder Stören eines bekannt gemachten Gebietes entgegen § 21a Abs. 2 HmbNatSchG (§ 49 Abs. 1 Nr. 5a i.V.m. § 50 Nr. 3 HmbNatSchG)</p>	50 bis 50.000
6.4.4.3	<p>Vornehmen einer Veränderung von Natur und Landschaft entgegen einer vollziehbaren Untersagung nach § 22 Abs. 3 HmbNatSchG (§ 49 Abs. 1 Nr. 6 i.V.m. § 50 Nr. 3 HmbNatSchG)</p> <p>-gesetzlicher Höchstsatz der Geldbuße: 50.000 € je nach Einzelfall in Entsprechung zu den Richtwerten der Nrn. 6.4.1 bis 6.4.3</p>	
6.4.4.4	<p>Benutzen von Bezeichnungen oder Kennzeichnungen entgegen § 23 (§ 49 Abs. 1 Nr. 7 i.V.m. § 50 Nr. 1 HmbNatSchG)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- gesetzlicher Höchstsatz der Geldbuße: 2.500 €</li> </ul>	25 bis 1.250
6.4.4.5	<p>Mutwilliges Beunruhigen bzw. Fangen, Verletzen oder Töten ohne vernünftigen Grund entgegen § 26 Abs. 1 Nr. 1 (§ 49 Abs. 1 Nr. 8 i.V.m. § 50 Nr. 2 HmbNatSchG)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>-gesetzlicher Höchstsatz der Geldbuße: 10.000 €</li> <li>-Beunruhigen oder Fangen</li> </ul>	50 bis 4.000

Ifd. Nr.		Euro (€)
	-Verletzen oder Töten	100 bis 10.000
6.4.4.6	Entnehmen wild lebender Pflanzen von ihrem Standort ohne vernünftigen Grund bzw. Nutzen wild lebender Pflanzen, Niederschlagen oder sonstiges Verwüsten ihrer Bestände entgegen § 26 Abs. 1 Nr. 2 ( § 49 Abs. 1 Nr. 9 i.V.m. § 50 Nr. 2 HmbNatSchG) -Entnahme -Nutzen, Verwüsten, Niederschlagen der Bestände	50 bis 5.000 100 bis 10.000
6.4.4.7	Beeinträchtigen oder Zerstören von Biotopen wild lebender Tier- und Pflanzenarten ohne vernünftigen Grund entgegen § 26 Abs. 1 Nr. 3 ( § 49 Abs. 1 Nr. 10 i.V.m. § 50 Nr. 2 HmbNatSchG)	
	Abbrennen der Bodendecke auf Wiesen, Feldrainen, ungemähtem Gelände, an Hecken, Hängen oder Böschungen ( § 26 Abs. 1 Nr. 3 a HmbNatSchG)	
	bis 50 m <sup>2</sup>	50 bis 1.000
	bis 200 m <sup>2</sup>	1.000 bis 5.000
	über 200 m <sup>2</sup>	5.000 bis 50.000
	Beeinträchtigung von Weg- oder Gewässerrändern, Feldrainen oder nicht bewirtschafteten Flächen durch Ausbringen von Stoffen gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 3 a HmbNatSchG	
	bis 50 m <sup>2</sup>	50 bis 5.000
	bis 200 m <sup>2</sup>	5.000 bis 10.000
	über 200 m <sup>2</sup>	10.000 bis 50.000
	Abschneiden, Roden oder Zerstören von Bäumen, Hecken oder Gebüsch in der Zeit vom 15. März bis zum 30. September	50 bis 5.000
	Fällen oder Besteigen von Bäumen mit erkennbaren oder bekannten Horsten oder Brut- oder Schlafhöhlen in der Zeit vom 1. Februar bis zum 30. September	50 bis 50.000
6.4.4.8	Ansiedeln oder Aussäen in der freien Natur oder Aussetzen von wild lebenden oder nicht wild lebenden Tieren oder Pflanzen gebietsfremder Arten entgegen § 26 Abs. 1 Nr. 4 ( § 49 Abs. 1 Nr. 11 i.V.m. § 50 Nr. 2 HmbNatSchG)	50 bis 10.000
6.4.4.9	Sammeln für den Handel oder für andere gewerbliche Zwecke oder Entnehmen wild lebender Pflanzen nicht besonders geschützter Arten oder Teile derselben entgegen § 26 Abs. 1 Nr. 5 ( § 49 Abs. 1 Nr. 12 i.V.m. § 50 Nr. 2 HmbNatSchG) -Einzelpflanzen oder Pflanzenteile -Schmuckreisig, Heilkräuter und dgl.	25 bis 500 25 bis 10.000
6.4.4.10	Beringen oder Kennzeichnen wild lebender Tiere entgegen § 26 Abs. 3 ( § 49 Abs. 1 Nr. 14 i.V.m. § 50 Nr. 2 HmbNatSchG)	25 bis 10.000
6.4.4.11	Zuwiderhandeln entgegen einer Anordnung nach § 27 ( § 49 Abs. 1 Nr. 15 i.V.m. § 50 Nr. 3 HmbNatSchG)	250 bis 50.000
6.4.4.12	Vornehmen von Handlungen oder Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung der nach § 28 Abs. 1	

Ifd. Nr.		Euro (€)
	geschützten Biotope führen können entgegen § 28 Abs. 2 (§ 49 Abs. 1 Nr. 16 i.V.m. § 50 Nr. 3 HmbNatSchG)	100 bis 50.000
6.4.4.13	Errichten, Erweitern oder Betreiben eines Tiergeheges bzw. eines Zoos ohne Genehmigung entgegen § 31 Abs. 1 bzw. § 32. Abs. 1 oder 4 (§ 49 Abs. 1 Nr. 22 i.V.m. § 50 Nr. 2 HmbNatSchG)	250 bis 10.000
6.4.4.14	Betreten der Flur entgegen § 33 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2, Zurücklassen bzw. Nichtentfernung von Gegenständen entgegen § 33 Abs. 1 Sätze 2 und 3, Reiten oder Fahren mit bespannten Fahrzeugen auf nicht dafür freigegebenen Flächen oder ohne Kennzeichen entgegen § 34 (§ 49 Abs. 1 Nr. 25 i.V.m. § 50 Nr. 1 HmbNatSchG) -Betreten des Flurstücks -Zurücklassen oder Nichtentfernen von Gegenständen -Reiten oder Fahren ohne Kennzeichen -Reiten auf nicht dafür bestimmten oder freigegebenen Flächen -Fahren mit bespanntem Fahrzeug auf nicht dafür bestimmten oder freigegebenen Flächen	25 bis 150 25 bis 500 25 bis 500 50 bis 1.000 100 bis 2.500
6.4.4.15	Errichten von Sperren entgegen § 35 Abs. 1 (§ 49 Abs. 1 Nr. 26 i.V.m. § 50 Nr. 2 HmbNatSchG)	50 bis 10.000
6.4.4.16	Nichtnachkommen der Anzeigepflicht entgegen § 46 (§ 49 Abs. 1 Nr. 27 i.V.m. § 50 Nr. 2 HmbNatSchG)	50 bis 10.000
6.4.5	<u>Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege</u> (Bundesnaturschutzgesetz – BnatSchG - vom 25.03.2002, BGBl. I S. 1193)	
6.4.5.1	Nachstellen, Fangen, Verletzen oder Töten wildlebender Tiere der besonders geschützten Arten oder Entnehmen aus der Natur, Beschädigen oder Zerstören ihrer Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten entgegen § 42 Abs. 1 Nr. 1 (§ 65 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 BNatSchG) -gesetzlicher Höchstsatz der Geldbuße: 50.000 €	50 bis 25.000
6.4.5.2	Abschneiden, Abpflücken, Aus- oder Abreißen, Ausgraben, Beschädigen oder Vernichten von wildlebenden Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihrer Teile oder Entwicklungsformen entgegen § 42 Abs. 1 Nr. 2 (§ 65 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 5 BNatSchG) -gesetzlicher Höchstsatz der Geldbuße: 50.000 €	50 bis 25.000
6.4.5.3	Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder Stören durch ähnliche Handlungen von wildlebenden Tieren der vom Aussterben bedrohten Arten an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten entgegen § 42 Abs. 1 Nr. 3 (§ 65 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 5 BNatSchG) -gesetzlicher Höchstsatz der Geldbuße: 10.000 €	50 bis 25.000
6.4.5.4	Beeinträchtigen von Standorten wildlebender Pflanzen der vom Aussterben bedrohten Arten durch Aufsuchen, Fotografieren oder Filmen der Pflanzen oder Zerstören	

Ifd. Nr.		Euro (€)
	der Standorte entgegen § 42 Abs. 1 Nr. 4 (§ 65 Abs. 2 Nr. 3, Abs. 5 BNatSchG) -gesetzlicher Höchstsatz der Geldbuße: 10.000 €	50 bis 5.000
6.5	<u>Friedhofsrecht</u>	
6.5.1	Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen ( <u>Bestattungsgesetz</u> ) vom 14.09.1988 (GVBl. 1988 S. 167; GS 2128-1)	
6.5.1.1	§ 33 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 1 Abs. 2 Satz 1 Bestattungsgesetz als Leiter einer Einrichtung nicht sicherstellen, dass die Leichenschau unverzüglich vorgenommen wird	10 bis 500
6.5.1.2	§ 33 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs. 2 Satz 2 Bestattungsgesetz als Anzeigepflichtiger die Leichenschau nicht unverzüglich veranlassen	100 bis 500
6.5.1.3	§ 33 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 1 Abs. 3 oder § 2 Abs. 1 oder 2 Bestattungsgesetz als Arzt die Leichenschau nicht, nicht rechtzeitig oder nicht in der erforderlichen Weise vornehmen	100 bis 500
6.5.1.4	§ 33 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. § 2 Abs. 4 oder § 3 Abs. 3 Satz 4 Bestattungsgesetz als Arzt die Polizei oder die Staatsanwaltschaft nicht oder nicht rechtzeitig benachrichtigen	250 bis 500
6.5.1.5	§ 33 Abs. 1 Nr. 5 i.V.m. § 2 Abs. 5 oder § 3 Abs. 3 Satz 4 Bestattungsgesetz als Arzt nicht dafür sorgen, dass eine Leiche mit einem Hinweis auf eine übertragbare Krankheit gekennzeichnet wird	250 bis 500
6.5.1.6	§ 33 Abs. 1 Nr. 6 i.V.m. § 3 Abs. 1 Bestattungsgesetz als Arzt eine Todesbescheinigung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig ausstellen	100 bis 500
	§ 33 Abs. 1 Nr. 6 i.V.m. § 3 Abs. 3 Satz 2 Bestattungsgesetz als Arzt eine Todesbescheinigung nicht oder nicht richtig ergänzen oder berichtigen oder die ergänzte oder berichtigte Todesbescheinigung nicht der zuständigen Behörde übersenden	100 bis 500
6.5.1.7	§ 33 Abs. 1 Nr. 7 i.V.m. § 3 Abs. 5 Satz 3 oder § 34 Abs. 5 Bestattungsgesetz personenbezogene Angaben für andere Zwecke verwenden	250 bis 500
6.5.1.8	§ 33 Abs. 1 Nr. 8 i.V.m. § 4 oder § 12 Abs. 3 Satz 5 Bestattungsgesetz eine Auskunft nicht oder nicht richtig erteilen	100 bis 500

lfd. Nr.		Euro (€)
6.5.1.9	§ 33 Abs. 1 Nr. 9 i.V.m. § 6 Abs. 1 Bestattungsgesetz eine Leiche nicht unverzüglich in eine Leichenhalle gem. § 6 Abs. 1 Satz 4 überführen	250 bis 500
6.5.1.10	§ 33 Abs. 1 Nr. 10 i.V.m. § 7 Abs. 1 Bestattungsgesetz für die Beförderung einer Leiche im Straßenverkehr einen Wagen benutzen, der hierfür nicht eingerichtet ist oder der nicht ausschließlich für Bestattungszwecke verwendet wird, oder eine Leiche in einem Anhänger an einem Kraftfahrzeug befördern	250 bis 500
6.5.1.11	§ 33 Abs. 1 Nr. 11 i.V.m. § 8 Bestattungsgesetz eine Leiche ausgraben	250 bis 500
6.5.1.12	§ 33 Abs. 1 Nr. 12 i.V.m. § 13 Abs. 1 Bestattungsgesetz die Einäscherung einer Leiche außerhalb der Feuerbestattungsanlagen Öjendorf oder Ohlsdorf vornehmen	250 bis 500
6.5.1.13	§ 33 Abs. 1 Nr. 13 i.V.m. § 14 Bestattungsgesetz eine Beisetzung außerhalb von Friedhöfen ohne Genehmigung der zuständigen Behörde vornehmen	250 bis 500
6.5.1.14	§ 33 Abs. 1 Nr. 14 i.V.m. § 20 Abs. 2 Bestattungsgesetz eine gewerbliche Tätigkeit ohne Genehmigung der zuständigen Behörde ausüben	250 bis 1.000
6.5.1.15	§ 33 Abs. 1 Nr. 15 i.V.m. § 20 Abs. 5 Bestattungsgesetz eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof außerhalb der von der zuständigen Behörde festgesetzten Zeit ausführen	250 bis 1.000
6.5.1.16	§ 33 Abs. 1 Nr. 16 i.V.m. Rechtsverordnungen, die aufgrund des Bestattungsgesetzes erlassen worden sind. Zuwiderhandeln, soweit die Rechtsverordnung für bestimmte Tatbestände auf diese Vorschrift verweist, sofern sich nachstehend aus Nr. 6.5.2 nichts anderes ergibt	250 bis 500
6.5.2	Verordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes ( <u>Bestattungsverordnung</u> ) vom 20.12.1988 (GVBl. 1988 S. 303; GS 2128-1-1)	
6.5.2.1	§ 11 Nr. 1 i.V.m. § 5 Abs. 2 der Bestattungsverordnung i.V.m. § 32 des Bestattungsgesetzes die in § 5 Abs. 2 vorgeschriebene Anzeige nicht spätestens drei Werktage vor der Beisetzung erstatten	50 bis 500
6.5.2.2	§ 11 Nr. 2 i.V.m. § 7 Abs. 2 Nr. 1 der Bestattungsverordnung i.V.m. § 32 des Bestattungsgesetzes die Einrichtungen oder Anlagen der Friedhöfe verunreinigen oder beschädigen, insbesondere Abfälle auf die Friedhöfe bringen oder an anderen als den dafür bestimmten Stellen ablagern	25 bis 100

Ifd. Nr.		Euro (€)
6.5.2.3	§ 11 Nr. 2 i.V.m. § 7 Abs. 2 Nr. 2 der Bestattungsverordnung i.V.m. § 32 des Bestattungsgesetzes Entnahme oder Diebstahl von Pflanzen oder anderweitigem Grabschmuck, soweit dies nicht im Rahmen der Grabpflege nach § 25 Bestattungsgesetz geschieht	25 bis 250
6.5.2.4	§ 11 Nr. 2 i.V.m. § 7 Abs. 2 Nr. 3 der Bestattungsverordnung i.V.m. § 32 des Bestattungsgesetzes Mitbringen von Tieren auf die Friedhöfe, ausgenommen Führhunde für Blinde	25 bis 100
6.5.2.5	§ 11 Nr. 2 i.V.m. § 7 Abs. 2 Nr. 4 der Bestattungsverordnung i.V.m. § 32 des Bestattungsgesetzes Fangen oder Füttern wildlebender Tiere, mit Ausnahme der Tätigkeit der Stadtjäger	25 bis 100
6.5.2.6	§ 11 Nr. 2 i.V.m. § 7 Abs. 2 Nr. 5 der Bestattungsverordnung i.V.m. § 32 des Bestattungsgesetzes auf Friedhöfen Waren oder gewerbliche Dienste anbieten, Druckschriften verteilen oder werben	25 bis 250
6.5.2.7	§ 11 Nr. 2 i.V.m. § 7 Abs. 2 Nr. 6 der Bestattungsverordnung i.V.m. § 32 des Bestattungsgesetzes Friedhöfe ohne Aufenthalt mit Kraftfahrzeugen durchfahren und Befahren der für Kraftfahrzeuge gesperrten Wege ohne Genehmigung der zuständigen Behörde	25 bis 250
6.5.2.8	§ 11 Nr. 2 i.V.m. § 7 Abs. 2 Nr. 7 der Bestattungsverordnung i.V.m. § 32 des Bestattungsgesetzes mit Fahrrädern auf Gehwegen oder in Grabfeldern fahren	25 bis 100
6.5.2.9	§ 11 Nr. 2 i.V.m. § 7 Nr. 2 Nr. 8 der Bestattungsverordnung i.V.m. § 32 des Bestattungsgesetzes mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern an Trauerzügen vorbeifahren	25 bis 250
6.5.2.10	§ 11 Nr. 2 i.V.m. § 7 Abs. 2 Nr. 9 der Bestattungsverordnung i.V.m. § 32 des Bestattungsgesetzes auf den Friedhöfen zelten, lagern, angeln, Lärm erzeugen oder Sport treiben	25 bis 500
6.5.2.11	§ 11 Nr. 2 i.V.m. § 7 Abs. 2 Nr. 10 der Bestattungsverordnung i.V.m. § 32 des Bestattungsgesetzes gekennzeichnete Flächen zum Schutz von Pflanzen oder Tieren, zum Beispiel Wildwiesen oder Vogelschutzbereiche betreten	25 bis 250
6.5.2.12	§ 11 Nr. 2 i.V.m. § 7 Abs. 3 der Bestattungsverordnung i.V.m. § 32 des Bestattungsgesetzes Abhalten von Veranstaltungen auf den Friedhöfen,	

Ifd. Nr.		Euro (€)
	insbesondere Gedenkfeiern oder Gottesdienste, ohne Zustimmung der zuständigen Behörde	250 bis 500
6.5.2.13	§ 11 Nr. 3 i.V.m. § 8 der Bestattungsverordnung i.V.m. § 32 des Bestattungsgesetzes bei der Grabpflege chemische Mittel einsetzen oder Kunststoffe verwenden	25 bis 150
6.5.2.14	§ 11 Nr. 4 i.V.m. § 9 Abs. 2 oder Abs. 3 der Bestattungsverordnung i.V.m. § 32 des Bestattungsgesetzes entgegen den geltenden Gestaltungsvorschriften oder Festsetzungen der zuständigen Behörde Grabstätten ausstatten	50 bis 400
6.5.2.15	§ 11 Nr. 5 i.V.m. § 10 Abs. 1 oder Abs. 2 Satz 1 oder § 10 Abs. 2 Satz 2 der Bestattungsverordnung i.V.m. § 32 des Bestattungsgesetzes entgegen den geltenden Vorschriften ein Grabmal errichten oder verändern oder entgegen den geltenden Vorschriften ein Grabmal verändern oder entfernen, ohne die Erhaltungspflichten zu beachten	50 bis 400
6.6	<p><u>Jagdrecht</u></p> <p><u>Bundesjagdgesetz</u> i.d.F. der Bekanntmachung vom 29.9.1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Artikel 12g Absatz 16 des Gesetzes vom 24. August 2004 (BGBl. I. S. 2198)</p> <p>Hamburgisches Jagdgesetz vom 22.5.1978 (HmbGVBl. S. 162) zuletzt geändert am 18.7.2001 (HmbGVBl. S. 251, 257)</p> <p>- gesetzlicher Höchstbetrag der Geldbuße: 5.000 €</p>	
6.7	<p><u>Hamburgisches Wassergesetz</u> (HWaG) vom 29.03.2005 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 1.09.2005 (HmbGVBl. S. 377, 380)</p> <p>-gesetzlicher Höchstsatz der Geldbuße: 50.000 €</p>	
6.7.1	unbefugtes Beseitigen oder Verändern der Kennzeichnung einer Gewässerlinie (§ 102 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 3 HWaG)	25 bis 150
6.7.2	Zu widerhandeln gegen das Verbot der Werbung auf der Alster, ihren Kanälen und Fleeten sowie den Landungsstegen (§ 102 Abs 1 Nr. 1a i.V.m. § 10a HWaG)	35 bis 750
6.7.3	Verletzung der Anzeigepflicht beim Eigentümergebrauch (§ 102 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 13 HWaG)	25 bis 150
6.7.4	Benutzung eines oberirdischen Gewässers ohne Genehmigung oder Nichteinhaltung von Benutzungsbedingungen oder Auflagen (§ 102 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 15 HWaG)	35 bis 750
6.7.5	unbefugtes Beseitigen, Beschädigen oder Verändern einer Staumarke,	

lfd. Nr.		Euro (€)
	Beeinträchtigung der Sichtbarkeit einer Staumarke oder des Zugangs zu ihr, Nichtbefolgung der Verpflichtung zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Durchgängigkeit des Gewässers oder der Anzeigepflicht von Beschädigung, Änderung oder Beseitigung (§ 102 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. § 22 Abs. 4 und § 24 Satz 2 HWaG)	50 bis 850
6.7.6	Ablassen aufgestauter Wassermassen in einer Weise, die nach § 25 Abs. 2 HWaG unzulässig ist (§ 102 Abs. 1 Nr. 5 HWaG)	20 bis 250
6.7.7	Dauerndes Außerbetriebsetzen oder Beseitigen einer Stauanlage ohne Zustimmung (§ 102 Abs. 1 Nr. 6 i.V.m. § 26 HWaG)	20 bis 250
6.7.8	Verletzung der Anzeigepflicht für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (§ 102 Abs. 1 Nr. 7 i.V.m. § 28 HWaG)	50 bis 500
6.7.9	Verletzung der Pflicht zur Ergreifung von geeigneten Maßnahmen gegen den Austritt und das Ausbreiten von wassergefährdenden Stoffen sowie der Anzeigepflicht gegenüber den zuständigen Behörden (§ 102 Abs. 1 Nr. 7 a i.V.m. § 28a HWaG)	
6.7.9.1	kein oder nicht rechtzeitiges Ergreifen von Maßnahmen zur Verhinderung des Austritts wassergefährdender Stoffe oder deren Ausbreitung oder zur Beseitigung ausgetretener wassergefährdender Stoffe (§ 102 Abs. 1 Nr. 7a HWaG i.V.m. § 28 a Abs. 1 HWaG)	375 bis 7.500
6.7.9.2	keine oder nicht rechtzeitige Anzeige des Austretens wassergefährdender Stoffe aus einer Anlage oder aus Fahrzeugen (§ 102 Abs. 1 Nr. 7a HWaG i.V.m. § 28 a Abs. 2 HWaG)	250 bis 5.000
6.7.9.3	keine oder nicht rechtzeitige Anzeige des Vorhandenseins wassergefährdender Stoffe im Boden oder im Grundwasser (§ 102 Abs. 1 Nr. 7a HWaG i.V.m. § 28 a Abs. 3 HWaG)	250 bis 5.000
6.7.10	Verstoß gegen das Verbot, in einem Überschwemmungsgebiet ohne Genehmigung die Erdoberfläche zu erhöhen oder zu vertiefen, Anlagen herzustellen, zu verändern oder zu beseitigen oder Bäume oder Sträucher zu pflanzen sowie entgegen dem dort durch Rechtsverordnung erlassenen Verbot, Stoffe zu lagern oder Bodenbestandteile zu entnehmen (§ 102 Abs. 1 Nr. 11 und 15 i.V.m. § 53 HWaG)	50 bis 500
6.7.11	Verstoß gegen das Verbot, in den Außendeichgebieten zu wohnen (§ 102 Abs. 1 Nr. 11 a, 1. Alternative i.V.m. § 63 b HWaG)	100 bis 1.000
6.7.12	Verstoß gegen das Verbot, in den Außendeichgebieten in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 15. April zu übernachten (§ 102 Abs. 1 Nr. 11 a, 2. Alternative i.V.m. § 63 b HWaG)	50 bis 500
6.7.13	Nichtbefolgung einer Räumungsaufforderung nach § 63 b Abs. 3 oder Betreten des gesperrten Gebietes	

lfd. Nr.		Euro (€)
	nach Erlass einer Räumungsaufforderung ohne Genehmigung (§ 102 Abs. 1 Nr. 11 b i.V.m. § 63 Abs. 3 HWaG)	100 bis 1.000
6.7.14	Benutzung einer für eine erlaubte, bewilligte oder genehmigte Benutzung hergestellten Anlage vor Erteilung des Abnahmescheines (§ 102 Abs. 1 Nr. 12 i.V.m. § 65 HWaG)	50 bis 250
6.7.15	Verstoß gegen die Pflicht, Wege für eine Schau freizuhalten oder Durchgänge oder Übergänge zu schaffen (§ 102 Abs. 1 Nr. 13 i.V.m. den §§ 60 Abs. 1, 66 Abs. 3 HWaG)	50 bis 250
6.7.16	unbefugtes Beseitigen, Beschädigen oder Verändern von Messanlagen und Zeichen, die wegen der Wasserwirtschaft oder der Schifffahrt aufgestellt oder angebracht sind, oder das Stören des Betriebes solcher Anlagen (§ 102 Abs. 1 Nr. 14 i.V.m. § 68 HWaG)	50 bis 300
6.7.17	Zu widerhandeln gegen eine vollziehbare Anordnung der Wasserbehörde aufgrund des Wasserhaushaltsgesetzes, des Hamburgischen Wassergesetzes oder dazu ergangener Rechtsverordnungen, sofern die Anordnung auf die Bußgeldvorschrift des § 102 Abs. 1 Nr. 16 HWaG verweist	100 bis 10.000
6.7.18	Verstöße gegen die in § 13 der Verordnung über öffentliche Hochwasserschutzanlagen (Deichordnung – DeichO - vom 27.05.2003, HmbGVBl. S. 151) genannten Tatbestände:  Zu widerhandeln gegen eine auf Grund von § 61 Abs. 1 des Hamburgischen Wassergesetzes (HWaG) erlassene Rechtsverordnung (Deichordnung – DeichO), sofern diese auf die Bußgeldvorschrift des § 102 Abs. 1 Nr. 15 HWaG verweist	35 bis 50.000
6.7.19	Verstöße gegen die in § 21 der Verordnung zum Schutz vor Sturmfluten im Gebiet der HafenCity (Flutschutzverordnung-HafenCity vom 18.06.2002, HmbGVBl. S. 107) genannten Tatbestände:  Zu widerhandeln gegen eine auf Grund von § 63b Abs. 6 des Hamburgischen Wassergesetzes (HWaG) erlassene Rechtsverordnung (Flutschutzverordnung-HafenCity), sofern diese auf die Bußgeldvorschrift des § 102 Abs. 1 Nr. 15 HWaG verweist	35 bis 50.000
6.7.20	Verstöße gegen die in § 32 der Verordnung über private Hochwasserschutzanlagen (Polderordnung – PolderO - vom 13.12.1977, HmbGVBl. S. 394) genannten Tatbestände:  Zu widerhandeln gegen eine auf Grund von § 61 Abs. 1 des Hamburgischen Wassergesetzes (HWaG) erlassene Rechtsverordnung (Deichordnung - DeichO), sofern diese auf die Bußgeldvorschrift des § 102 Abs. 1 Nr. 15 HWaG verweist	35 bis 50.000

Ifd. Nr.		Euro (€)
6.8	<p>Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (<u>Wasserhaushaltsgesetz</u> - WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 12.11.1996 (BGBl. I S. 1695), zuletzt geändert am 03.05.2000 (BGBl. I S. 632) -gesetzlicher Höchstsatz der Geldbuße: 51.129 €</p> <p>Benutzung ohne behördliche Erlaubnis oder Zuwiderhandeln gegen eine vollziehbare Auflage nach § 4 Abs. 1 oder Abs. 2 Nrn. 1, 2 oder 2 a WHG oder gegen eine vollziehbare Anordnung nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 2 Nr. 2 a WHG, oder gegen eine vollziehbare Anordnung nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 WHG, auch i.V.m. § 5 Abs. 2 WHG (§ 41 Abs. 1 Nr. 1 WHG)</p>	
6.8.1	in Fällen von geringer wasserwirtschaftlicher Bedeutung und ohne nachhaltige Auswirkungen	50 bis 1.500
6.8.2	in allen sonstigen Fällen	250 bis 50.000
6.9	<p><u>Hamburgisches Abwassergesetz</u> (HmbAbwG) in der Fassung vom 24.07.2001 (HmbGVBl. S. 258, 280), zuletzt geändert am 17.12.2002 (HmbGVBl. S. 347, 352) -gesetzlicher Höchstsatz der Geldbuße: 50.000 €</p>	
6.9.1	Verstoß gegen die Pflicht, das Abwasser gemäß § 2 Satz 4 HmbAbwG der Stadtentwässerung zu überlassen (§ 26 Abs. 1 Nr. 1)	100 bis 1.000
6.9.2	Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen ohne Genehmigung gem. § 7 Abs. 1 und 5 HmbAbwG (§ 26 Abs. 1 Nr. 2)	100 bis 2.500
6.9.3	Zuwiderhandlung gegen die Pflicht, gemäß § 7 Abs. 4 HmbAbwG bei einer Neubesielung innerhalb von sechs Monaten den Sielanschluss herzustellen (§ 26 Abs. 1 Nr. 3 HmbAbwG)	100 bis 1.000
6.9.4	<p>Zuwiderhandlung gegen die Benutzungsvorschriften gem. § 9 Abs. 1 Satz 3 HmbAbwG (§ 26 Abs. 1 Nr. 4), und zwar</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- bei einer unzulässigen Einleitung in das öffentliche Schmutzwassersiel</li> <li>- bei einer unzulässigen Einleitung in das öffentliche Regenwassersiel</li> </ul>	100 bis 2.500
6.9.5	Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen entgegen einer unanfechtbaren Versagung der zuständigen Behörde gemäß § 9 Abs. 3 (§ 26 Abs. 1 Nr. 5)	100 bis 2.500
6.9.6	Zuwiderhandlung gegen eine durch Rechtsverordnung gem. § 9 Abs. 4 HmbAbwG festgesetzte Verpflichtung (§ 26 Abs. 1 Nr. 6)	100 bis 2.500
6.9.6.1	Entgegen § 9 Abs. 5 HmbAbwG auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen Kraftfahrzeuge und deren Anhänger waschen oder Ölwechsel durchführen (§ 26 Abs. 1 Nr. 7 HmbAbwG)	35 bis 2.500

lfd. Nr.		Euro (€)
6.9.7	Verstoß gegen das Einleitungsverbot gemäß § 11 HmbAbwG auf Wohngrundstücken (§ 26 Abs. 1 Nr. 8)	200 bis 1.500
6.9.8	Zu widerhandlung gegen das Gebot die „Allgemeinen Einleitungsbedingungen“ gem. § 11 a Abs. 3 HmbAbwG einzuhalten, das Anschlussverbot von Dampfleitungen oder -kesseln gemäß § 11 a Abs. 9 HmbAbwG oder das Verbot der Verwendung von Geräten zur Zerkleinerung fester Abfallstoffe gemäß § 11 a Abs. 10 HmbAbwG (§ 26 Abs. 1 Nrn. 10, 11 und 12)	200 bis 5.000
6.9.9	Zu widerhandlung gegen die Anzeigepflicht gem. § 12 HmbAbwG (§ 26 Abs. 1 Nr. 15)	100 bis 1.000
6.9.10	Zu widerhandlung entgegen § 13 Abs. 4 HmbAbwG, Revisions-schächte und Grundleitungen nicht oder nicht ordnungsgemäß errichtet oder errichtet lassen zu haben (§ 26 Abs. 1 Nr. 17)	100 bis 1.000
6.9.11	Verstoß gegen § 15 Abs. 1 HmbAbwG, Grundstücksentwässerungsanlagen in nicht ordnungsgemäßem Zustand zu halten (§ 26 Abs. 1 Nr. 19) bei	
6.9.11.1	Kläranlagen, Abwassersammelgruben und anderen Abwasserbehandlungsanlagen	500 bis 5.000
6.9.11.2	Grundleitungen, die Niederschlagswasser ableiten	100 bis 1.500
6.9.11.3	Grundleitungen, die häusliches Abwasser ableiten	250 bis 5.000
6.9.12	Zu widerhandlung gegen die Pflicht, gem. § 15 Abs. 2 HmbAbwG Abscheideranlagen rechtzeitig zu warten, zu entleeren oder zu reinigen, gemäß § 15 Abs. 3 HmbAbwG Abwasserbehandlungsanlagen rechtzeitig zu entschlammen, zu warten und zu überprüfen, gemäß § 15 Abs. 4 HmbAbwG Abwasser aus Abwassersammelgruben nicht oder nicht rechtzeitig abzufahren (§ 26 Abs. 1 Nrn. 20, 21 und 22)	100 bis 2.500
6.9.13	Zu widerhandlung gegen die Pflicht zum Nachweis oder der Vorlage von Belegen über die ordnungsgemäße Entschlammung, Entleerung, Wartung und Überprüfung der Abscheider- und sonstigen Abwasserbehandlungsanlagen und die Abfuhr und Beseitigung des Abwassers aus Abwassersammelgruben gemäß § 15 Abs. 6 HmbAbwG durch den Nutzungsberechtigten (§ 26 Abs. 1 Nr. 24)	100 bis 1.500
6.9.14	Verstoß gegen das Einleitungsverbot von Niederschlagswasser in Kläranlagen oder Abwassersammelgruben gemäß § 15 Abs. 7 HmbAbwG (§ 26 Abs. 1 Nr. 25)	100 bis 1.500
6.9.15	Zu widerhandlung gegen eine vollziehbare Anordnung zur Umrüstung oder Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage gemäß § 16 Abs. 1 HmbAbwG (§ 26 Abs. 1 Nr. 26)	150 bis 25.000
6.9.16	Zu widerhandlung gegen die Pflicht, gemäß § 17 Abs. 2 HmbAbwG den Beauftragten der zuständigen Behörde oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadtentwässerung	

Ifd. Nr.		Euro (€)
	das Betreten von Grundstücken, Anlagen und Einrichtungen zu gestatten, Reinigungs- und Prüfschächte jederzeit zugänglich zu halten oder die für die Prüfung des ordnungsgemäßen Zustandes und Betriebes von Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen (§ 26 Abs. 1 Nr. 27)	150 bis 1.500
6.9.17	Zu widerhandlung gegen die Pflicht zur Eigenüberwachung der baulichen Anlage sowie zur Vorlage und Aufbewahrung der über die Eigenüberwachung geführten Aufzeichnungen gemäß § 17 b HmbAbwG (§ 26 Abs. 1 Nr. 29)	150 bis 1.500
6.10	<u>Hamburgisches Wassergesetz</u> (HWaG) in der Fassung vom 29.03.2005 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 01.09.2005 (HmbGVBl. S. 377) i.V.m. der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe ( <u>Anlagenverordnung</u> – VawS- vom 19.05.1998, HmbGVBl. S. 71), zuletzt geändert am 01.09.2005 (HmbGVBl. S. 377, 384) -gesetzlicher Höchstsatz der Geldbuße: 50.000 €	
6.10.1	Nichtaußerbetriebnahme oder Nichtentleerung einer Anlage bei Schadensfällen oder Betriebsstörungen (§ 27 Nr. 1 i.V.m. § 8 VAWS)	100 bis 5.000
6.10.2	Nichtbeachten der Vorschriften für das Einbauen, Aufstellen oder Verwenden einer Anlage in einem Schutz- oder Überschwemmungsgebiet (§ 27 Nr. 2 i.V.m. § 10 VAWS)	100 bis 5.000
6.10.3	Befüllen oder Befüllen lassen von Behältern ohne feste Leitungsanschlüsse, ohne Überfüllsicherung oder ohne selbsttätig schließende Abfüllsicherung (§ 27 Nr. 3 i.V.m. § 20 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 VAWS)	100 bis 2.500
6.10.4	Durchführung von Prüfungen ohne von einer Sachverständigenorganisation zum Sachverständigen bestellt zu sein (§ 27 Nr. 4 i.V.m. §§ 22 und 23 VAWS)	100 bis 5.000
6.10.5	Unterlassen der Prüfung einer prüfpflichtigen Anlage oder Nichteinhaltung der vorgeschriebenen Prüffristen (§ 27 Nr. 5 i.V.m. § 23 Abs. 1 VAWS)	100 bis 1.000
6.10.6	Unterlassen oder nicht rechtzeitige Durchführung der erstmaligen Prüfung einer bestehenden Anlage (§ 27 Nr. 6 i.V.m. § 28 Abs. 4 Satz 1 VAWS)	100 bis 1.000
6.10.7	Unterlassen der Anzeige einer bestehenden Anlage oder nicht rechtzeitige oder vollständige Anzeige (§ 27 Nr. 7 i.V.m. § 28 Abs. 5 VAWS)	100 bis 1.000
6.10.8	Nichteinhalten der Anforderungen oder nicht rechtzeitiges Einhalten der Anforderungen an bestehende Anlagen (§ 27 Nr. 8 i.V.m. § 28a Nr. 1 VAWS)	100 bis 2.500
6.10.9	Unterlassen oder nicht rechtzeitige Durchführung der Prüfung einer bestehenden Anlage (§ 27 Nr. 9 i.V.m. § 28a Nr. 4 VAWS)	100 bis 1.000
6.11	<u>Bundes-Bodenschutzgesetz</u> (BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert am 09.12.2004 (BGBl. I S. 3214) -gesetzlicher Höchstsatz der Geldbuße	

Ifd. Nr.		Euro (€)
	(§ 26 Abs. 2 BBodSchG): - 50.000 € in Fällen nach § 26 Abs. 1 Nr. 2 BBodSchG - 10.000 € in den übrigen Fällen nach § 26 Abs. 1 BBodSchG	
6.11.1	Zu widerhandeln gegen eine vollziehbare Anordnung nach § 10 Abs. 1 Satz 1, soweit sie sich auf eine Pflicht nach § 4 Abs. 3, 5 oder 6 BBodSchG bezieht (§ 26 Abs. 2 i.V.m. § 26 Abs. 1 Nr. 2 BBodSchG)  - in Fällen von geringer Bedeutung und ohne nachhaltige Auswirkungen  - in allen sonstigen Fällen	25 bis 750   125 bis 50.000
6.11.2	Zu widerhandeln gegen eine vollziehbare Anordnung nach § 13 Abs. 1 oder § 15 Abs. 2 Satz 1, 3 oder 4 BBodSchG (§ 26 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 13 Abs. 1 oder § 15 Abs. 2 Satz 1, 3 oder 4 BBodSchG)	50 bis 1.000
6.11.3	Verstoß gegen die Pflicht, die Ergebnisse von Eigenkontrollmaßnahmen mitzuteilen (§ 26 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. § 15 Abs. 3 Satz 1 BBodSchG)	25 bis 500
6.12	<u>Hamburgisches Bodenschutzgesetz</u> (HmbBodSchG) vom 20.02.2001 (HmbGVBl. S. 27) - gesetzlicher Höchstsatz der Geldbuße (§ 15 Abs. 2 HmbBodSchG): - 50.000 € in den Fällen nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 HmbBodSchG - 10.000 € in den Fällen nach § 15 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 HmbBodSchG	
6.12.1	Verstoß gegen die Mitteilungspflicht bei schädlichen Bodenveränderungen oder Altlasten sowie konkreten Umständen, die einen dahingehenden Verdacht rechtfertigen (§ 15 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 1 Abs. 1 HmbBodSchG)	25 bis 500
6.12.2	Verstoß gegen die Pflicht, Auskünfte zu erteilen oder die Pflicht, Unterlagen vorzulegen (§ 15 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs. 2 HmbBodSchG)	25 bis 500
6.12.3	Verstoß gegen die Pflicht, Zutritt zu Grundstücken und Wohnräumen und die Vornahme von Ermittlungen sowie die Entnahme von Proben zu gestatten (§ 15 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 2 Abs. 1 und 2 HmbBodSchG)	25 bis 500
6.12.4	Zu widerhandeln gegen die vollziehbare Anordnung der Vorlage eines Sanierungsplans oder von Eigenkontrollmaßnahmen (§ 15 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. §§ 4 Abs. 2 HmbBodSchG, 13 BBodSchG oder 15 Abs. 2 Sätze 1 und 3 oder 4 BBodSchG)	50 bis 1.000
6.12.5	Verstoß gegen die Pflicht, die Ergebnisse von Eigenkontrollmaßnahmen mitzuteilen (§ 15 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. §§ 4 Abs. 2 HmbBodSchG, 15 Abs. 3 BBodSchG)	25 bis 500
6.13	<u>Trinkwasserverordnung</u> TrinkwV 2001 vom 21.05.2001 (BGBl. I Nr. 24 S. 959)	
6.13.1	entgegen § 5 Abs. 4 Satz 2 eine hinreichende Desinfektionskapazität nicht vorhalten,	250 - 2500
6.13.2	einer vollziehbaren Anordnung nach § 9 Abs. 1 Satz 4 oder Abs. 4 Satz 1, § 14 Abs. 6 Satz 2 oder § 20 Abs. 1 oder 3 Satz 2 zu widerhandeln,	500 - 2500

Ifd. Nr.		Euro (€)
6.13.3.	entgegen § 13 Abs. 1 Satz 1 oder 5, jeweils auch i.V.m. Abs. 3 Satz 3, oder § 16 Abs. 1 Satz 1 oder 2 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstaten,	150 - 1500
6.13.4.	entgegen § 14 Abs. 1 eine Untersuchung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise durchführt und nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise durchführen lassen,	150 - 1500
6.13.5.	entgegen § 15 Abs. 3 Satz 1 das Untersuchungsergebnis nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig aufzeichnen,	150 - 1500
6.13.6.	entgegen § 15 Abs. 3 Satz 4 oder 5 eine Kopie nicht oder nicht rechtzeitig übersendet oder das Original oder eine dort genannte Ausfertigung nicht oder nicht mindestens zehn Jahre aufbewahren,	150 - 1500
6.13.7.	entgegen § 15 Abs. 4 Satz 1 eine Untersuchung durchführen,	150 - 1500
6.13.8.	entgegen § 16 Abs. 2 eine Untersuchung oder eine Sofortmaßnahme nicht oder, nicht rechtzeitig durchführen und nicht oder nicht rechtzeitig durchführen lassen,	150 - 2500
6.13.9.	entgegen § 16 Abs. 4 Satz 1 oder 2 eine Aufzeichnung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig machen oder nicht oder nicht mindestens sechs Monate zugänglich halten,	150 - 1500
6.13.10.	entgegen § 16 Abs. 4 Satz 3 oder Abs. 5 einen Aufbereitungsstoff oder dessen Menge im Wasser nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig bekannt geben,	150 - 1500
6.13.11.	entgegen § 16 Abs. 6 Satz 1 einen Maßnahmenplan nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig aufstellen,	150 - 1500
6.13.12.	entgegen § 17 Abs. 2 Satz 1 eine Wasserversorgungsanlage mit einem dort genanntem Wasser führenden Teil verbinden	500 - 2500
6.13.13.	entgegen § 17 Abs. 2 Satz 2 oder 3 eine Leitung oder eine Entnahmestelle nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig kennzeichnen,	250 - 2500
6.13.14.	entgegen § 18 Abs. 3 eine Person nicht unterstützen oder eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilen.	150 - 1500
6.14	<u>Pflanzenschutzgesetz (PflSchG)</u> vom 14.5.1998 (BGBl. I S. 971) Falsche Anwendung entsprechend § 6 Abs. 2	100 - 1000